PDV 100
Führung und Einsatz der Polizei

Ausgabe 2012
Stand: 11/2020

Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des/der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen und Grundsätze
1.1 Rolle und Selbstverständnis
1.2 Aufgaben
1.3 Information, Kommunikation
1.3.1 Allgemeines
1.3.2 Information
1.3.3 Kommunikation
1.4 Organisation
1.4.1 Allgemeines
1.4.2 Aufbauorganisationen
1.4.3 Ablauforganisation
1.5 Führung
1.5.1 Personalführung
1.5.1.1 Allgemeines
1.5.1.2 Personalentwicklung
1.5.1.3 Personalverwendung
1.5.2 Führungsorgane
1.5.2.1 Allgemeines
1.5.2.2 Führungsstab
1.5.2.3 Führungsgruppe
1.5.2.4 Leitstelle
1.5.3 Führungsgrundsätze
1.6 Einsatz
1.6.1 Einsatzgrundsätze
1.6.2 Planungsprozess und Entscheidungsprozess für den Einsatz (Anlage 1); Einsatznachbereitung
1.6.2.1 Lagebild
1.6.2.2 Beurteilung der Lage
1.6.2.3 Entschlussfassung
1.6.2.4 Durchführungsplanung
1.6.2.5 Befehlsgebung
1.6.2.6 Einsatzkonzeption
1.6.2.7 Einsatznachbereitung
1.6.3 Führungs- und Einsatzmittel
1.7 Zusammenarbeit
1.7.1 Allgemeines
1.7.2 Örtliche, regionale Zusammenarbeit
1.7.2.1 Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder Vollzugsaufgaben
1.7.2.2 Staatsanwaltschaft
1.7.2.3 Private
1.7.3 Nationale Zusammenarbeit
1.7.4 Internationale Zusammenarbeit

2 Allgemeine Maßnahmen
2.1 Prävention
2.1.1 Allgemeines
2.1.2 Polizeiliche Kriminalprävention
2.1.3 Verkehrsunfallprävention
2.2 Ermittlungen
2.2.1 Allgemeines
2.2.2 Anzeigenaufnahme
2.2.3 Erster Angriff
2.2.4 Verfahrensweisen
2.2.5 Beweisführung, Tatrekonstruktion
2.2.6 Kriminalwissenschaftliche und kriminaltechnische Untersuchungen
2.2.7 Vernehmung, Gegenüberstellung
2.2.8 Identitätsfeststellung
2.2.9 Verdeckte Maßnahmen
2.2.10 Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik
2.2.11 Aktenführung
2.2.12 Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung

3 Taktische Maßnahmen
3.1 Absperrung
3.1.1 Zweck[1]
3.1.2 Grundsätze
3.1.3 Arten und Formen
3.1.4 Hinweise
3.2 Aufklärung
3.3 Begleitschutz
3.4 Beweissicherung
3.5 Dokumentation
3.6 Durchsuchung
3.7 Fahndung
3.8 Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
3.9 Gefangenensammelstelle
3.10 Gefangenentransport
3.11 Kontrollen
3.12 Nachaufsicht
3.13 Observation
3.14 Öffentlichkeitsarbeit
3.15 Personen- und Objektschutz
3.16 Raumschutz
3.17 Räumung
3.18 Razzia
3.19 Sicherstellung, Beschlagnahme
3.20 Sicherung
3.21 Streckenschutz
3.22 Taktische Betreuung
3.23 Taktische Kommunikation
3.24 Verhandlungen
3.25 Verkehrsmaßnahme
3.26 Voraufsicht

4 Sofortmaßnahmen aus Anlass lebensbedrohlicher Einsatzlagen
4.1 Allgemeines
4.2 Taktische Ziele
4.3 Einsatzgrundsätze
4.4 Vorbereitende Maßnahmen
4.5 Taktische Maßnahmen
4.6 Technische/organisatorische Maßnahmen
4.7 Sonstige Hinweise

5 Maßnahmen aus besonderen Anlässen
5.1 Veranstaltungen
5.1.1 Allgemeines[2]
5.1.2 Taktische Ziele
5.1.3 Einsatzgrundsätze
5.1.4 Vorbereitende Maßnahmen
5.1.5 Taktische Maßnahmen
5.1.6 Technische/organisatorische Maßnahmen
5.1.7 Sonstige Hinweise
5.2 Staatsbesuche und sonstige Besuche
5.3 Ansammlungen
5.4 Versammlungen
5.5 Arbeitskämpfe
5.6 Besetzungen
5.7 Gewalttätige Aktionen
5.8 Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen
5.9 Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen
5.10 Bedrohungslagen
5.11 Amoktaten
5.12 Gefahr von Amoktaten
5.13 Größere Schadensereignisse, Gefahr größerer Schadensereignisse, Katastrophen
5.14 Herausragende grenzpolizeiliche Lagen
5.15 Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung
5.16 Aufgaben der Polizei im Verteidigungsfall, Spannungsfall, Zustimmungsfall und Bündnisfall
5.17 Geltung besonderer Vorschriften
5.17.1 Entführungen
5.17.2 Geiselnahmen
5.17.3 Herausragende Erpressungen
5.17.4 Anschläge
5.17.5 Gefahr von Anschlägen

1 Die nachfolgende Gliederung wiederholt sich grundsätzlich bei allen taktischen Maßnahmen.

2 Die nachfolgende Gliederung wiederholt sich grundsätzlich bei allen Maßnahmen aus besonderen Anlässen.

Anlagen

Anlage 1 Planungsprozess und Entscheidungsprozess für den Einsatz

Anlage 2 Beurteilung der Lage (Merkpunkte)

Anlage 3 Durchführungsplan (Muster)

Anlage 4 Gliederung eines Befehls

Anlage 5 Grafischer Befehl (Muster)

Anlage 6 Führungsstab (Gliederungsmodell)

Anlage 7 Kräftesammelstelle

Anlage 8 Hinweise zur Verkehrslenkung

Anlage 9 zurzeit nicht belegt

Anlage 10 Hinweise zur Besonderen Aufbauorganisation bei Sofortmaßnahmen aus Anlass lebensbedrohlicher Einsatzlagen

Anlage 11 zurzeit nicht belegt

Anlage 12 zurzeit nicht belegt

Anlage 13 Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung
(IMK-Beschluss vom 26.11.1993)

Anlage 14 „Publizistische Grundsätze" und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates"

Anlage 15 Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts
(IMK-Beschluss vom 30.11.1973)

Anlage 16 zurzeit nicht belegt

Anlage 17 Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Hinblick auf das notwendige polizeitaktische Prinzip einer einheitlichen Führungsverantwortung bei länderübergreifenden Einsatzlagen bzw. einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt
(AK II-Beschluss vom 1./2.4.1998)

Anlage 18 Grundsätze der Vorschriftenarbeit in der Vorschriftenkommission
(AK II-Beschluss vom 10./11.4.2013)

Anlage 19 Abkürzungsverzeichnis

Anlage 20 Grundbegriffe

Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Grundlagen und Grundsätze

1.1 Rolle und Selbstverständnis

Die Polizei ist wesentlicher Garant für die Innere Sicherheit und unterliegt insbesondere als Trägerin des Gewaltmonopols einer umfassenden öffentlichen Kontrolle. Ihre Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen des Bürgers in seine Polizei.

Sie schützt den Bestand des Staates, seine Funktionsfähigkeit, seine Einrichtungen sowie die Rechtsordnung.

Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Polizeiliches Handeln muss – über die Bindung an Recht und Gesetz hinaus – politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Rechtsanwendungsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden.

Als Folge des Primats der Politik sind erfüllbare politische Leitlinien erforderlich. Die Polizei trägt ihrerseits sicherheitspolitische Mitverantwortung, der sie in erster Linie durch Beratung nachkommt.

Die Polizei gewährleistet durch den Schutz der Grundrechte auch die Austragung von Konflikten in den durch Recht und Gesetz gezogenen Grenzen.

Gesellschaftliche Probleme sind mit politischen und nicht mit polizeilichen Mitteln zu lösen. Bei demokratischen Auseinandersetzungen hat sich die Polizei thematisch neutral zu verhalten; ihr Eingreifen ist nur zulässig und geboten, wenn der Inhalt oder die Art und Weise der Konfliktaustragung gegen Recht und Gesetz verstoßen.

Rechtsverstöße sind im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zu verhindern (Prävention) bzw. konsequent zu verfolgen (Repression).

Bei Zwangsanwendungen müssen auch die Wirkungen in der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Die Polizei hat sich bei ihrem Tätigwerden nicht nur an der Sicherheitslage, sondern auch am Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu orientieren. Sie hat ihre Schwerpunktbildung daran auszurichten und fortzuentwickeln. Auch muss sie sich anlassunabhängig um Bürgernähe sowie Kontakte mit anderen Behörden und sonstigen Stellen bemühen. Sicherheitsprobleme können letztlich nur gemeinsam mit dem Bürger gelöst werden.

Rolle und Selbstverständnis der Polizei sind nach innen und außen, auch in Leitbildern, ständig zu verdeutlichen und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen fortzuentwickeln.

1.2 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus Recht und Gesetz. Sie umfassen insbesondere:

- Gefahrenabwehr einschließlich Gefahrenvorsorge und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Polizei leistet darüber hinaus im Rahmen ihrer Verkehrssicherheitsarbeit wichtige Beiträge zum sicheren und umweltgerechten Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr.

Die Polizei hat die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten; sie soll zu diesem Zweck Initiativen ergreifen.

Erforderlichenfalls ist über den Vorrang innerhalb der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden; grundsätzlich geht die Gefahrenabwehr der Strafverfolgung vor.

Die Polizei soll bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die für sie bedeutsamen Forschungsergebnisse nutzen; sie soll sich an Forschungsprojekten beteiligen und sie ggf. initiieren.

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung hat sich insbesondere auch zu orientieren an Strategien, Leitlinien und Taktik.

Strategien politischer oder polizeilicher Entscheidungsträger sind notwendig für die Fortentwicklung der Polizei; sie geben Orientierung für die Bewältigung der Aufgaben.

Leitlinien politischer oder polizeilicher Entscheidungsträger dienen als Handlungsorientierung und haben grundsätzliche Bindungswirkung.

Grundsätzlich kommen allgemein gültige Leitlinien in Betracht hinsichtlich:

- Einschreitschwelle
- Beachtung des Deeskalationsgebotes
- Festlegen von Prioritäten
- einsatzbegleitender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Grad der Transparenz polizeilicher Taktik
- Auftreten und Erscheinungsbild der Polizei

Die Taktik wird von der Rolle der Polizei, von Strategien und von Leitlinien mitbestimmt. Sie wird anlassbezogen von Führungskräften festgelegt und im Zusammenwirken von Kräften sowie dem Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) umgesetzt.

1.3 Information, Kommunikation

1.3.1 Allgemeines

Information und Kommunikation (IuK) sind wesentliche Voraussetzungen für die polizeiliche Aufgabenerfüllung; Art und Umfang sind aufgabenabhängig und lageangepasst auszurichten.

Sprache und zielgruppenorientierte Gesprächsführung sind wichtige Mittel zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. Der Konflikthandhabung kommt besondere Bedeutung zu; Konfliktsituationen sind vorrangig mit den Mitteln der Kommunikation zu bewältigen.

Alle Kräfte sollen zu situationsgerechtem Kommunizieren befähigt werden.

Einsatzkräfte sind zeitgerecht einzuweisen und fortlaufend zu informieren (einsatzbegleitende Lageorientierung). Lageinformationen sollen auch den am Einsatz nicht unmittelbar beteiligten Kräften zugänglich gemacht werden.

Zur Steuerung von Informationen sind IuK-Wege festzulegen, von denen nicht abgewichen werden soll. Sie sollen hinsichtlich ihrer Schnelligkeit und Sicherheit lageangepasst ausgewählt werden. IuK-Wege und Kommunikationsbeziehungen sind grundsätzlich transparent zu gestalten.

Geheimhaltungserfordernisse sind zu beachten.

1.3.2 Information

Das zielorientierte Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen ist sicherzustellen.

Informationen sind als gesichert oder ungesichert bzw. bewertet oder unbewertet zu kennzeichnen.

Bedeutsame Informationen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Das Prinzip der Einmalerfassung und der Mehrfachnutzung ist anzustreben.

1.3.3 Kommunikation

Kommunikation im Einsatz dient u.a. der Gefahrenvermeidung oder der Gefahrenreduzierung.

Zur Kommunikation ist ein System erforderlich, das den Belangen der Organisation gerecht wird. Art und Umfang sind in Kommunikationsanweisungen bzw. Kommunikationsplänen zu regeln. Grafische Darstellungen sind hilfreich.

Meldedienste und andere besondere Kommunikationsverpflichtungen bleiben unberührt.

1.4 Organisation

1.4.1 Allgemeines

Die polizeilichen Aufgaben erfordern Organisationsstrukturen, die Effektivität und Effizienz des Kräfteeinsatzes und Mitteleinsatzes sowie reibungslose Zusammenarbeit ermöglichen.

Organisationseinheiten auf unterschiedlichen Hierarchieebenen mit vergleichbaren Aufgaben sollen nach gleichen Grundsätzen strukturiert sein.

Die Flexibilität der Organisation bestimmt sich insbesondere durch:

- Gliederungstiefe und Gliederungsbreite
- dezentrale Aufgabenwahrnehmung
- Delegation von Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz
- Verwendungsbreite des Personals

Die Ablauforganisationen von Allgemeiner Aufbauorganisation (AAO) und von Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) sollen für die Aufgabenwahrnehmung im täglichen Dienst und die Bewältigung von Lagen aus besonderen Anlässen weitgehend übereinstimmen; insbesondere für Führungsorgane gilt dieses Erfordernis auch bezüglich der Aufbauorganisation.

Mit überschaubaren und weitgehend selbstständig arbeitenden Organisationseinheiten kann auf wechselnde Brennpunkte flexibel und schnell reagiert werden.

Querschnittsaufgaben sollen in zentralen Organisationseinheiten zusammengefasst werden.

Die polizeiliche Organisation muss sich den Anforderungen durch Organisationsentwicklung anpassen.

1.4.2 Aufbauorganisationen

1.4.2.1 Die AAO soll so gestaltet sein, dass grundsätzlich alle polizeilichen Aufgaben bewältigt werden können. Darüber hinaus muss sie die ersten Maßnahmen für die Bewältigung solcher Lagen gewährleisten, die eine BAO erfordern.

1.4.2.2 Die Einrichtung einer BAO ist erforderlich, wenn eine Lage durch die AAO wegen

- des erhöhten Kräftebedarfs bzw. der erforderlichen Konzentration von Kräften oder FEM,
- der Einsatzdauer

  oder
- der notwendigen einheitlichen Führung, insbesondere bei verschiedenen Zuständigkeiten

nicht bewältigt werden kann.

Die BAO ist hinsichtlich Art, Umfang und Intensität der Maßnahmen sowohl für Sofortlagen als auch für Zeitlagen anlassbezogen vorzubereiten.

Bei Sofortlagen entwickelt sich die BAO schrittweise und aufbauend auf den Sofortmaßnahmen der AAO.

Bisher in den Einsatz eingebundene Kräfte und Kräfte mit besonderen Ortskenntnisse und Sachkenntnissen sollen grundsätzlich integriert werden.

Entwickelt sich eine BAO in mehreren Phasen, insbesondere bei Sofortlagen, sind jederzeit klare Führungsverhältnisse zu gewährleisten.

Die BAO umfasst neben dem Polizeiführer den Führungsstab/die Führungsgruppe und die Einsatzabschnitte (EA).

Die BAO kann – ggf. in Kombination – raumbezogen, objektbezogen oder verrichtungsorientiert in EA gegliedert werden.

Besonders geeignet sind:

- raumbezogene EA, wenn verschiedene taktische Maßnahmen in einem festgelegten Raum durchzuführen sind und eine einheitliche Führung in diesem EA sinnvoll erscheint
- objektbezogene EA, wenn sich verschiedene taktische Maßnahmen an stationären oder mobilen Objekten konzentrieren und eine einheitliche Führung sinnvoll erscheint
- verrichtungsorientierte EA, wenn
  - Spezialeinheiten, Spezialkräfte, Einheiten für besondere Aufgaben oder besondere FEM zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind
  - Querschnittsaufgaben geleistet werden sollen

Eine möglichst geringe Gliederungstiefe ist anzustreben.

Die Gliederungsbreite soll sieben bis neun EA grundsätzlich nicht übersteigen.

Sie kann überschritten werden, soweit der Polizeiführer

- Führungsorgane zu seiner Unterstützung einsetzt,
- geringen Führungsaufwand und Koordinierungsaufwand zu erwarten hat,
- mit Auftragstaktik führt,
- EA mit zeitversetztem Auftrag führt,
- EA mit ausschließlich organisatorischen bzw. logistischen Aufgaben vorsieht.

Spezialeinheiten, ggf. auch Einheiten für besondere Aufgaben, sind grundsätzlich in eigenständigen EA mit ihren Führungskräften einzusetzen.

Werden EA nach unterschiedlichen Kriterien gebildet, ist Nahtstellenproblemen durch eindeutige Abgrenzung des Raumes und der Aufgaben oder durch ablauforganisatorische Regelungen entgegenzuwirken.

Nicht vorhersehbare Lageentwicklungen erfordern ggf. die Einrichtung weiterer EA.

Vorstehende Regelungen gelten analog für die Einrichtung von Unterabschnitten (UA).

Eine BAO ist so lange und in dem Umfang aufrechtzuerhalten, wie dies zur Lagebewältigung erforderlich ist; die Aufhebung der BAO ist unverzüglich mitzuteilen.

1.4.3 Ablauforganisation

In der Ablauforganisation sind die Arbeitsabläufe einschließlich der Kommunikation geregelt.

Eine zweckmäßige Ablauforganisation ist insbesondere zu gewährleisten durch:

- eindeutiges Zuweisen von Aufgaben
- überschneidungsfreie, lückenlose Aufgabenwahrnehmung
- Bearbeitungsregelungen und Kommunikationsregelungen
- flexible Arbeitszeitregelungen

1.5 Führung

1.5.1 Personalführung

1.5.1.1 Allgemeines

Unabdingbare persönliche Voraussetzungen für effektive und effiziente Aufgabenerfüllung sind Leistungswille, Leistungsfähigkeit und Leistungsmöglichkeit.

Von besonderer Bedeutung für polizeiliches Handeln sind persönliche, soziale und fachliche Kompetenz, z.B. Eigeninitiative, eigenverantwortliches Handeln und Teamfähigkeit.

Es ist Aufgabe insbesondere der Führungskräfte, Bedingungen zu schaffen, die Leistung ermöglichen und Arbeitszufriedenheit steigern; hierzu gehören z.B. auch Vereinbarungen über Zusammenarbeit, Führung und Ziele.

1.5.1.2 Personalentwicklung

Personalentwicklung ist Führungsaufgabe. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Personalführung sind Programme zu erstellen und fortzuschreiben, die insbesondere

- Auswahlverfahren,
- Ausbildung und Fortbildung,
- Förderung,
- Verwendungsplanung

auf der Basis von Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofilen, Stellenbewertungen und Dienstpostenbewertungen umfassen.

Die betroffenen Mitarbeiter sind grundsätzlich zu beteiligen.

1.5.1.3 Personalverwendung

In Personalangelegenheiten sind Führungskräfte für ihren Bereich mit weitgehenden Kompetenzen auszustatten und bei Personalentscheidungen zu beteiligen.

Begrenzte Personalressourcen erfordern es im besonderen Maße, Mitarbeiter zielgerichtet und flexibel einzusetzen; gleichwohl soll eine Spezialisierung im notwendigen Maß erfolgen.

Verwendungsrelevante Personaldaten sind zweckgebunden vorzuhalten; hierzu gehören auch Informationen über Einsatzwert und Einsatzmöglichkeiten von Einsatzeinheiten, Spezialeinheiten und Spezialkräften.

1.5.2 Führungsorgane

1.5.2.1 Allgemeines

Führungskräfte tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung für ihre Organisationseinheit.

Der Polizeiführer trägt – insbesondere in der BAO – die Gesamtverantwortung für die Lagebewältigung und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben werden Führungskräfte durch die Führungsorgane

- Führungsstab,
- Führungsgruppe,

oder

- Leitstelle

beraten und unterstützt.

Aufgaben von Führungsorganen sind insbesondere:

- Mitwirken bei der Entwicklung von Strategien und Einsatzkonzeptionen
- Planen und Vorbereiten von Einsätzen
- Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen
- Erstellen von Befehlen und besonderen Anordnungen
- Verbindungsaufnahme
- Lagedarstellung, Lagevortrag
- Mitwirken bei der Einsatznachbereitung

Auf Führungsorgane können Anordnungsbefugnisse delegiert werden.

Führungsorgane sollen in der AAO eingerichtet sein und für Maßnahmen aus besonderen Anlässen vorbereitet werden. Für Führungsstäbe und Führungsgruppen sind Befehlsstellen vorzuhalten.

Führungsorgane haben darauf hinzuwirken, dass

- sie über Entscheidungen aktuell informiert werden

und

- Führungskräfte jederzeit erreichbar sind.

Es kann zweckmäßig sein, Verbindungskräfte in Führungsstäbe bzw. Führungsgruppen zu integrieren und Verbindungspersonen sowie Berater außerhalb der Polizei und Fachdienste hinzuzuziehen.

Verbindungskräfte bzw. Verbindungspersonen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination von Maßnahmen mit der entsendenden Stelle
- Aufnehmen und Halten von Verbindungen sowie Gewährleisten des Informationsaustauschs zur entsendenden Stelle
- Weitergabe von Entscheidungen, Ersuchen und Erkenntnissen
- Teilnahme an Lagebesprechungen
- Beratung

Führungsorgane sind zielgerichtet auszubilden und fortzubilden. Stabsarbeit ist regelmäßig zu üben.

1.5.2.2 Führungsstab

Führungsstäbe sind ständig eingerichtet oder sollen bei besonderen Anlässen gebildet werden. Sie sind grundsätzlich nach Anlage 6 zu gliedern und lageabhängig zu besetzen.

Ständig eingerichtete Führungsstäbe können insbesondere erforderlich sein bei Dienststellen, die

- zentrale Führungsaufgaben wahrnehmen,
- besondere Lagen über längere Zeiträume bzw. häufig wiederkehrend zu bewältigen haben oder
- Einsatzeinheiten in Abteilungsstärke führen.

1.5.2.3 Führungsgruppe

Führungsgruppen können eingerichtet werden, wenn Führungsstäbe (Anlage 6) nicht gebildet werden oder noch nicht gebildet sind.

1.5.2.4 Leitstelle

Die Leitstelle ist ständiges Führungsorgan in der AAO.

Bei Sofortlagen koordiniert sie die Maßnahmen bis zur Übernahme durch ein anderes Führungsorgan.

1.5.3 Führungsgrundsätze

1.5.3.1 Führung dient dem gemeinsamen Erreichen von Zielen. Durch kooperatives Führen sollen Leistung, Arbeitszufriedenheit und Motivation erreicht werden.

Das Kooperative Führungssystem (KFS) mit seinen Elementen Delegation, Beteiligung, Transparenz, Repräsentation, Kontrolle, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung ist verbindliche Führungskonzeption, in der sich aufgabenbezogenes und mitarbeiterbezogenes Führungsverhalten ergänzen.

Führung hat systematisch in den Phasen Zielbildung, Planung, Entscheidung, Durchführungsplanung, Anordnung, Realisierung, Kontrolle zu erfolgen.

Die Zielbildung dient der Zweckerfüllung der Organisation. Sie erfolgt unter Beteiligung der Mitarbeiter eigeninitiativ oder aufgrund von Vorgaben.

Ziele dienen den Mitarbeitern zur Orientierung und sind aus Lagebildern sowie Aufträgen abzuleiten.

Bei Zielformulierungen sollen insbesondere Inhalt, Ausmaß, Zeitrahmen, Raum und Beteiligte festgelegt werden.

Kontinuierliche und flexible Planung ermöglicht, Ziele mit angemessenem Kräfteeinsatz und Mitteleinsatz zu erreichen.

Geeignete Planungstechniken und Planungsmittel erleichtern und verbessern die Planung und die Durchführung.

Planentscheidungen können insbesondere bei Zeitdruck die Handlungssicherheit erhöhen und Entscheidungsrisiken verringern. Planunterlagen müssen aktuell gehalten werden.

Entscheidungen müssen vom Verantwortungsträger zeitgerecht und auf der Grundlage ausreichender Informationen unter Berücksichtigung von

- Risiken sowie Vorteilen bzw. Nachteilen der Entscheidungsalternativen,
- Wirkungen auf bereits getroffene bzw. anstehende Entscheidungen,
- Auswirkungen auf Betroffene, Dritte sowie Ressourcen

getroffen werden. Kompetenzen sind im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Motivation so weit wie möglich, ggf. bis in die Ausführungsebene, zu delegieren.

Kontrolle im Führungsprozess bezieht sich in jeder Phase der Aufgabenerfüllung auf Ergebnisse, Grad der Zielerreichung, Verfahren sowie Verhalten der Kräfte. Der Überprüfung von Effektivität und Effizienz kommt dabei besondere Bedeutung zu.

1.5.3.2 Erfolgreiches Führen erfordert umfassende Kommunikation und zielgerichtete Information.

1.5.3.3 Grundsätzlich ist mit Auftragstaktik zu führen; lageangepasst kann Befehlstaktik notwendig sein.

1.5.3.4 Die ergebnisorientierte Steuerung von Organisationen durch Zielvereinbarung, dezentrale Ressourcenverantwortung, Budgetierung, Qualitätsmanagement, Controlling fördert die effektive und effiziente Aufgabenerfüllung; dies entspricht den Erwartungen der Mitarbeiter an kooperatives Führen und moderne Arbeitsbedingungen.

1.5.3.5 Die Fürsorge für die Mitarbeiter sowie das Erhalten und Fördern ihrer Leistungsfähigkeit sind Führungsaufgaben.

Dazu gehören insbesondere:

- Ausbildung und Fortbildung
- Gewährleisten angemessener Arbeitsbedingungen
- Gewähren ausreichender Entlastungsphasen
- psychosoziale Unterstützung
- Versorgung von Einsatzkräften
  (siehe insbesondere LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

Psychosoziale Unterstützung hat ihren Schwerpunkt im täglichen Dienst. Auch bei Einsätzen, die mit einer BAO bewältigt werden, ist psychosoziale Unterstützung erforderlichenfalls vorzuplanen und durchzuführen.

Daneben sind individuelle Belastungen aufgrund persönlicher Lebensumstände zu berücksichtigen.

Polizeibeamte werden bei ihrer Aufgabenwahrnehmung mit Ereignissen konfrontiert, die als belastend erlebt werden und bei denen die eigenen Möglichkeiten zur Problemverarbeitung nicht ausreichen können.

Auch im privaten Umfeld können sich Belastungen ergeben, welche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Solche Belastungen können sich ergeben insbesondere aufgrund:

- intensiver und außergewöhnlicher Einsätze,
  z.B. Ereignissen, bei denen Personen schwer verletzt oder getötet wurden, Polizeibeamte besonderen Gefahren ausgesetzt waren oder selbst Opfer wurden
- besonderer Verwendungen,
  z.B. bei verdeckten Ermittlungen, Auswertung in Zusammenhang mit Kinderpornografie, Auslandsverwendungen
- schwerwiegend erlebter Konflikte am Arbeitsplatz
- persönlicher Lebensumstände

Es ist Führungsaufgabe, hieraus entstehende Überlastungen rechtzeitig zu erkennen, diesen entgegenzuwirken und Betroffene bei der Bewältigung zu unterstützen und zu begleiten.

Um Betroffenen fachkundige Hilfe bei der Problemverarbeitung anbieten zu können, sind psychosoziale Unterstützungsmaßnahmen für eine fundierte Beratung und Betreuung der Mitarbeiter konzeptionell vorzubereiten.

Mitarbeiter, die sich vorhersehbar in potenziell belastende Situationen begeben werden, sind vorzubereiten sowie vor, während und nach der Aufgabenwahrnehmung von psychosozial fortgebildeten Spezialkräften oder Fachdiensten zu begleiten.

1.6 Einsatz

1.6.1 Einsatzgrundsätze

Das Beachten von Einsatzgrundsätzen ist Voraussetzung für erfolgreiches taktisches Handeln.

Für alle Einsatzlagen sind als allgemeine Einsatzgrundsätze zu beachten:

1.6.1.1 Einsätze sind für Sofortlagen und für Zeitlagen vorzubereiten. Hierzu dienen vorrangig Planentscheidungen und Planunterlagen, Übungen sowie Ausbildung und Fortbildung.

1.6.1.2 Klare Befehlsverhältnisse und Unterstellungsverhältnisse sind zu gewährleisten.

Der Polizeiführer ist zu bestimmen; er hat seine Führungsübernahme ausdrücklich zu erklären, zu dokumentieren und seine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten.

1.6.1.3 Führungswechsel sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und dürfen erst dann erfolgen, wenn der Polizeiführer in die Lage eingewiesen worden ist.

1.6.1.4 Bei länderübergreifenden Einsätzen aus Anlass von Gemengelagen sowie bei einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt (BKA) ist stets eine einheitliche Führung anzustreben; die Grundsätze zur „Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Hinblick auf das notwendige polizeitaktische Prinzip einer einheitlichen Führungsverantwortung bei länderübergreifenden Einsatzlagen bzw. einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt" (Anlage 17) sind zu beachten.

1.6.1.5 An Brennpunkten sind grundsätzlich Schwerpunkte zu bilden.

1.6.1.6 Stehen die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Kräfte oder FEM noch nicht zur Verfügung, sind zumindest Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung vorzunehmen.

Reichen die Kräfte oder FEM zur gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Aufgaben oder zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Maßnahmen nicht aus, ist deren Abfolge festzulegen.

1.6.1.7 Bei einsatzrelevanten Beschreibungen sind eindeutige Bezeichnungen für Personen, Objekte und Geländeteile einzusetzen. Die Regelungen der PDV 201 VS-NfD „Aus- und Fortbildung für die Verwendung in Einsatzeinheiten", Nr. 3.3.2, Anlagen 1.1 und 1.2, sind anzuwenden.

1.6.1.8 Über die Lageentwicklung sind Einsatzkräfte und ggf. betroffene Polizeidienststellen umgehend, umfassend und regelmäßig zu informieren.

1.6.1.9 Soll polizeiliches Handeln nicht oder nicht vorzeitig erkennbar sein, sind insbesondere Geheimhaltung, Verschleierung, Tarnung oder verdecktes Vorgehen geboten.

In besonderen Fällen kann Geheimhaltung auch gegenüber eigenen Kräften erforderlich sein.

1.6.1.10 Einsatzeinheiten sind grundsätzlich geschlossen einzusetzen. Sie sollen Aufträge erhalten, die sie selbstständig durchführen können.

1.6.1.11 Reserven sind lageangepasst zu bilden.

Werden keine Reserven bereitgestellt, muss lageangepasst schnell und planmäßig auf weitere Kräfte, z.B. Alarmeinheiten, sowie FEM zurückgegriffen werden können.

1.6.1.12 Kräftesammelstellen (Anlage 7) sind insbesondere in BAO zweckmäßig.

1.6.1.13 Vor allem bei Sofortlagen gilt: Eingliedern vor Umgliedern.

1.6.1.14 FEM sind auch zur Entlastung der Kräfte zu verwenden.

1.6.1.15 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten.

1.6.1.16 Mit Ausspähungen oder anderen Aktivitäten gegen Einrichtungen oder Maßnahmen der Polizei ist zu rechnen.

1.6.1.17 Ist die mehrmalige Verwendung derselben Kräfte während eines Einsatzes möglich, ist dies bei der Berechnung des Kräftebedarfs zu berücksichtigen.

Kräfte, die ihren Auftrag erledigt haben, sind aus dem Einsatz zu entlassen oder zu einer anderen Verwendung heranzuziehen.

1.6.2 Planungsprozess und Entscheidungsprozess für den Einsatz (Anlage 1); Einsatznachbereitung

1.6.2.1 Lagebild

Lagebilder sind Voraussetzung für zielgerichtetes polizeiliches Handeln. Sie dienen dem Erkennen, der Analyse und der Prognose polizeirelevanter Ereignisse und Entwicklungen sowie organisationsinternen Erfordernissen.

Sie sind aufgabenbezogen und ebenenspezifisch zu erstellen, zu bewerten und fortzuschreiben.

Dazu bedarf es:

- kontinuierlicher Informationserhebung und Informationsverarbeitung
- Auswertung von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Zusammenführung relevanter Lagefelder
- prägnanter und anschaulicher Lagedarstellung
- zielgerichteter Steuerung

1.6.2.2 Beurteilung der Lage

Die Beurteilung der Lage (BdL) umfasst die Auswahl, Analyse, Verknüpfung und Bewertung relevanter Lagefelder einschließlich ihrer Wechselwirkungen und möglicher Folgen polizeilichen Handelns unter Berücksichtigung der Rolle der Polizei, vorgegebener Strategien und Leitlinien (Anlage 2).

Die Auswahl von Lagefeldern ist abhängig von der Art des Ereignisses sowie der Bedeutung einzelner Lagefelder für das Ereignis; dabei können abhängig von Auftrag und Funktion des Beurteilenden

- verschiedene Lagefelder von Interesse sein,
- andere Gewichtungen erforderlich werden,
- unterschiedliche Aspekte an Bedeutung gewinnen.

Aus der Zusammenführung und Bewertung relevanter Lagefelder können Brennpunkte erkannt werden insbesondere im Hinblick auf:

- Konfliktstrukturen
- Gefahren
- Störungen
- Delikte und deren Erscheinungsformen
- Ursachen
- Opfer und Tatverdächtige
- Zeiten
- Örtlichkeiten

Das Ergebnis der BdL kann zu unterschiedlichen Entschlussmöglichkeiten führen.

1.6.2.3 Entschlussfassung

Der Entschluss ermöglicht Führungsorganen das Erstellen von Befehlen, erleichtert das Führen mit Auftragstaktik und dient den Einsatzkräften als Orientierung bei der Durchführung ihrer Aufträge; er ist inhaltlich in die Nr. 3 des Befehls zu übernehmen.

Der Entschluss ist unter Abwägung der Vorteile und Nachteile der Entschlussmöglichkeiten zu fassen. Von einem gefassten Entschluss soll nur aus zwingendem Grund abgewichen werden.

Im Entschluss werden die den Einsatz bestimmenden Faktoren in prägnanter Form festgelegt. Er gliedert sich in der Regel in Leitlinien, soweit diese erforderlich sind, taktische Ziele, taktische Maßnahmen und wesentliche technische/organisatorische Maßnahmen.

Soweit eigene oder vorgegebene Leitlinien notwendig sind, sollen sie den Entschluss einleiten.

In taktischen Zielen werden insbesondere Inhalt und Ausmaß des anzustrebenden Zustandes dargestellt.

Die taktischen Maßnahmen können ergänzt werden durch Angaben insbesondere zu:

- BAO
- Einsatzkräften, Organisationseinheiten
- zeitlichen Abfolgen
- Einsatzräumen
- Schwerpunkten
- Art und Weise des Zusammenwirkens

1.6.2.4 Durchführungsplanung

Die Durchführungsplanung ist Bindeglied zwischen Entschluss und Befehl. Die Grundsätze der Planung sind zu beachten.

Der Durchführungsplan (Anlage 3) ist hierzu Hilfsmittel und dient zur Vorbereitung des Einsatzes. Er ist Planungsinstrument insbesondere für:

- Strukturieren der BAO
- Einteilen der Führungsfunktionen und Führungsorgane
- Berechnen, Bereitstellen und Anfordern von Kräften sowie FEM
- Formulieren von Einzelaufträgen

- Festlegen von Einsatzzeiten für EA
- Festlegen von sonstigen technischen/organisatorischen Maßnahmen

Er wird während der gesamten Planungsphase fortgeschrieben.

Sind die Einzelaufträge im Durchführungsplan eindeutig festgelegt, kann er die Nr. 5 des Befehls ersetzen. Der Durchführungsplan kann als grafischer Befehl verwendet werden, wenn er dessen Merkmale erfüllt.

Ergänzend können unter anderem Kommunikationspläne oder Versorgungspläne erstellt werden.

1.6.2.5 Befehlsgebung

Befehle müssen alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Angaben enthalten.

Befehle vorgesetzter Dienststellen sollen nicht nur weitergegeben werden, sondern sind auch, bezogen auf den eigenen Auftrag, umzusetzen.

Befehle sollen so früh wie möglich erteilt werden. Sie werden schriftlich, mündlich oder durch Zeichen gegeben. Die Übermittlungsart richtet sich unter anderem nach den Kommunikationsmöglichkeiten, dem Grad der Geheimhaltung und der Dringlichkeit.

Befehle sind grundsätzlich nach Anlage 4 zu gliedern.

Ein eigenverantwortliches Abweichen von Befehlen durch den Empfänger ist nur zulässig, wenn eine Lageänderung dies zwingend erfordert und die Zustimmung hierzu nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies ist unverzüglich zu melden.

Befehle richten sich an eigene und unterstellte Kräfte.

Benachbarten Dienststellen, benachbarten Kräften sowie anderen Behörden und sonstigen Stellen dienen sie zur Information; Absprachen und Vereinbarungen sind gesondert zu treffen.

Befehle sollen durch oder über die unmittelbaren Vorgesetzten erteilt werden. Davon kann abgewichen werden, z.B. wenn andere Anordnungsbefugnisse festgelegt sind oder der Einsatzerfolg gefährdet ist.

Zur Kontrolle und weiteren BdL sind die Ausführung des Auftrages und das Ergebnis zu melden.

Mündliche Befehle sind grundsätzlich zu dokumentieren. Der Auftrag ist vom Empfänger zu bestätigen, erforderlichenfalls zu wiederholen.

Befehle können auch als Rahmenbefehle und Vorbefehle erteilt werden.

Rahmenbefehle können für wiederkehrende oder zu erwartende Lagen erstellt werden; sie sind im Einsatzfall lagebezogen umzusetzen.

Vorbefehle informieren über bevorstehende Einsätze und dienen der Vorbereitung.

Besondere Anordnungen können den Befehlsumfang verringern. Sie regeln z.B. Verkehrsmaßnahmen, IuK, Versorgung oder die Verwendung besonderer FEM.

Grafische Befehle (Anlage 5) enthalten in übersichtlicher und verkürzter Form die wesentlichen Informationen für einen Einsatz, in der Regel auf der Grundlage von Durchführungsplan, schriftlichem Befehl sowie Kommunikationsplan, unter Darstellung der BAO.

Der grafische Befehl kann wegen fehlender Informationsinhalte den schriftlichen Befehl grundsätzlich nicht ersetzen; er ist nicht für alle Lagen erforderlich. Bei Sofortlagen kann er auf der Grundlage des Entschlusses ausreichend sein.

Der grafische Befehl dient der

- Anschaulichkeit des schriftlichen Befehls,
- Erleichterung der Kommunikation,
- Vermeidung einer Informationsüberfrachtung.

Seine Merkmale sind insbesondere die grafische und schriftliche Darstellung von Aufbauorganisation, Kommunikationsbeziehungen und Einzelaufträgen auf möglichst nur einer Seite. Bei der stichwortartigen Wiedergabe der Einzelaufträge ist darauf zu achten, dass der Sinngehalt erhalten bleibt.

1.6.2.6 Einsatzkonzeption

An Brennpunkten sind zielgerichtete Maßnahmen unter Einbeziehung präventiver und repressiver Ansätze, ggf. unterschieden nach kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger Wirkung, planmäßig zu treffen.

Dazu sind Einsatzkonzeptionen zu entwickeln, welche

- personelle, materielle und finanzielle Möglichkeiten,
- andere polizeiliche Aufgaben,
- Aufgaben und Tätigkeiten anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen,
- Wirkungen in der Öffentlichkeit angemessen berücksichtigen.

Die Wechselwirkung von präventiven und repressiven Maßnahmen ist bei der Planung und der taktischen Umsetzung zu berücksichtigen; ein Zusammenführen der Maßnahmen ist anzustreben.

Eine Einsatzkonzeption kann erforderlichenfalls in jeder Planungsphase erstellt werden. Sie verdeutlicht Wirkungszusammenhänge, erläutert die getroffenen Entscheidungen und Absichten, dient der gestrafften, zusammenfassenden Darstellung des Planungsprozesses und Entscheidungsprozesses und kann wie folgt strukturiert werden:

- wesentliche Gesichtspunkte der BdL und der sich daraus ergebenden Entschlussmöglichkeiten
- Entschluss, ggf. mit kurzer Begründung
- personelle und technische Voraussetzungen und Konsequenzen zur Umsetzung des Entschlusses
- Darstellung und ggf. Begründung der Aufbauorganisation einschließlich Einzelaufträge der EA und deren Wirkungszusammenhänge

1.6.2.7 Einsatznachbereitung

Einsätze sind grundsätzlich nachzubereiten. Art, Umfang und Zeitpunkt richten sich nach der Bedeutung des Anlasses bzw. nach dem Einsatzverlauf.

Die Einsatznachbereitung dient dazu,

- Führungsentscheidungen im Sinn kooperativer Führung transparent zu machen,
- Einsatzerfahrungen zu analysieren, zu strukturieren und verwertbar zu machen,
- den Grad der Zielerreichung festzustellen und
- Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten.

Daraus gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und umzusetzen; sie fließen insbesondere ein in:

- Planunterlagen, Planentscheidungen, Rahmenaufträge und Maßnahmenkataloge, insbesondere in Form einer Einsatzakte
- künftige Einsatzplanungen
- Ausbildung und Fortbildung
- Effektivitätserwägungen und Effizienzerwägungen
- künftige Haushaltsplanungen

Die Einsatznachbereitung erfolgt grundsätzlich auf allen Ebenen, erforderlichenfalls unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft (StA) oder mit anderen Behörden und sonstigen Stellen; verantwortlich für ihre Durchführung sind die Führungskräfte.

Belange von Ermittlungsverfahren sind zu berücksichtigen.

Nach der Einsatznachbereitung ist erforderlichenfalls ein Erfahrungsaustausch mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen vorzusehen.

1.6.3 Führungs- und Einsatzmittel

Die Ausstattung mit FEM ist aufgabenorientiert dem Stand der Technik anzupassen.

Bei Planung, Auswahl und Beschaffung sind insbesondere personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen sowie Aspekte der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.

Die Anwender sind grundsätzlich zu beteiligen.

Im Rahmen von Beschaffungen von FEM ist auf Kompatibilität, auch mit bereits vorhandenen FEM, zu achten; dies gilt gleichermaßen für länderübergreifende Einsätze und Zusammenarbeit.

Anstelle des Kaufs sind alternative Beschaffungsformen, z.B. Anmietung, Leasing, zu prüfen.

Die ständige Verfügbarkeit von FEM ist zu gewährleisten.

Die Einsatzfähigkeit ist durch Regelungen für Instandhaltung sicherzustellen.

Für Einsätze sollen FEM nach einheitlichen Kriterien recherchierbar erfasst werden.

Aus Gründen der sicheren Bedienung und der Wirtschaftlichkeit sollen in der AAO und BAO identische FEM Verwendung finden. FEM, die vornehmlich für Maßnahmen aus besonderen Anlässen beschafft wurden, sollen – sofern einsatztaktische Notwendigkeiten oder besondere Vereinbarungen nicht entgegenstehen – auch in der AAO genutzt werden.

Einsatzmöglichkeiten von FEM sind in Ausbildung und Fortbildung zu vermitteln.

Kräfte müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen FEM beherrschen.

Führungskräfte müssen über die einzusetzenden FEM informiert sein. Soweit erforderlich, sind besondere FEM geheimzuhalten.

FEM für verdeckte Maßnahmen sollen ggf. mit anderen Organisationseinheiten ausgetauscht werden.

Durch organisatorische Maßnahmen ist dem Missbrauch und dem Verlust von FEM entgegenzuwirken.

1.7 Zusammenarbeit

1.7.1 Allgemeines

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung obliegt ungeachtet der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in erster Linie Behörden oder sonstigen Stellen. Dazu ist örtliche, regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit geboten.

Über die gesetzlich bzw. vertraglich geregelte Zusammenarbeit hinaus soll das Zusammenwirken auf allen Ebenen, auch national und international, insbesondere durch

- harmonisierte Rechtsvorschriften,
- abgestimmte Strategien und Richtlinien,
- Darstellen der eigenen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen,
- regelmäßige IuK,
- gemeinsame Fortbildung und Übungen,
- Fördern gemeinsamer Planungsgruppen, Führungsorgane, Einsatztrupps und Ermittlungsgruppen,
- Austausch von Verbindungskräften bzw. Verbindungspersonen,
- Einrichten von Koordinierungsgremien,
- abgestimmte Einsatzkonzeptionen,
- Kompatibilität der Ausstattung, einheitliche technische Standards,
- abgestimmte Ablauforganisationen,
- koordinierte Öffentlichkeitsarbeit (ÖA)

verbessert werden.

Wesentliche Besprechungsergebnisse sollen dokumentiert und den Beteiligten zugänglich gemacht werden.

1.7.2 Örtliche, regionale Zusammenarbeit

Der unmittelbaren örtlichen und regionalen Zusammenarbeit kommt besondere Bedeutung zu. Dies erfordert – auch anlassunabhängig – Verbindung aufzunehmen und zu halten.

Anlassbezogen ist stets zu prüfen, ob die Hinzuziehung von originär zuständigen Behörden, Fachdiensten, Sachverständigen oder Sachkundigen notwendig ist; eine direkte Zusammenarbeit ist anzustreben.

1.7.2.1 Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder Vollzugsaufgaben

Der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, denen Sicherheitsaufgaben oder Vollzugsaufgaben übertragen sind, kommt besondere Bedeutung zu, insbesondere durch:

- Austausch von Verbindungskräften bzw. Verbindungspersonen
- regelmäßige Übungen
- Austausch von FEM
- Austausch abgestimmter Planunterlagen
- gemeinsame Gremien

Die Regelungen der PDV 800 „Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz" und der PDV 810.1 „Formelle elektronische Kommunikation (Elektronische Post)" sind für die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu beachten.

1.7.2.2 Staatsanwaltschaft

Die Zusammenarbeit von Polizei und StA vollzieht sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im gegenseitigen Benehmen. Bei Gemengelagen (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) ist Einvernehmen anzustreben. Dies bedingt eine frühzeitige Einbindung der StA.

Kann in der Gemengelage eine Entscheidung nicht einvernehmlich herbeigeführt werden, entscheidet – soweit die Gefahr noch nicht beseitigt ist – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Güterabwägung und Pflichtenabwägung die für die Gefahrenabwehr zuständige Polizei.

1.7.2.3 Private

Das staatliche Gewaltmonopol ist unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Staates.

Leistungen des Staates für die Innere Sicherheit werden insbesondere durch

- private Vorsorge,
- private Initiativen,
- Initiativen gesellschaftlicher Gremien,
- gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen,
- Beliehene mit Sicherheits- und Ordnungsaufgaben

ergänzt. Auf das Erfüllen rechtlicher Sicherheitsverpflichtungen ist hinzuwirken.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zielgruppenorientierter Zusammenarbeit unter anderem durch:

- ÖA
- Information
- Kontaktpflege
- Beratung
- Absprache und Koordination
- Kooperation
- Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung Private Vorsorge ist grundsätzlich zu fördern.

Private Initiativen und Initiativen gesellschaftlicher Gremien sollten in Präventionsprogramme integriert werden.

Die Tätigkeit der gewerblichen Wach- und Sicherheitsunternehmen findet ihre Grenze dort, wo Aufgaben ausschließlich Hoheitsträgern übertragen sind.

Es ist darauf hinzuwirken, dass sich gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen im Erscheinungsbild deutlich von der Polizei unterscheiden.

Reaktionen auf Meldungen von Gefahrenmeldeanlagen sind abzustimmen.

1.7.3 Nationale Zusammenarbeit

Für die nationale Zusammenarbeit gelten die Regelungen der örtlichen und regionalen Zusammenarbeit entsprechend.

Gewährleisten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist ungeachtet der Polizeihoheit der Länder gemeinsame Aufgabe der Länder und des Bundes; daher kommt einer länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit von Ländern und Bund besondere Bedeutung zu.

Dies gilt insbesondere für die länderübergreifende Lagebewältigung.

Dies erfordert ein institutionalisiertes Zusammenwirken insbesondere mit der Zielsetzung,

- vergleichbare Aufbauorganisationen für die Bewältigung von Lagen,
- gegenseitige Unterstützung,
- harmonisierte Ausbildung und Fortbildung,
- ein angeglichenes Erscheinungsbild zu erreichen.

1.7.4 Internationale Zusammenarbeit

Die innerstaatliche Aufgabenerfüllung wird vermehrt von internationaler Zusammenarbeit geprägt.

Dies erfordert im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen ein institutionalisiertes Zusammenwirken, insbesondere durch:

- mehrsprachige Ausbildung und Fortbildung
- leistungsfähige Meldewege und Meldeverfahren
- Angleichung technischer Standards
- ggf. Austausch von Einsatzunterlagen

Der unmittelbaren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

2 Allgemeine Maßnahmen

2.1 Prävention

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Prävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität und die Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse

- verhüten,
- mindern oder
- in ihren Folgen gering halten.

Zu solchen negativen Folgen zählen physische, psychische und materielle Schäden sowie Kriminalitätsangst, insbesondere die Furcht, Opfer zu werden.

2.1.1.2 Prävention geht über die generalpräventive und spezialpräventive Wirkung der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Beratungstätigkeit der Polizei und die polizeiliche Präsenz hinaus. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfordert sie die enge Zusammenarbeit mit allen dafür in Frage kommenden staatlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen.

2.1.1.3 Die Prävention ist bei strategischen Planungen und der Entwicklung taktischer Konzeptionen auf allen Führungsebenen zu berücksichtigen. Dazu sind Kriminalität und Verkehrsunfälle, eventuell regional eingegrenzt, dahingehend zu bewerten, ob sie aus Sicht der Polizei, erforderlichenfalls unter ihrer Mitwirkung, bei einem vertretbaren Aufwand präventabel sind.

2.1.1.4 Gesellschaftliche Veränderungen sind zu beobachten und zu analysieren, um mögliche polizeilich relevante Entwicklungen frühzeitig erkennen und ihnen begegnen zu können.

Die Polizei soll bereits auf örtlicher Ebene mit dafür in Frage kommenden gesellschaftlichen Gruppierungen, politisch Verantwortlichen und der Bevölkerung zusammenarbeiten.

2.1.1.5 Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erfordert besondere Beachtung. Es wird durch vielfältige Faktoren, z.B. persönliches Erleben, Medien oder von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im sozialen Umfeld, beeinflusst.

2.1.1.6 Zur Prävention können insbesondere beitragen:

- Präsenz und Ansprechbarkeit
- zeitnahes und konsequentes Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Darstellen von Aufklärungserfolgen durch ÖA
- Einrichten von Organisationseinheiten mit besonderen Präventionsaufgaben
- Umsetzen von Präventionsprogrammen
- Entwickeln und Umsetzen örtlicher Präventionskonzeptionen
- Beraten und Unterstützen von anderen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Stellen

2.1.1.7 Offene Präsenz ist durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, insbesondere in Form von Streifentätigkeit, Kontrollen, Schwerpunkteinsätzen, zu gewährleisten.

2.1.1.8 Zur Entwicklung von Präventionsprogrammen und Präventionsmaßnahmen sind ebenenspezifische Daten der Kriminalgeografie oder der kriminologischen Regionalanalyse sowie der Verkehrsunfallanalyse zu nutzen, insbesondere über:

- Erscheinungsformen, Häufigkeit, räumliche Verteilung und Ursachen von Kriminalität bzw. von Verkehrsunfällen
- Entstehungsprozesse
- soziologische und infrastrukturelle Gegebenheiten
- voraussichtliche Entwicklungen
- Möglichkeiten der Kontrolle und Bekämpfung

2.1.1.9 Ein aktueller Informationsaustausch über örtliche, regionale und überregionale Präventionsmaßnahmen ist anzustreben.

2.1.1.10 Über Maßnahmen, die zu einer Verdrängung führen sollen oder können, sind benachbarte Dienststellen zu informieren; erforderlichenfalls ist die Vorgehensweise zu koordinieren.

2.1.1.11 Die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen ist anhand vorgegebener oder zu entwickelnder Bemessungskriterien zu überprüfen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind zu analysieren und zur Optimierung von Präventionsmaßnahmen zu nutzen.

2.1.1.12 Die Öffentlichkeit ist insbesondere durch Werbung, Medienarbeit sowie aktuelle Berichterstattung mit präventiver Ausrichtung zu informieren, um sicherheitsbewusstes Verhalten zu fördern.

2.1.1.13 Die Polizei soll externe Präventionsgremien, z.B. Präventionsräte, kommunale und übergreifende Initiativen, beraten und unterstützen, um ihre Erkenntnisse und Erfahrungen einzubringen.

Eine Mitwirkung ist auch anzustreben, um Erkenntnisse für die Schwerpunktbildung zu gewinnen.

2.1.1.14 Die Polizei soll darüber hinaus Entscheidungsträger, insbesondere der Politik, Justiz und Verwaltung, durch fachliche Beratung unterstützen, damit die notwendigen gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen geschaffen bzw. verbessert werden können.

2.1.1.15 Technische Entwicklungen und deren Verwendungsmöglichkeiten sollen ständig beobachtet werden; erforderlichenfalls ist darauf hinzuwirken, dass sicherheitsgefährdende Produkte weder hergestellt noch vertrieben werden.

2.1.1.16 Der Polizei obliegen im Rahmen der Prävention insbesondere die polizeiliche Kriminalprävention und die Verkehrsunfallprävention; sie sind Aufgaben jedes Polizeibeamten.

Prävention ist unter Beachtung des Integrativen Ansatzes durchzuführen.

2.1.2 Polizeiliche Kriminalprävention

2.1.2.1 Ziele sind insbesondere:

- Verhindern von Straftaten
- Stärken des Sicherheitsgefühls
- Stärken des Selbstschutzgedankens und Bewirken sicherheitsorientierten Verhaltens

- Abbauen von objektiv unbegründeter Kriminalitätsangst
- Sensibilisieren der Bevölkerung für Gefahren, die aus der Kriminalität erwachsen können
- Beseitigen und Mindern von Kriminalitätsursachen
- Verhindern des Entstehens oder Verfestigens kriminogener Faktoren

2.1.2.2 Als Voraussetzung für die Planung von Personaleinsatz, Fortbildung und Ausstattung sowie zur Vorbereitung und Unterstützung kriminalstrategischer Initiativen und Entscheidungen sind Kriminalitätsprognosen erforderlich.

Die zentralen Dienststellen der Länder und des Bundes haben zu diesem Zweck durch Sammeln und Auswerten relevanter Informationen qualifizierte Grundlagen zu schaffen.

Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD) einschließlich der Sondermeldedienste sowie der Kriminalpolizeilichen Personenbezogenen Sammlungen (KPS) sind zu berücksichtigen.

2.1.2.3 Für besondere Präventionsaufgaben können insbesondere

- stationäre und mobile Beratungsstellen,
- Kräfte für bestimmte Zielgruppen oder Bereiche

vorgesehen werden.

Hierzu sollen besonders fortgebildete Kräfte eingesetzt werden.

2.1.2.4 Die Polizei soll bei geeigneten Anlässen, z.B. im Rahmen von Veranstaltungen, in individuellen Gesprächen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, z.B. Verteilen von Informationsmaterial,

- potenzielle Geschädigte bzw. Opfer verhaltensorientiert beeinflussen (verhaltensorientierte Prävention),
- potenzielle Geschädigte bzw. Opfer oder Objektverantwortliche über sicherungstechnische Möglichkeiten zur Erschwerung bzw. Verhinderung von Straftaten beraten (sicherungstechnische Prävention),
- potenzielle Zeugen und Helfer über kriminalitätshemmendes oder kriminalitätserschwerendes Verhalten informieren und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für andere fördern,
- Personen von der Begehung von Straftaten abhalten.

2.1.2.5 Die Polizei hat im Interesse städtebaulicher Prävention ihre Erkenntnisse und Erfahrungen über kriminalitätsfördernde Faktoren im Rahmen von Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Neugestaltung von Freizeitzentren und anderen bedeutsamen Einrichtungen einzubringen.

2.1.3 Verkehrsunfallprävention

2.1.3.1 Verkehrsunfallprävention erfolgt vorrangig durch Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsunfallauswertung und Mitwirken bei der Verkehrsraumgestaltung.

Ziele sind insbesondere:

- Verhindern von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- Stärken des Sicherheitsgefühls im Straßenverkehr
- Bewirken und Stärken des sicherheitsbewussten Verkehrsverhaltens
- Sensibilisieren der Bevölkerung für Gefahren, die aus dem Straßenverkehr erwachsen können
- Verbessern der Verkehrssicherheitslage,
  insbesondere durch Reduzieren der Anzahl der Verkehrsunfälle und Mindern der Unfallfolgen
- Gewinnen von Erkenntnissen,
  insbesondere Erforschen von Verkehrsunfallursachen
- Verhindern oder Beseitigen verkehrsunfallfördernder Faktoren, insbesondere Mitwirken bei der verkehrssicheren Gestaltung des Verkehrsraums

2.1.3.2 Durch Verkehrssicherheitsberatung

- soll eine frühzeitige, langfristig angelegte, aufeinander abgestimmte, zielgruppenorientierte Arbeit nach dem Prinzip des „lebenslangen Lernens" erfolgen; dabei sind Eigenverantwortung und Mitverantwortung der Verkehrsteilnehmer zu entwickeln und zu verstärken sowie partnerschaftliches Verhalten als vorbildlich herauszustellen,
- sollen Verkehrsteilnehmer und Multiplikatoren, z.B. Eltern, Erzieher, Verbände und sonstige Stellen, für ihre Verkehrssicherheitsarbeit über verkehrssicherheitsrelevante Entwicklungen und Erkenntnisse sowie verkehrsgerechtes Verhalten informiert werden.

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsberatung sind auch Spezialkräfte einzusetzen.

Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsüberwachung und die Mitwirkung bei der Verkehrsraumgestaltung sind konzeptionell abzustimmen.

Beim Einschreiten kommt der einzelfallbezogenen Verkehrssicherheitsberatung besondere Bedeutung zu.

Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung liefern Basisdaten für die Verkehrssicherheitsarbeit, insbesondere für die Verkehrsunfallauswertung sowie für die Mitwirkung bei der verkehrssicheren Gestaltung des Verkehrsraums.

2.1.3.3 Die Verkehrsunfallauswertung liefert Erkenntnisse für:

- effizienten Einsatz der Polizei zur Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsüberwachung und ÖA
- Verkehrsregelung und straßenbauliche Maßnahmen der originär zuständigen Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden
- kommunalpolitische Entscheidungen
- Verkehrssicherheitsforschung

Die erforderlichen Maßnahmen haben sich vor allem an den Unfallhäufungsstellen, der Schwere der Unfallfolgen und der Unfallkostenrate zu orientieren.

Verkehrsunfälle, die von der Polizei erfasst werden, sollen in die Verkehrsunfallanalyse einbezogen werden.

Die örtlichen Unfalluntersuchungen der Polizei liefern Erkenntnisse über typisches Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer und über Mängel des Verkehrsraumes.

Für die Verkehrsunfallprävention sind die Erkenntnisse der Verkehrssicherheitsforschung intensiv zu nutzen.

2.1.3.4 Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll die Polizei als Trägerin öffentlicher Belange bei der Verkehrsraumgestaltung mitwirken und ihren Einfluss bei der Planung der Verkehrsinfrastruktur geltend machen.

Die polizeiliche Mitwirkung bei der Verkehrsraumgestaltung ist darauf auszurichten,

- Sicherheitsdefizite in der Planung frühzeitig zu erkennen,
- Verkehrssicherheitsbelange deutlich zu machen,
- Erfahrungen der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit, Ergebnisse der Verkehrssicherheitsforschung, Erkenntnisse aus polizeilicher Kriminalprävention und kriminalistisch-kriminologischer Forschung in die Planung einfließen zu lassen,
- im Einzelfall konkrete Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorzulegen,
- in Unfallkommissionen oder ähnlichen Gremien auf der Grundlage der örtlichen Unfalluntersuchungen die originär zuständigen Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden fachlich zu beraten.

Die Verantwortung originär zuständiger Behörden und sonstiger Stellen ist einzufordern.

2.2 Ermittlungen

2.2.1 Allgemeines

Der Polizei sind Aufgaben und Befugnisse zu Ermittlungen im Strafverfahren (Legalitätsprinzip) und im Ordnungswidrigkeitenverfahren (Opportunitätsprinzip) übertragen.

Darüber hinaus kann sie als Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten originär zuständig sein.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann sie den Betroffenen verwarnen.

Ihre Aufgaben und Befugnisse nimmt die Polizei wahr durch:

- selbstständige Ermittlungshandlungen
- Ermittlungshandlungen auf Weisung
- Erfüllen ihrer Zeugenfunktion und ggf. Sachverständigenfunktion

Ziel ist das Erforschen aller Umstände, die für die Beurteilung tatbestandsmäßiger Sachverhalte sowie für die Tataufklärung von Bedeutung sein können, einschließlich des Feststellens von Tatverdächtigen bzw. Betroffenen, Zeugen und Opfern.

Ermittlungen sollen unter Beachtung des Integrativen Ansatzes durchgeführt werden.

Die Kompetenzen der StA bei der Strafverfolgung bleiben unberührt.

Mit der StA sind erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden gemeinsamen Richtlinien insbesondere abzustimmen:

- Fragen der Zuständigkeit
- Beauftragung von Sachverständigen
- Zusammenarbeit mit Medien
- Auslobungen
- Zusagen über die vertrauliche Behandlung der Identität von Zeugen
- Zeugenschutz
- Zusagen über Täterforderungen
- Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und Verdeckten Ermittlern (VE)
- Beweissicherung während andauernder Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Anordnungen bzw. Beschlussanträge im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen
- Ermittlungsschwerpunkt und Ermittlungsumfang bei komplexen Verfahren
- Erteilen von Auskünften aus den Ermittlungsakten
- internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Bei Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung der StA ist nach den hierzu erlassenen „Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts" (Anlage 15) zu verfahren.

Durch gezielten Personaleinsatz und zweckmäßige Regelungen sollen Ermittlungen effizient erfolgen.

Beim Personaleinsatz sind nicht nur die Höhe der gesetzlichen Strafandrohung, sondern insbesondere die Sozialschädlichkeit der begangenen Tat und die Wirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Ermittlungen erfordern insbesondere:

- unvoreingenommenes und unbewertetes Aufnehmen von Sachverhalten
- planmäßiges Vorgehen
- systematisches Denken und Handeln
- Vermeiden von einseitigen oder vorzeitigen Festlegungen (Hypothesen, Versionen)

Die Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren hat der Polizeibeamte ggf. als Zeuge vor Gericht zu vertreten. Dies hat er in allen Ermittlungsstadien zu berücksichtigen.

Vor der Gerichtsverhandlung hat er sich mit seinen Feststellungen erneut vertraut zu machen.

Sind Minderjährige oder Heranwachsende verfahrensbeteiligt, sind die Regelungen der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen" anzuwenden.

2.2.2 Anzeigenaufnahme

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist jeder Polizeibeamte verpflichtet; erforderlichenfalls ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.

Bis zur Übernahme durch die zuständige Dienststelle oder in Zweifelsfällen der Zuständigkeit trifft zunächst die Dienststelle, die zuerst mit der Sache befasst ist, alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Anzeigenaufnahme.

Anzeigenerstatter, Geschädigte bzw. Opfer sollen über Möglichkeiten der Verhinderung gleichgelagerter Straftaten beraten bzw. auf Polizeiliche Beratungsstellen hingewiesen werden.

Darüber hinaus sollen Geschädigte bzw. Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über Möglichkeiten der Opferberatung und Opferbetreuung unterrichtet werden.

Bereits bei der Anzeigenaufnahme sind alle für die weiteren Ermittlungen erkennbar relevanten Daten aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere Daten über Geschädigte bzw. Opfer, Tatbestand, Tatort, Tatzeit, Tatmittel, Tatausführung, Tatmotiv, Tatverdächtige sowie Tatzeugen.

2.2.3 Erster Angriff

Beim Ersten Angriff sind neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr

- der Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen (Sicherungsangriff)

  und
- der Tatbefund zu erheben (Auswertungsangriff). Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere:
- bei der Anfahrt zum Tatort auf tatbezogene Umstände achten
- über die Nutzung von Sondersignalen und das verdeckte Abstellen von Dienstfahrzeugen entscheiden
- bereits während der Anfahrt die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" und des LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe" beachten
- sich einen ersten Überblick verschaffen
- Verletzten Erste Hilfe leisten und ihre medizinische/ärztliche Versorgung veranlassen
- den Tatort unverzüglich absperren
- Tatverdächtige feststellen, verfolgen, festnehmen und durchsuchen bzw. Fahndungsmaßnahmen einleiten
- unaufschiebbare körperliche Untersuchungen anordnen
- durch Umwelteinflüsse und andere Beeinträchtigungen gefährdete Spuren schützen, ggf. sichern
- unvermeidbare Veränderungen des Tatortes eindeutig kennzeichnen
- Zeugen feststellen, trennen und befragen
- verdächtige Fahrzeuge feststellen
- den Tatort bis zum Eintreffen der für den Auswertungsangriff zuständigen Kräfte nicht verlassen und ihn an diese übergeben
- die für die Tatortuntersuchung und Tatortauswertung zuständigen Kräfte über die bisher getroffenen Feststellungen, Maßnahmen und Veränderungen informieren

Soweit eine andere Dienststelle für die Bearbeitung sachlich zuständig ist, ist diese unverzüglich zu informieren.

Der Sicherungsangriff ist zu dokumentieren. Zum Auswertungsangriff gehört insbesondere:

- den Tatort besichtigen
- erforderlichenfalls die zuständige StA unterrichten
- prüfen, ob Spezialkräfte oder Sachverständige hinzuzuziehen sind
- Bildmaterial und Skizzen, einschließlich der Vermessung des Tatortes, fertigen
- Spuren suchen, sichern und auswerten
- nach Beweismitteln suchen und diese sicherstellen
- Zeugen ergänzend befragen bzw. vernehmen
- Tatverdächtige ermitteln
- weitere für den Tatbefundbericht wesentliche Informationen erheben
- die Fahndung aktualisieren und erforderlichenfalls intensivieren
- Berichtspflichten erfüllen
- Verpflichtungen aus den Meldediensten beachten

Über den Ersten Angriff ist ein Tatbefundbericht zu fertigen, der die

- Feststellungen beim Eintreffen am Tatort,
- Beschreibung des Tatortes, des Tatobjektes, des Opfers, der Spurensuche und der Spurensicherung (objektiver Befund),
- Darstellung von Tathergang, Tatumständen, Zeugenaussagen und eigenen Schlussfolgerungen (subjektiver Befund),
- getroffenen Maßnahmen

enthalten soll.

2.2.4 Verfahrensweisen

Die dem Ersten Angriff folgenden Ermittlungen sind unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Tat sowie der Tatumstände zu planen; dies gilt auch für Sofortmaßnahmen. Die Gefährlichkeit von Tatverdächtigen und die Gefährdung von Opfern und Zeugen sind zu berücksichtigen.

Für die Bearbeitung umfangreicher oder komplexer Ermittlungsverfahren sind erforderlichenfalls Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen, erforderlichenfalls in einer BAO, zu bilden.

Sonderkommissionen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Ermittlungsaufwand und erforderlicher Kräfteeinsatz über die organisatorischen, personellen und materiellen Möglichkeiten der Sachbearbeitung in der AAO hinausgehen.

Kräfte der Ermittlungsgruppen und Sonderkommissionen sind von anderen Aufgaben freizustellen.

Deliktsorientierte Ermittlungen kommen in Betracht, wenn die Aufklärung des Sachverhalts umfassende, spezielle Kenntnisse voraussetzt.

Täterorientierte Ermittlungen oder strukturorientierte Ermittlungen sind in der Regel zu führen, wenn Erscheinungsformen und Organisationsstrukturen der Gruppenkriminalität und Bandenkriminalität und der Organisierten Kriminalität oder Straftaten von Serientätern bzw. Intensivtätern Gegenstand der Ermittlungen sind und die deliktsorientierte Ermittlungsführung nicht geboten ist.

Für den effizienten Kräfteeinsatz sind bei der Verfolgung einfach gelagerter Delikte, insbesondere der Massenkriminalität, mit der StA abgestimmte vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung von Straftaten anzustreben.

In Fällen, in denen ein beschleunigtes Verfahren in Betracht kommt, hat die Polizei die entsprechenden Vorgänge zügig und bevorzugt zu bearbeiten und der StA mit der Anregung, einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu stellen, umgehend zuzuleiten.

Die Polizei soll im Rahmen der Diversion

- in Absprache mit der StA bei geringem Unrechtsgehalt einer Straftat und geringer krimineller Energie von Jugendlichen oder Heranwachsenden diese oder Sorgeberechtigte auf die Möglichkeiten des Herbeiführens von Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens hinweisen, z.B. Wiedergutmachung des Schadens oder Entschuldigung zu Gunsten des Geschädigten bzw. Opfers (PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen"),
- der StA die Einstellung des Verfahrens vorschlagen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Soweit zulässig und möglich, soll die Polizei Personen und Einrichtungen unterstützen, die als Vermittler oder Moderatoren von Gesprächen zwischen Geschädigten bzw. Opfer und Täter (Täter-Opfer-Ausgleich) eingesetzt und tätig sind.

2.2.5 Beweisführung, Tatrekonstruktion

Der Beweisführung kommt stets besondere Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck sind Beweise und Indizien zu erheben und zu bewerten. Daraus abzuleitende logische Schlüsse sollen

- einen Verdacht bestätigen oder ausräumen,
- eine Hypothese bzw. Version belegen oder widerlegen,
- einen Tatverdächtigen belasten oder entlasten,
- die Erstellung eines Täterprofils ermöglichen.

Der Sachbeweis hat in der Beweisführung einen hohen Stellenwert.

Der Erforschung der Motive Tatverdächtiger oder der Gewinnung von Anhaltspunkten auf Motivlagen unbekannter Täter, z.B. durch die Aufnahme von Hinweisen von Opfern oder Zeugen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dadurch sind Rückschlüsse, z.B. auf Ursache, Anlass, Verlauf der Tat sowie Prognosen im Hinblick auf künftige Tatbegehungen möglich.

Grundsätzlich sind in Fällen von Gewaltkriminalität rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Tatrekonstruktionen und Tatortbegehungen sind insbesondere bei komplexen Sachverhalten oder bei Verletzung bedeutender Rechtsgüter durchzuführen, ggf. mit Beschuldigten oder Zeugen, um

- den genauen Tathergang in seiner Gesamtheit oder in Teilen nachzuvollziehen,
- Widersprüche in Aussagen von Beschuldigten oder Zeugen aufzudecken bzw. auszuräumen,
- Tatsachen, Beweise und Indizien zu erheben und zu bewerten.

Sie sind sorgfältig zu planen, vorzubereiten und zu dokumentieren. Die Belange des Opfers sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Bei Tatrekonstruktionen oder Tatortbegehungen mit Gefangenen sind die Grundsätze der Eigensicherung (LF 371 VS-NfD „Eigensicherung") zu beachten sowie Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht und zur Gewährleistung des Schutzes der Gefangenen zu treffen.

2.2.6 Kriminalwissenschaftliche und kriminaltechnische Untersuchungen

Kriminalwissenschaft und Kriminaltechnik unterstützen die Kriminalitätskontrolle und sind umfassend zu nutzen.

Die kriminalwissenschaftlichen und kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse sind Sachbeweise, die die Beweisführung erleichtern können und Schlussfolgerungen mit einem Aussagewert zur Belastung oder Entlastung von Tatverdächtigen ermöglichen.

Qualifizierte Spurensuche und Spurensicherung sind Voraussetzung für beweissichere Feststellungen.

2.2.7 Vernehmung, Gegenüberstellung

Vernehmungen sind im Hinblick auf Person, Gegenstand, Zeit und Örtlichkeit gründlich zu planen und vorzubereiten.

Der zu Vernehmende ist in der rechtlich vorgeschriebenen Form zu belehren; erforderlichenfalls ist die Belehrung in verständlicher Weise zu erläutern.

Vor der Protokollierung kann eine mündliche Erörterung des Vernehmungsgegenstandes sinnvoll sein.

Umfangreiche oder komplexe Vernehmungen sind grundsätzlich durch einen Protokollführer zu unterstützen. Das Protokoll soll die Sprache des Vernommenen wiedergeben, wichtige Aussagen wörtlich enthalten und vom Vernommenen unterschrieben werden.

Verlauf der Vernehmung und bedeutsame Feststellungen sind zu vermerken.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Vernehmung zur Dokumentation einer besonderen Vernehmungssituation zusätzlich durch Bild-Ton-Aufzeichnungen festgehalten werden soll.

Die Belange des Zeugenschutzes und des Opferschutzes sind zu berücksichtigen. Verlauf der Vernehmung und bedeutsame Feststellungen sind zu vermerken.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist insbesondere zu prüfen bei:

- Opfern, die infolge der Schwere der Tat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben
- Opfern, die von Hasskriminalität betroffen sind, sowie Opfern von Straftaten, die in diskriminierender Absicht begangen wurden, insbesondere wenn dies im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnte
- Opfern von Sexualstraftaten
- Opfern, die aufgrund ihrer Beziehung zum oder Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind
- Minderjährigen

Liegt eine besondere Schutzbedürftigkeit vor und entspricht dies dem Wunsch des Opfers, gilt für die polizeiliche Vernehmung grundsätzlich folgendes:

- Vornahme in für diesen Zweck geeigneten Räumlichkeiten
- Durchführung von für diese Aufgabe besonders fortgebildeten Kräften oder unter deren Mitwirkung
- Durchführung durch dieselben Personen
- Durchführung bei Opfern sexueller Gewalt, geschlechtsbezogener Gewalt oder von Gewalt in engen Beziehungen durch eine Person gleichen Geschlechts, sofern dadurch der Gang des Strafverfahrens nicht beeinträchtigt wird

  Dies gilt nicht bei Vernehmungen durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.

Will der Betroffene eine schriftliche Äußerung abgeben, ist dem zu entsprechen.

Bei einfach gelagerten Sachverhalten ist die schriftliche Äußerung vorzuziehen.

Als besondere Form der Zeugenvernehmung kommen die Gegenüberstellung mit Tatverdächtigen, Beschuldigten oder anderen Zeugen, das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren sowie die Lichtbildvorlage in Betracht.

Die Vergleichspersonen sollen den Tatverdächtigen oder Beschuldigten insbesondere nach Geschlecht, Aussehen und Verhaltensweisen entsprechen.

Die Gegenüberstellung ist grundsätzlich als Wahlgegenüberstellung und verdeckt durchzuführen.

Der Verlauf der Gegenüberstellung ist durch Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen zu dokumentieren und schriftlich zu protokollieren. Die Zeugen sind anschließend zu vernehmen.

Eine Beeinflussung von Zeugen ist auszuschließen; durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zeugen nicht vor der Gegenüberstellung und nicht vor Abschluss der Vernehmung den Vergleichspersonen, Tatverdächtigen oder Beschuldigten begegnen.

Zur Klärung von Widersprüchen oder aus vernehmungstaktischen Gründen kann eine Einzelgegenüberstellung zwischen Tatverdächtigen oder Beschuldigten und Zeugen erforderlich sein. Eine Einzelgegenüberstellung zur Wiedererkennung des Tatverdächtigen oder des Beschuldigten ist zu vermeiden.

Lichtbildvorlagen sind grundsätzlich als Wahllichtbildvorlagen durchzuführen. Dabei ist eine angemessene Anzahl von Vergleichsbildern zu verwenden. Nach einer Lichtbildvorlage ist der Beweiswert einer Gegenüberstellung nur noch gering.

Eine Wahlgegenüberstellung oder das sequenzielle Video-Wiedererkennungsverfahren ist einer Wahllichtbildvorlage vorzuziehen.

2.2.8 Identitätsfeststellung

Die Feststellung der Identität von Tatverdächtigen ist unverzichtbarer Bestandteil des Ermittlungsverfahrens.

Hierzu sind die Verfahren des Erkennungsdienstes und das Personenfeststellungsverfahren zu nutzen.

2.2.9 Verdeckte Maßnahmen

Neben technischer Aufklärung und Observation kommen als verdeckte Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung z.B. der Einsatz von VP oder VE, die Überwachung der Telekommunikation sowie der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Aufzeichnung von Bildern und des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Betracht.

2.2.10 Auswertung, Meldedienste, Polizeiliche Kriminalstatistik

Erkenntnisse aus der vorgangsbezogenen Auswertung und der Auswertung im Rahmen des KPMD einschließlich der Sondermeldedienste sowie der KPS sind bei Ermittlungen zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, die spezifischen Richtlinien und Anweisungen, insbesondere Meldeinhalte, Meldewege und Meldezeiten, konsequent zu beachten.

Die anlassbezogene bzw. bedarfsorientierte, aktive Informationsbeschaffung, z.B. in Form von Erkenntnisanfragen, ist von besonderer Bedeutung.

Die Auswertung ermöglicht insbesondere:

- Tatzusammenhänge zu erkennen
- Informationen über Personen zu erlangen
- Erkenntnisse für taktische Entscheidungen zu liefern
- Grundlagen für spezielle Eingriffsmaßnahmen zu schaffen
- weitere Ermittlungen zu initiieren
- das Kriminalitätsgeschehen zu beobachten und zu bewerten
- neue Erscheinungsformen der Kriminalität zu erkennen
- Quelle für kriminologische Forschungen zu sein
- Informationen für kriminalpolitische Entscheidungen zu liefern

Die vorgangsbezogene Auswertung ist ständige Aufgabe bei der Durchführung der Ermittlungen. Sie umfasst die Einsichtnahme in vorhandene Dateien, Karteien und Sammlungen sowie den Abgleich mit anderen Straftaten.

Die Auswertung im Rahmen des KPMD einschließlich der Sondermeldedienste als systematische Nutzung polizeilicher Informationsträger, insbesondere dv-gestützte Sammlungen, KP-Meldungen, Landeskriminalblatt und EXTRAPOL, Lageinformationen oder Ereignisinformationen, dient dem Erkennen von Tatzusammenhängen.

Die Landeskriminalämter (LKÄ), das BKA, das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt (ZKA) unterstützen die örtlichen Dienststellen durch zeitgerechte Mitteilung ihrer Auswertungsergebnisse.

Mit Abgabe eines Vorgangs an die StA werden die Daten für die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst.

Die PKS ist eine Zusammenstellung grundsätzlich aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte. Sie soll zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der registrierten Kriminalität führen. In ihr werden Daten und Merkmale der Delikte sowie der Tatverdächtigen erfasst und sowohl nach strafrechtlichen als auch kriminologischen Aspekten gegliedert. Sie dient sowohl der Beobachtung der bekannten Kriminalität insgesamt als auch einzelner Deliktsarten, des Umfanges und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten.

Die PKS liefert somit Erkenntnisse über die Kriminalitätsentwicklung, für die Kriminalitätskontrolle, für organisatorische Planungen und Entscheidungen, für die kriminologisch-soziologische Forschung und für kriminalpolitische Maßnahmen.

2.2.11 Aktenführung

Der Aktenführung im Ermittlungsverfahren ist besondere Sorgfalt zu widmen. Im Einzelfall kann eine frühzeitige Abstimmung mit der StA notwendig sein.

Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder aus Geheimhaltungserfordernissen kann es geboten sein, bestimmte Aufzeichnungen gesondert zu führen. Über deren Herausgabe entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Für die Aktenführung sollen dv-gestützte Verfahren genutzt werden.

In umfangreichen oder komplexen Ermittlungsverfahren können Schlussberichte, ggf. Zwischenberichte, erforderlich sein, um insbesondere

- einzelne Ermittlungsergebnisse zusammenzufassen

und

- die daraus zu folgernden Schlüsse darzustellen.

2.2.12 Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung

Die Regelungen zum Ersten Angriff gelten für die Verkehrsunfallaufnahme und Verkehrsunfallbearbeitung entsprechend. Darüber hinaus kann es erforderlich sein,

- die Unfallstelle abzusichern,
- den Raum um die Unfallstelle für Rettungsmaßnahmen und Hilfsmaßnahmen freizumachen bzw. freizuhalten,
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen,
- zivilrechtliche Ansprüche zu sichern,
- Verkehrsinformationen an Verkehrsteilnehmer zu geben,
- verkehrsregelnde und ggf. verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen,
- beteiligte Personen auf Verkehrstüchtigkeit und Fahrzeuge auf Verkehrssicherheit zu überprüfen.

3 Taktische Maßnahmen

3.1 Absperrung

3.1.1 Zweck

Die Absperrung soll Einsatzräume und Objekte abschließen oder unkontrolliertes Passieren einer Linie verhindern.

Sie dient insbesondere dem

- Begrenzen von Gefahren und Störungen,
- Vorbereiten und Durchführen von Maßnahmen,
- Sichern von Tatorten,
- Gewährleisten von Tätigkeiten anderer Stellen, z.B. Rettungsdienste, Hilfsorganisationen.

3.1.2 Grundsätze

Absperrmaßnahmen können durch einen Absperrplan näher geregelt werden.

Für das Passieren einer Absperrlinie, insbesondere an Durchlassstellen, sind

- Berechtigung,
- Art der Überprüfung,
- Entscheidungskompetenz

festzulegen.

Absperranlagen sind zu überwachen, erforderlichenfalls zu sichern und grundsätzlich kenntlich zu machen.

3.1.3 Arten und Formen

Die Absperrung kann

- einschließend,
- stationär oder mobil,
- offen oder verdeckt,
- als innere oder äußere,
- in kombinierter Form

errichtet werden.

Im Bedarfsfall sind für Personenverkehr und Fahrzeugverkehr Durchlassstellen einzurichten.

Es können mehrere Absperrungen hintereinander notwendig werden.

Falls die Kräftelage eine Absperrung nicht zulässt, ist zunächst eine Umstellung zu errichten.

Art, Form und Umfang der Absperrung sind abhängig von:

- Auftrag
- Anlass
- Art und Größe des Einsatzraumes
- Kräftelage
- taktischen Erfordernissen

3.1.4 Hinweise

Absperrung kann durch Überwachung aus der Luft oder zu Wasser und durch Nutzung technischer Einsatzmittel unterstützt werden; geografische Gegebenheiten und Bebauung sind zu berücksichtigen.

Bei Absperrungen sind

- die Interessen Betroffener angemessen zu berücksichtigen,
- bei Gefährdung durch chemische, radioaktive oder biologische Stoffe die Empfehlungen des LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe" zu beachten sowie Fachdienste hinzuzuziehen,
- der Schifffahrt die Maßnahmen so rechtzeitig anzukündigen, dass die Wasserfahrzeuge geeignete Liegeplätze einnehmen können,
- die Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen und Luftverkehrsanlagen mit Betreibern bzw. Fachdiensten abzustimmen.

Zur Eigensicherung ist anlassbezogen gedecktes Vorgehen zu prüfen.

3.2 Aufklärung

3.2.1 Zweck

Aufklärung dient dem Erheben von Informationen über Personen, Gruppen, Organisationen, Objekte, Räume sowie Ereignisse und Entwicklungen, die für das Lagebild und die BdL von Bedeutung sind.

3.2.2 Grundsätze

Aufklärung ist auch ohne Auftrag Aufgabe aller Kräfte.

Umfang und Zielrichtung der Aufklärung sind in rechtlicher und taktischer Hinsicht eindeutig festzulegen und innerhalb einer Gesamtkonzeption abzustimmen. Lücken und Überschneidungen sind zu vermeiden.

Aufklärungskräfte haben ihre Feststellungen grundsätzlich zu dokumentieren; Aufklärungsergebnisse sollen soweit wie möglich abgesichert werden.

Für die Durchführung kommt der Auftragstaktik besondere Bedeutung zu.

3.2.3 Arten und Formen

Aufklärung wird grundsätzlich offen und dezentral durchgeführt. Verdeckte Aufklärung kommt in Betracht, wenn

- offenes Vorgehen aus Gründen der Eigensicherung nicht vertretbar ist,
- offenes Vorgehen voraussichtlich nicht zum Erfolg führt,
- die Maßnahme aus anderen Gründen nicht bemerkt werden soll.
  Zentrale Aufklärung bietet sich insbesondere an
- zum Gewinnen einheitlicher, die EA übergreifender Erkenntnisse,
- beim Einsatz von Spezialeinheiten, Spezialkräften oder Einheiten für besondere Aufgaben,
- beim Verwenden besonderer Einsatzmittel.

Eine Kombination von dezentraler und zentraler Aufklärung ist zweckmäßig, wenn sich stationäre und mobile Ereignisse überschneiden.

Aufklärung kann durch Maßnahmen aus der Luft oder zu Wasser und durch Nutzung technischer Einsatzmittel unterstützt werden.

3.2.4 Hinweise

Der Einzelauftrag soll insbesondere enthalten:

- taktisches Ziel
- Schwerpunkte
- Zeitpunkt sowie Art und Weise der Meldungen

- Kommunikationswege
- Verhaltenshinweise für Einsatzkräfte nach Erkanntwerden
- Vorgaben für das Zusammenwirken mit anderen Kräften

Bereits bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass Personen mit Aufklärung rechnen und ihr Verhalten darauf ausrichten.

Für verdeckte Aufklärung ist der Einsatz von Spezialeinheiten, Spezialkräften und Einheiten für besondere Aufgaben zu prüfen. Diese Kräfte müssen im Bedarfsfall ohne Gefährdung ihres Auftrags für andere Einsatzkräfte erkennbar sein; erforderlichenfalls ist ein Kennwort festzulegen.

Die Ausstattung mit IuK-Mitteln hat den besonderen Einsatzbedingungen Rechnung zu tragen.

Für das Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Aufklärungsergebnissen vor besonderen Anlässen empfiehlt sich die Einrichtung einer Informationssammelstelle (ISa).

Polizeiliche Beobachtung (PDV 384.2 VS-NfD „Polizeiliche Beobachtung") kann die Erkenntnisgewinnung unterstützen.

3.3 Begleitschutz

3.3.1 Zweck

Der Begleitschutz dient dem Gewährleisten des störungsfreien Ablaufs eines mobilen Ereignisses oder eines Transportes.

3.3.2 Grundsätze

Begleitschutz bei Transporten kommt nur dann in Betracht, wenn Art und Ausmaß der Gefährdung dies erfordern.

Begleitschutzkräfte sollen nicht ausgewechselt werden; ist der Wechsel dennoch erforderlich, ist er an sicheren Örtlichkeiten durchzuführen.

3.3.3 Arten und Formen

Der Begleitschutz kann offen oder verdeckt durchgeführt werden.

Der Begleitschutz besteht in der Regel aus Spitzenkräften und Schlusskräften. Er kann durch Seitenkräfte bis zum einschließenden Begleitschutz verdichtet werden.

Das Mitführen von Begleitschutzkräften im Transportmittel kann zweckmäßig sein.

3.3.4 Hinweise

Begleitschutz kann durch Streckenschutz bzw. durch Überwachung aus der Luft oder zu Wasser ergänzt werden.

Für den Schutz von Transporten radioaktiver Stoffe sowie von Geld- und Werttransporten sind die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" anzuwenden.

Für den Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen sind die Regelungen der PDV 130 VS-NfD „Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen" anzuwenden.

3.4 Beweissicherung

3.4.1 Zweck

Beweissicherung dient dazu, Tatsachen, Ereignisse und Entwicklungen umfassend sowie rekonstruierbar festzuhalten, um

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verfolgen,
- Schadensursachen aufklären,
- angewandte Beweissicherungsverfahren nachvollziehen

zu können.

3.4.2 Grundsätze

Zur Beweissicherung haben alle Kräfte auch ohne Auftrag beizutragen.

Umfang und Methoden der Beweissicherung richten sich insbesondere nach:

- Bedeutung der Tat
- Art des Ereignisses
- Anzahl und Verhalten von Personen
- Art und Beschaffenheit des Beweisgegenstandes

3.4.3 Arten und Formen

Bei der Beweissicherung sind Personalbeweis und Sachbeweis gleichwertig; sie sind Grundlage der Beweisführung.

Sicherungsangriff und Auswertungsangriff dienen der Beweissicherung; notwendige Rettungsmaßnahmen haben Vorrang.

Wird eine BAO eingerichtet, kann dezentrale Beweissicherung zweckmäßig sein, insbesondere

- in dynamischen Lagen,
- bei mehreren möglichen Brennpunkten,
- in Anfangsphasen von Sofortlagen.

3.4.4 Hinweise

Dem Zusammenwirken von Beweissicherungskräften mit anderen Einsatzkräften, insbesondere für Aufklärung, Observation und Festnahme, kommt besondere Bedeutung zu.

Zum Gewährleisten der Beweisführung, insbesondere bei Maßnahmen aus besonderen Anlässen, ist es notwendig, einfach handhabbare Verfahren festzulegen, welche

- die Lückenlosigkeit der Beweiskette,
- die Verwechslungssicherheit von Personen und Asservaten,
- den Nachweis einzelner Tatbeiträge sicherstellen.

Führt die Beweissicherung zu nicht hinnehmbaren Nachteilen für den Einsatzerfolg oder erkennbar zu erheblichen Gefahren, sind Zeit, Umfang und Methoden lageabhängig anzupassen; die Beteiligung der StA ist zu prüfen.

Die Qualität der Beweissicherung kann durch Anwenden verschiedener Beweissicherungsmethoden gewährleistet bzw. gesteigert werden.

Die Regelungen der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen", der PDV 389 „Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen", der PDV 403 VS-NfD „Sprengen" sowie die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" und des LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe" sind auch zu beachten.

3.5 Dokumentation

3.5.1 Zweck

Dokumentation dient vorrangig der

- Darstellung von Gefahren, Störungen, Ereignissen oder Entwicklungen,
- Nachvollziehbarkeit von Planungsabläufen und polizeilichem Handeln,
- Einsatznachbereitung,
- Ausbildung und Fortbildung,
- Information.

3.5.2 Grundsätze

Dokumentation ist Aufgabe aller Kräfte sowie Organisationseinheiten und umfasst grundsätzlich das gesamte polizeiliche Handeln einschließlich der Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung.

Das Zusammenführen von Dokumentationsergebnissen muss gewährleistet sein.

Der Dokumentationsumfang richtet sich z.B. nach:

- Art, Bedeutung und möglichen Auswirkungen des Anlasses
- Art und Umfang von Zwangsmaßnahmen
- Auswirkungen auf das Gegenüber
- zu erwartender öffentlicher und politischer Resonanz

Dokumentation ist aus rechtlichen Gründen und taktischen Erwägungen grundsätzlich von Beweissicherung getrennt durchzuführen.

Dokumentationsmaterial, dessen Beweiserheblichkeit sich nachträglich herausstellt, ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in das Strafverfahren einzubringen.

3.5.3 Arten und Formen

Arten der Dokumentation sind:

- interne Dokumentation
- taktische Dokumentation

Die taktische Dokumentation kann verdeckt, offen, zentral oder dezentral durchgeführt werden. Über die Formen ist lagebezogen zu entscheiden.

Dokumentation kann durch schriftliches, elektronisches, akustisches oder optisches Aufzeichnen erfolgen.

3.5.4 Hinweise

Im Dokumentationsauftrag kann insbesondere die taktische Dokumentation eingeschränkt werden.

Die Qualität der Dokumentation kann durch das gleichzeitige Anwenden verschiedener Methoden gesteigert werden.

Die interne Dokumentation soll sich ggf. auch auf Verlauf und Ergebnisse von Entscheidungsprozessen erstrecken.

3.6 Durchsuchung

3.6.1 Zweck

Die Durchsuchung dient im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung dem Auffinden von Personen, Tieren, Sachen, Daten oder Spuren, dem Gewinnen von Erkenntnissen oder der Eigensicherung.

3.6.2 Grundsätze

Eine Durchsuchung soll möglichst von mehreren Kräften durchgeführt werden.

Bei der Zusammensetzung von Durchsuchungskräften sollen auch Geschlecht, Sprache, ethnische Herkunft, Alter sowie zu erwartendes Verhalten der von einer Durchsuchung betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Die Einsatzkräfte sind insbesondere in Ziel und Durchführung lageabhängig einzuweisen; Durchsuchungen sind erforderlichenfalls mit der StA, Fachdiensten und Objektverantwortlichen abzustimmen.

Der Einsatz von Spezialeinheiten oder Spezialkräften sowie das Hinzuziehen ortskundiger und fachkundiger Personen sind zu prüfen.

Der Überraschungseffekt ist anzustreben; das verdeckte Heranführen der Einsatzkräfte kann zweckmäßig sein.

Regelungen sind insbesondere zu treffen für:

- Freimachen und Freihalten von Räumen
- Zusammenwirken von Einsatzkräften bzw. EA
- Verhalten beim Antreffen von Personen und Tieren bzw. Auffinden von Gegenständen und Spuren
- Verbringen und den Verbleib von Personen, Tieren bzw. Gegenständen

Der vorgefundene Zustand sowie die Durchsuchungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Bei der Übergabe durchsuchter bzw. noch zu durchsuchender Personen oder Räume ist der Stand der Durchsuchung mitzuteilen.

Äußere bzw. innere Absperrungen sind erforderlichenfalls vor Durchsuchungsbeginn, ggf. schlagartig, zu errichten.

Eine gleichzeitige Durchsuchung aus verschiedenen Richtungen ist nur zulässig, wenn mit dem Einsatz von Schusswaffen nicht zu rechnen ist.

Durchsuchte Bereiche sind lageabhängig zu kennzeichnen, zu überwachen bzw. abzusperren.

Bei Wiederholung einer Durchsuchung kann es zweckmäßig sein, diese aus einer anderen Richtung vorzunehmen.

Durchsuchungen sind systematisch durchzuführen; es ist zweckmäßig,

- größere Objekte abschnittsweise,
- mehrgeschossige Objekte etagenweise, in der Regel von oben nach unten,
- Tiefgeschosse und Wasserfahrzeuge in der Regel von unten nach oben,
- Raum für Raum,
- Räume im Uhrzeigersinn oder sektorenweise

zu durchsuchen. Bei mehreren Objekten ist die zeitliche Abstimmung zu prüfen.

Die Bewegungsmöglichkeiten mobiler Objekte sind erforderlichenfalls zu unterbinden.

Die Durchsuchung von Geländeabschnitten soll grundsätzlich von der schmalen Seite her erfolgen; sind die gegenüberliegenden Seiten unterschiedlich breit, sollte zur schmaleren Seite hin durchsucht werden. Für die Durchsuchung sind darüber hinaus zu berücksichtigen:

- Form, Bewuchs, Begrenzung und Bebauung des Geländes
- Lichtverhältnisse und Sichtverhältnisse, Stand der Sonne
- Windrichtung beim Einsatz von Diensthunden
- mögliche Gefährdung Unbeteiligter

3.6.3 Hinweise

Art und Weise von Durchsuchungen, insbesondere die Durchsuchung von Personen, sind hinsichtlich der Erfordernisse der Eigensicherung im LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nrn. 3.7 und 3.8, beschrieben.

Durchsuchungen können durch Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge sowie durch Nutzung anderer technischer Mittel unterstützt werden.

Kommt eine Durchsuchung nicht in Betracht, kann zumindest eine Absuche erforderlich sein.

3.7 Fahndung

3.7.1 Zweck

Fahndung dient dem Auffinden von Personen und Sachen.

3.7.2 Hinweise

Für die Fahndung ist die PDV 384.1 VS-NfD „Fahndung" anzuwenden.

3.8 Festnahmen, Ingewahrsamnahmen

3.8.1 Zweck

Festnahmen sollen die Verfolgung von Straftaten gewährleisten. Ingewahrsamnahmen dienen dazu, Gefahren abzuwehren.

3.8.2 Grundsätze

Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen sind – soweit möglich – gründlich vorzubereiten; dazu gehören insbesondere:

- Erheben von Erkenntnissen über die Person, ihren Aufenthaltsort und das Umfeld
- Maßnahmen zur Fluchtverhinderung
- Maßnahmen zur Eigensicherung
- Verbindungsaufnahme mit der StA
- Erwirken richterlicher Entscheidungen

Ist eine Vielzahl von Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen zu erwarten, sollen – vor allem für wiederkehrende Anlässe – Konzeptionen erstellt werden, die insbesondere den Anforderungen der Beweissicherung Rechnung tragen und die das Bereitstellen von Transportkapazitäten sowie das Einrichten von Gefangenensammelstellen (GeSa) berücksichtigen.

Vor Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen ist zu prüfen, ob diese von Spezialkräften oder Einheiten für besondere Aufgaben durchgeführt werden sollen; insbesondere bei bewaffneten Tätern ist der Einsatz von Spezialeinheiten vorzusehen.

Übergaben von Gefangenen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sind Informationen über die Gefangenen, die Umstände und die Rechtsgrundlagen der Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen vollständig weiterzugeben.

3.8.3 Hinweise

Aus Gründen der Eigensicherung und der Beweissicherung sowie zur Fluchtverhinderung soll der Überraschungseffekt angestrebt werden.

Gefangene sollen unverzüglich vom Festnahmeort in gesicherte Bereiche gebracht werden.

Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 3.5, sind zu beachten. Die Regelungen der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen" sind anzuwenden.

3.9 Gefangenensammelstelle

3.9.1 Zweck

Die GeSa dient anlassbezogen der planmäßigen und beweissicheren Bearbeitung einer Vielzahl von Vorgängen im Zusammenhang mit Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen.

3.9.2 Grundsätze

Eine GeSa soll eingerichtet werden, wenn die

- erwartete Anzahl der Gefangenen die Bearbeitungskapazität der AAO übersteigt,
- schnelle und sichere Bearbeitung die Anwendung besonderer Verfahrensweisen erfordert,
- Bearbeitung vor Ort vorteilhaft ist.

In der GeSa werden Gefangene insbesondere

- erneut durchsucht,
- registriert,
- ärztlich untersucht bzw. versorgt,
- erkennungsdienstlich behandelt,
- vernommen bzw. befragt,
- bis zur Übergabe, Entlassung oder richterlichen Vorführung verwahrt

sowie mitgeführte Gegenstände ggf. sichergestellt; hierfür sind aufbauorganisatorische und ablauforganisatorische Regelungen zu treffen.

3.9.3 Arten und Formen

GeSa können zentral oder dezentral eingerichtet werden.

3.9.4 Hinweise

GeSa können auch außerhalb von Polizeidienststellen eingerichtet werden. Die Wahl der Örtlichkeit richtet sich neben einsatztaktischen Gesichtspunkten insbesondere nach:

- Kapazität und Geeignetheit vorhandener Räume
- Sicherungsmöglichkeiten
- Leistungsfähigkeit der Transportmittel und Transportwege
- Auswirkungen auf das Umfeld

GeSa, Gefangenentransporte und Asservatensammelstellen können zu einem EA zusammengefasst werden.

Die Trennung von vorläufig Festgenommenen und von Ingewahrsamgenommenen kann die Leistungsfähigkeit der GeSa erhöhen; das Einrichten getrennter GeSa kann deshalb zweckmäßig sein.

3.10 Gefangenentransport

3.10.1 Zweck

Gefangenentransporte dienen der gesicherten Verbringung von Gefangenen.

3.10.2 Grundsätze

Die Gliederung sowie die personelle und materielle Ausstattung von Gefangenentransportkommandos richten sich insbesondere nach Anzahl, Gefährlichkeit und Gefährdung der Gefangenen, der Wahrscheinlichkeit von Fluchtversuchen und Befreiungsversuchen, der Örtlichkeit sowie den Transportwegen.

Die lückenlose Beweisführung darf durch den Gefangenentransport nicht beeinträchtigt werden.

Übergabeorte sind eindeutig festzulegen und zu sichern.

Gefangenentransporte sind möglichst zügig durchzuführen, erforderlichenfalls besonders zu sichern.

Der Transport von Festgenommenen geht dem von Ingewahrsamgenommenen grundsätzlich vor.

Für den Transport, die Übernahme und Übergabe sowie das Zusammenwirken mit der GeSa sind aufbauorganisatorische und ablauforganisatorische Regelungen zu treffen.

3.10.3 Hinweise

Unterlagen über Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, Asservate oder sonstige sichergestellte Gegenstände sind zusammen mit der Person zu übergeben; das Verfahren ist zu dokumentieren.

Für die Eigensicherung sind die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 3.10, zu beachten.

3.11 Kontrollen

3.11.1 Zweck

Kontrollen von Personen oder Sachen dienen im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung insbesondere dem

- Feststellen der Identität,
- Prüfen von Berechtigungen,
- Feststellen oder Verhindern von Rechtsverstößen,
- Prüfen der Echtheit und Gültigkeit von Dokumenten,
- Prüfen von Zuständen, z.B. im Straßenverkehr,
- Feststellen der Anwesenheit von Personen oder des Vorhandenseins von Tieren oder Sachen.

3.11.2 Grundsätze

Art und Umfang der Kontrollen orientieren sich an Lagebild, Auftrag sowie Anlass und sollen sich grundsätzlich auf alle Kontrollzwecke erstrecken.

Anhaltekontrollen sind Durchfahrtkontrollen vorzuziehen.

Zum Vermeiden unerwünschter Mehrfachkontrollen sollen Kontrollregister geführt werden. Wenn der Kontrollzweck nicht gefährdet wird, können Kontrollbescheinigungen ausgegeben werden.

Sind Kontrollen einer Vielzahl von Personen oder Sachen an einem Ort zu erwarten oder angestrebt, ist das Einrichten von Kontrollstellen zu prüfen.

Anzahl und Ausstattung der Kontrollstellen sowie der Kräfteansatz sind an der Gefahrenlage, am erwarteten Kontrollaufkommen und an der beabsichtigten Kontrollintensität auszurichten.

Die Wirksamkeit von Kontrollen kann durch

- planmäßigen und schnellen Wechsel der Kontrollorte, ggf. durch Luftverlastung der Einsatzkräfte,
- mobile Kontrollen erhöht werden.

Durch geeignete Selektionskriterien, Selektionsverfahren und Kontrollverfahren sollen belastende Auswirkungen für Betroffene und Unbeteiligte verringert werden.

Der Ort für Kontrollen soll so gewählt werden, dass ein Ausweichen verhindert oder erschwert wird.

Räumlich vorgelagerter Aufklärung kommt bei Kontrollstellen besondere Bedeutung zu.

Die schnelle Durchführung von Erkenntnisanfragen soll gewährleistet werden.

3.11.3 Arten und Formen

Kontrollen können offen, verdeckt, stationär, mobil, selektiv oder lückenlos erfolgen.

3.11.4 Hinweise

Auch bei Verkehrskontrollen sind die Belange der Kriminalitätsbekämpfung zu berücksichtigen (Integrativer Ansatz).

Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nrn. 3.1 bis 3.4, sind zu beachten.

3.12 Nachaufsicht

3.12.1 Zweck

Nachaufsicht dient nach Einsatzende dem Verhindern und dem Beseitigen von sich daran anschließenden Aktionen oder Störungen, insbesondere durch:

- Aufklärung
- Überwachung
- Schutz
- Sicherung
- Auflösung von Ansammlungen
- Verkehrsmaßnahmen

3.12.2 Grundsätze

Nachaufsichtskräfte sollen umfassend über den Einsatzverlauf informiert werden.

3.12.3 Arten und Formen

Nachaufsicht kann offen oder verdeckt erfolgen.

3.12.4 Hinweise

Der Regelung der Unterstellungsverhältnisse sowie der IuK-Wege kommt besondere Bedeutung zu.

3.13 Observation

3.13.1 Zweck

Observation dient dem systematischen Erheben vorwiegend personenbezogener Informationen, die insbesondere für die BdL, die Beweisführung in Ermittlungsverfahren oder die Fahndung bedeutsam sind.

Sie kommt sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung in Betracht.

3.13.2 Grundsätze

Umfang und Zielrichtung der Observation sind in rechtlicher und taktischer Hinsicht eindeutig festzulegen.

Observationsergebnisse sind zeitnah zu dokumentieren.

Für die Durchführung kommt der Auftragstaktik besondere Bedeutung zu.

Kräfte, die ständig Observationsaufgaben wahrnehmen, sind zu eigenen Organisationseinheiten zusammenzufassen und kontinuierlich fortzubilden.

Es empfiehlt sich, diese erforderlichenfalls zu tarnen oder unter einer Legende einzurichten; Observationstaktik und Observationstechnik sind geheim zu halten.

3.13.3 Arten und Formen

Observation ist grundsätzlich eine verdeckte Maßnahme.

Besteht die Gefahr, dass verdeckt eingesetzte Kräfte enttarnt und angegriffen werden, sind Verzicht oder Abbruch der Observation zu prüfen.

Die offene Observation kommt in Betracht, wenn die Maßnahme erkannt werden soll oder darf. Allein die Gefahr, erkannt zu werden, rechtfertigt nicht in jedem Fall das offene Observieren.

Es ist zu prüfen, inwieweit im Einzelfall insbesondere die rechtliche Differenzierung zwischen kurzfristiger und längerfristiger Observation taktische Konsequenzen hat.

3.13.4 Hinweise

Der Einzelauftrag soll insbesondere enthalten:

- taktisches Ziel
- Schwerpunkte
- bisherige Erkenntnisse
- Hinweise auf parallele Maßnahmen
- Vorgaben für das Zusammenwirken mit anderen Kräften
- Verhaltenshinweise für Fälle der Enttarnung
- Kommunikationswege

Bereits bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass Zielpersonen mit den Maßnahmen rechnen und ihr Verhalten darauf einstellen.

Soweit Observationskräfte in unmittelbaren Kontakt mit gewaltbereiten Zielpersonen kommen können, ist zu prüfen, ob auf das Mitführen von Gegenständen verzichtet werden kann, die zu einer Enttarnung führen können. Für die Sicherung dieser Kräfte ist Vorsorge zu treffen.

Während der Observation soll die sachbearbeitende Dienststelle grundsätzlich erreichbar sein. Sind Belange der Strafverfolgung betroffen, ist die StA frühzeitig einzubinden.

In einer BAO sollen für Observation grundsätzlich ein eigener EA oder UA eingerichtet und gesonderte Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

3.14 Öffentlichkeitsarbeit

3.14.1 Zweck

ÖA dient dazu, polizeiliches Handeln für die Öffentlichkeit transparent und verständlich zu machen. Sie soll durch gezieltes Einwirken auf die Öffentlichkeit bzw. auf die öffentliche Meinung polizeiliches Handeln unterstützen.

Sie soll insbesondere:
- Rolle und Selbstverständnis sowie Aufgaben der Polizei verdeutlichen
- Verständnis, Akzeptanz und Vertrauen fördern
- Informationsverpflichtungen erfüllen
- objektive Darstellungen ermöglichen und fehlerhafte berichtigen
- Verhaltenssicherheit schaffen
- Sicherheitsgefühl der Bürger stärken
- rechtskonformes Verhalten fördern
- Motivation bewirken
- sensibilisieren und zum Mitwirken anregen
- werben und der Imagepflege dienen

3.14.2 Grundsätze

3.14.2.1 ÖA soll offensiv, initiativ, aktuell, zielgruppenorientiert und konzeptionell gestaltet werden.

Konzeptionelle ÖA erfordert insbesondere:
- strategische und taktische Zielsetzungen
- Abstimmen mit eigenen, vorgesetzten und benachbarten Dienststellen sowie mit anderen Behörden und sonstigen Stellen
- Medieninformation und Medienauswertung

Voraussetzung erfolgreicher ÖA ist die Übereinstimmung polizeilicher Aussagen mit wahrnehmbarem polizeilichen Handeln. Sie soll grundsätzlich von Spezialkräften in eigenen Organisationseinheiten geleistet werden.

Darüber hinaus ist ÖA Aufgabe aller Mitarbeiter; vorbildliches Verhalten und äußeres Erscheinungsbild tragen wesentlich dazu bei.

Polizeiliches Handeln soll transparent gemacht werden, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet oder unvertretbar erschwert wird.

Die Erfordernisse der Geheimhaltung und des Datenschutzes sind zu beachten.

3.14.2.2 Aufgabenspezifische Kontaktpflege mit den Medien fördert die Ziele der ÖA; behördeninterne Regelungen sind zu beachten.

Informationen, die für die Öffentlichkeit bedeutsam sein können, sind den Medien möglichst gleichzeitig, im gleichen Umfang und auch ohne gezielte Anfragen bekanntzugeben.

Dabei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit an einer umfassenden, zeitnahen Unterrichtung, die Erfordernisse der polizeilichen Aufgabenbewältigung sowie die berechtigten Interessen der Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

Veröffentlichungen sind erforderlichenfalls mit den Medienvertretern abzusprechen und – soweit möglich – zu vereinbaren; in diesen Fällen ist auf Inhalt, Art, Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichungen Einfluss zu nehmen.

Grundsätzlich dürfen keine Informationen an die Medien weitergegeben werden,
- die wesentliche taktische und technische/organisatorische Maßnahmen offen legen oder
- deren Bekanntwerden Personen oder die Bewältigung von Aufgaben gefährden kann.

Es ist darauf hinzuwirken, dass durch die Berichterstattung präventive Wirkung erzielt, die Bevölkerung sachgerecht informiert und nicht unnötig beunruhigt wird. Nachahmungen oder „Trittbrettfahrer" sollen vermieden werden.

Erforderlichenfalls sind Medienvertreter darauf hinzuweisen, dass ihre Recherchen Betroffene gefährden oder polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigen können.

Bei der Einrichtung von Medienbetreuungsstellen ist das Interesse der Medienvertreter an Ereignisnähe zu berücksichtigen. Kompetente Medienbetreuung kann die Akzeptanz für polizeiliches Handeln steigern.

Es ist im Einzelfall eine enge Zusammenarbeit mit der Organisationseinheit „Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle" anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen anzustreben. Inhalt, Umfang und Verwendung von Informationen sind im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmen.

Bei öffentlichkeitswirksamen oder herausragenden Anlässen sind Pressekonferenzen – erforderlichenfalls nach Absprache oder gemeinsam mit der StA, ggf. unter Beteiligung anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen – zu erwägen.
Hierfür sind Räumlichkeiten vorzusehen und auszustatten. Sie sind so zu wählen, dass bei deren Nutzung Störungen des Einsatzverlaufs vermieden werden.

3.14.3 Arten und Formen

ÖA umfasst ständige anlassunabhängige und anlassbezogene Information der Öffentlichkeit, insbesondere über Publikationsorgane, z.B. Presse, Rundfunk, oder durch Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Medien, z.B. Internet.

Für eine schnelle und unmittelbare Kommunikation mit der Öffentlichkeit können insbesondere soziale Medien, z.B. soziale Netzwerke, Chatrooms, Foren, Blogs, genutzt werden.

Bei Maßnahmen aus besonderen Anlässen ist in der Regel einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geboten; sie kann im Rahmen einer BAO lageabhängig zentral oder dezentral durchgeführt werden.

3.14.4 Hinweise

Zur Information, zur einsatzbegleitenden Lageorientierung und zur Identifikation der Mitarbeiter mit den Aufgaben und Zielen sind die Grundsätze der ÖA entsprechend anzuwenden. Dies ist Führungsaufgabe und eine Voraussetzung für erfolgreiches Handeln.

Bei öffentlichkeitswirksamen oder herausragenden Anlässen sind Besuche von Vertretern anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen sowie von Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere aus dem Bereich Politik, zu erwarten.

Unter Berücksichtigung taktischer Belange ist nach Möglichkeit eine Besucherbetreuung durch kompetente Mitarbeiter in geeigneten Räumlichkeiten und erforderlichenfalls vor Ort vorzusehen.

Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll grundsätzlich während und nach Maßnahmen aus besonderen Anlässen, bei Zeitlagen auch schon vorher, erfolgen.

Erforderlichenfalls sind im Einsatzraum Medienvertretern, ggf. auch für deren Fahrzeuge, geeignete Flächen zuzuweisen.

Bei öffentlichkeitswirksamen Anlässen ist einsatzbegleitende Medienauswertung, insbesondere öffentlich zugänglicher elektronischer Medien, von Bedeutung.

Weiterhin sind zu beachten:

- „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung" (Anlage 13)
- „Publizistische Grundsätze" und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Deutschen Presserates" (Anlage 14)

3.15 Personen- und Objektschutz

3.15.1 Zweck

Personen- und Objektschutz dienen dazu, Angriffe gegen gefährdete Personen und gefährdete Objekte zu verhindern oder abzuwehren.

3.15.2 Hinweise

Für Personen- und Objektschutz, einschließlich des Schutzes ortsfester kerntechnischer Einrichtungen, sind die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" anzuwenden.

Für den Zeugenschutz sind insbesondere die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" und die gemeinsamen Richtlinien der Innenminister/-senatoren und Justizminister/-senatoren zum Schutz gefährdeter Zeugen zu beachten.

Für den Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen sind die Regelungen der PDV 130 VS-NfD „Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen" anzuwenden.

3.16 Raumschutz

3.16.1 Zweck

Der Raumschutz dient innerhalb eines festgelegten Bereiches am Boden, im Luftraum oder zu Wasser insbesondere der

- Abwehr von Gefahren bzw. dem Verhindern ihrer Entstehung,
- frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Beseitigung von Störungen,
- Feststellung von Störern.
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
- Verunsicherung potenzieller Störer,
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung,

und umfasst in der Regel:

- Aufklärung
- Observation
- Überwachung
- Objektschutz
- Kontrollen
- Beweissicherung
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen

3.16.2 Grundsätze

Für den Raumschutz bzw. die Raumschutzarten sollen Konzeptionen auch anlassunabhängig vorbereitet und fortgeschrieben werden.
Bei der Erarbeitung einer Raumschutzkonzeption Luft ist die PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum", insbesondere Nr. 2 und Anlagen 7 bis 9, zu beachten.
Bei der Erarbeitung einer Raumschutzkonzeption Wasser ist die PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser", insbesondere Nr. 2 und Anlagen 7 bis 9, zu beachten.

Festgelegte Bereiche können in Raumschutzzonen unterteilt werden. Erforderlichenfalls sind Bereitstellungsorte und Präsenzpunkte festzulegen sowie Objektschutzlisten zu erstellen.

Raumschutz erfordert in der Regel hohe Mobilität und zuverlässige Kommunikationsverbindungen.

3.16.3 Arten und Formen

Raumschutz kann als

- Raumschutz Boden,
- Raumschutz Luft oder
- Raumschutz Wasser

offen oder verdeckt, stationär oder mobil sowie in kombinierter Form durchgeführt werden.

3.16.4 Hinweise

3.16.4.1 Zur Durchführung des Raumschutzes kann es erforderlich sein, Kräfte kombiniert am Boden, im Luftraum oder zu Wasser einzusetzen.

3.16.4.2 Es ist zu prüfen, ob von anderen Behörden, Dienststellen oder sonstigen Stellen personelle oder materielle bzw. technische Unterstützung,

z.B. durch optische Überwachung, Radarüberwachung, den Einsatz spezieller Boote oder Luftfahrzeuge, geleistet werden kann.

3.16.4.3 Raumschutz kann durch die Anordnung von Verkehrsverboten für die Straße, für die Schiene, im Luftraum oder auf dem Wasser und das Freihalten dieser Räume unterstützt werden.

Insbesondere

- die Einrichtung von Flugbeschränkungsgebieten,
- die Einrichtung von Sperrgebieten auf dem Wasser sowie die Anordnung von Einlaufverboten in den Hafen oder von Ausweisungen aus dem Hafen

sind anlassbezogen zu prüfen und frühzeitig bei den zuständigen Behörden oder Dienststellen zu beantragen.
Auf ein koordiniertes und abgestimmtes Zusammenwirken der Beteiligten schon in der Planung ist hinzuwirken.

3.16.4.4 Das Eindringen in Sperrgebiete am Boden oder im Wasser ist erforderlichenfalls durch technische Sperren zu verhindern oder zu erschweren.

Beim Raumschutz Boden

- sollen Raumschutzkräfte grundsätzlich nicht unter Halbgruppenstärke eingesetzt werden,
- kann es während der Dunkelheit zweckmäßig sein, in verstärktem Maße Straßen und Verkehrsknoten sowie Objekte zu überwachen oder Kontrollstellen zu betreiben.

Beim Raumschutz Wasser kann eine Überwachung nahe gelegener Einmündungen, z.B. von anderen Gewässern oder Slipanlagen, zweckmäßig sein.

3.16.4.5 Durch ÖA soll die Bevölkerung um Verständnis, ggf. Mitwirkung, gebeten werden.

3.17 Räumung

3.17.1 Zweck

Durch Räumung werden Objekte und Räume ganz oder teilweise freigemacht.

3.17.2 Grundsätze

Vor einer Räumung sollen Personen zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert werden.

Aufforderungen müssen insbesondere

- die auffordernde Stelle,
- den Adressaten,
- den Grund der Räumung,
- das von den Personen geforderte Verhalten, z.B. Räumrichtung,
- Hinweise auf mögliche Rechtsfolgen

enthalten und sind zu dokumentieren; erforderlichenfalls sind Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Auch nach Aufforderung ist den Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse genügend Zeit zu lassen, sich zu entfernen.

Bei der Wahl der Räumrichtungen soll vermieden werden, Personen in

- Richtung auf Gefahrenpunkte, gefährdete Objekte, Verkehrszentren, Geschäftszentren, Einsatzkräfte,
- Bereiche, die Störerabsichten begünstigen,
- sonstige, für die Lagebewältigung ungeeignete Räume

abzudrängen.

Vor Räumung kann es zweckmäßig sein, eine Menschenmenge zu teilen.

Die Ausgangsposition der Einsatzkräfte wird durch die Räumrichtung und die taktischen Bedingungen bestimmt.

Vor bzw. bei der Räumung von umfriedeten Räumen und von Objekten sollen

- Ausgänge und Wege freigemacht und freigehalten,
- Rolltreppen, Rollstege, Aufzüge abgeschaltet,
- Hindernisse beseitigt,
- Räumwege überwacht und geschützt,
- Schaltanlagen und Sicherungsanlagen geschützt,
- geräumte Bereiche sowie Nebenräume abgesperrt,
- vorhandene Kommunikationsanlagen für eigene Zwecke genutzt,
- ggf. Sammelplätze bestimmt

werden.

Räumkräfte sind entsprechend der Örtlichkeit als Räumketten oder Räumtrupps einzusetzen. Die Räumrichtung orientiert sich an der Lage der Ausgänge.

Bei Räumungen ist die Errichtung von Absperrungen zu prüfen.

Gebäude sind grundsätzlich etagenweise von oben nach unten zu räumen, Tiefgeschosse in umgekehrter Richtung.

Bei zu erwartenden Gewalttätigkeiten sind Gebäude etagenweise grundsätzlich von unten nach oben, Tiefgeschosse in umgekehrter Richtung zu räumen. In diesen Fällen ist die Räumung nach intensiver Aufklärung bzw. Observation schlagartig und überraschend vorzunehmen.

Möglicher Panikstimmung ist entgegenzuwirken.

Geräumte Bereiche sind zu überwachen, erforderlichenfalls zu schützen.

3.17.3 Hinweis

Bei Evakuierungen durch die originär zuständigen Behörden und Fachdienste wirkt die Polizei insbesondere durch Räumung mit.

3.18 Razzia

3.18.1 Zweck

Die Razzia dient der Identitätsfeststellung, dem Auffinden von Personen oder Sachen sowie dem Gewinnen von Erkenntnissen innerhalb einer bestimmten Örtlichkeit.

3.18.2 Grundsätze

Für Razzien gelten die Regelungen der Durchsuchung entsprechend.

Razzien sind planmäßig vorzubereiten und mit starken Kräften durchzuführen. Die schnelle Durchführung von Erkenntnisanfragen soll gewährleistet werden.

Personen, die von weiteren Maßnahmen wahrscheinlich nicht betroffen sein werden, sind zuerst zu überprüfen.

Überprüfte und noch nicht überprüfte Personen sind zu trennen. Razzien sind bis zur Durchführung geheim zu halten.

3.18.3 Arten und Formen

Bei Einsatzbeginn sind die Betroffenen zu informieren und erwartete Verhaltensweisen bekanntzugeben.
Der Beobachtung von Personen und Sachen im Einsatzraum und dessen unmittelbarer Umgebung kommt vor und während der Razzia besondere Bedeutung zu. Je nach Lage können Maßnahmen auch außerhalb der Absperrung erforderlich werden.
Es kann zweckmäßig sein, Überprüfungen räumlich abgesetzt durchzuführen.

Lageabhängig sind andere Behörden und sonstige Stellen einzubinden.

Erforderlichenfalls schließt sich an eine Razzia die Durchsuchung des Einsatzraumes an.

3.19 Sicherstellung, Beschlagnahme

3.19.1 Zweck

Sicherstellung und Beschlagnahme dienen insbesondere der

- Beweismittelbeschaffung,
- Vorbereitung von Verfall oder Einziehung,
- Gefahrenabwehr, einschließlich dem Schutz privater Rechte.

3.19.2 Grundsätze

Gegenstände sind verwechslungssicher zu kennzeichnen; das Verfahren ist zu dokumentieren.

Gegenstände sind unverzüglich der Asservatenstelle zu übergeben, soweit eine anderweitige Lagerung oder sofortige Übergabe bzw. Herausgabe nicht erfolgt.

Tiere sind artgerecht zu verwahren.

Bei erwarteten größeren Mengen oder bei besonderer Beschaffenheit von Gegenständen ist für ausreichende und geeignete Transportkapazität und Lagerkapazität sowie Behältnisse Vorsorge zu treffen.

3.19.3 Arten und Formen

Sicherstellung und Beschlagnahme können insbesondere erfolgen durch:

- Inverwahrungnahme
- Versiegeln oder Absperren

Verdecktes Durchführen kann anlassbezogen geboten sein.

3.19.4 Hinweise

Es kann erforderlich sein, Berater außerhalb der Polizei bzw. geeignete Firmen bei der Asservierung hinzuzuziehen.

Anlassbezogen können zusätzliche Asservatensammelstellen eingerichtet werden.

Die Regelungen der PDV 403 VS-NfD „Sprengen" sowie die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 3.13, und des LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe" sind zu beachten.

3.20 Sicherung

3.20.1 Zweck

Sicherung soll

- Beeinträchtigungen der Polizei durch Dritte verhindern,
- Unbefugten den Einblick in Einrichtungen und Gegebenheiten der Polizei verwehren,
- Zeitgewinn für eigenes Handeln schaffen.

3.20.2 Grundsätze

Sicherung ist immer erforderlich und grundsätzlich Aufgabe aller Kräfte und Organisationseinheiten. Ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung ist die Aufklärung.

Dienstgebäude und Anlagen sind vorrangig durch bauliche oder technische Einrichtungen sowie organisatorische Maßnahmen zu sichern.

Sicherungskonzeptionen sind mit den Belangen des materiellen Geheimschutzes und der Datensicherheit abzustimmen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

3.20.3 Arten und Formen

Sicherung kann offen oder verdeckt durchgeführt werden.

Sie kann materiell, personell sowie durch Verfahren, z.B. Kontrollen, bewirkt werden.

3.20.4 Hinweise

Der Einzelauftrag soll insbesondere enthalten:

- Art, Dauer, Umfang und Form
- Verhalten der Kräfte bei Störungen

Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten.

3.21 Streckenschutz

3.21.1 Zweck

Streckenschutz dient dem Schutz von Transportstrecken, Veranstaltungsstrecken und Fahrtstrecken sowie dem störungsfreien Ablauf mobiler Ereignisse durch:

- Freimachen und Freihalten der Strecke
- Verhindern von Störungen von außen

3.21.2 Grundsätze

Art und Umfang des Streckenschutzes richten sich nach der Beschaffenheit der Strecke, dem Grad der Gefährdung und der Wahrscheinlichkeit einer Störung.

Zu schützende Strecken sind grundsätzlich aufzuklären. Bei möglichen Gefährdungen sind diese abzusuchen; zeitgleich ist der Streckenschutz zu errichten.

Gefährdungspunkte sollen in Streckenschutzplänen erfasst und eindeutig bezeichnet werden. Erforderlichenfalls sind ihnen Maßnahmen planmäßig zuzuordnen.

Streckenschutzpläne sollen Ausweichstrecken vorsehen.

3.21.3 Arten und Formen

Streckenschutz kann offen, verdeckt, stationär, mobil oder überschlagend durchgeführt werden.

3.21.4 Hinweise

Streckenschutz kann durch die Anordnung von Verkehrsverboten für Straße, Schiene, Wasser, Luft und das Freihalten dieser Räume unterstützt werden.

Beeinträchtigungen Dritter können durch ÖA gemindert werden. Geheimhaltungserfordernisse sind zu beachten.

Zum Beseitigen von Störungen, insbesondere von Blockaden, sollen entsprechende Einsatzmittel vorgehalten werden. Erforderlichenfalls sind Absprachen mit anderen Behörden oder geeigneten Firmen zu treffen.

Streckenschutz kann durch Überwachung aus der Luft oder zu Wasser und durch Nutzung technischer Einsatzmittel ergänzt werden.

Für den Schutz von Transporten radioaktiver Stoffe sowie von Geld- und Werttransporten sind die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" anzuwenden.

Für den Einsatz bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen sind die Regelungen der PDV 130 VS-NfD „Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen" anzuwenden.

3.22 Taktische Betreuung

3.22.1 Zweck

Taktische Betreuung dient dem Herstellen der Kooperationsfähigkeit und Erhalten der Kooperationsbereitschaft von Opfern, Angehörigen, Zeugen, Auskunftspersonen und sonstigen Betroffenen – unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse – zur Unterstützung des polizeilichen Handelns.

Hierdurch sollen insbesondere die Informationsgewinnung unterstützt und Einfluss auf das Verhalten der Betreuten genommen werden.

3.22.2 Grundsätze

3.22.2.1 Betreute sind zunächst zu stabilisieren. Es soll ein Vertrauensverhältnis hergestellt und über polizeiliche Absichten informiert werden.

3.22.2.2 Taktische Betreuung ist vorzubereiten.

Einsatzkräfte sollen aufgabenspezifisch befähigt werden, taktische Betreuung durchzuführen.

Erforderlichenfalls sind besonders fortgebildete Kräfte oder Spezialkräfte einzusetzen.

Müssen aufgrund begrenzter Ressourcen Fachdienste hinzugezogen werden, erfolgt deren Tätigkeit zur Sicherung von Qualität und Organisationszielen nur auf Weisung und unter Aufsicht der Polizei. Auf eine sorgfältige Auswahl ist besonderer Wert zu legen. Erforderlichenfalls sind Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zu treffen.

Es ist zu berücksichtigen, dass ggf. eine Vielzahl von Personen betreut werden muss, z.B. bei Amoktaten, Anschlägen, größeren Schadensereignissen.

3.22.2.3 Taktische Betreuung ist nur so lange durchzuführen, bis der polizeiliche Zweck erfüllt ist.

Ist danach weitere Betreuung erforderlich, ist die Übergabe an Fachdienste zu gewährleisten oder andere professionelle Hilfe zu vermitteln.

3.22.2.4 Die Betreuten sind über sie betreffende wesentliche Umstände persönlich, wahrheitsgemäß und so rechtzeitig zu informieren, dass sie diese Informationen nicht zuerst über die Medien oder Dritte erfahren. Dabei sind Vermutungen zu unterlassen.

Psychosoziale und seelsorgerische Aspekte sind zu berücksichtigen.

Es ist anzustreben, dass Betreute von sich aus keine Informationen an die Medien geben.

3.22.2.5 Für die taktische Betreuung kann es zweckmäßig sein, geeignete Räumlichkeiten vorzusehen.

Betreute sollen möglichst örtlich gebunden werden, um einen unkontrollierten Aufenthalt, z.B. im Einsatzraum, zu verhindern.

Sie sind von der Öffentlichkeit, insbesondere von Medienvertretern, abzuschirmen. Erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

Einsatzkräfte sollen in räumlicher Distanz zu den zu Betreuenden untergebracht werden.

Die taktische Betreuung von Opfern und deren Angehörigen ist von der für andere Zielgruppen, insbesondere Zeugen oder Angehörigen der Täter, zu trennen.

3.22.3 Hinweise

Aufgrund der besonderen Betroffenheit kann es bei Betreuten zu aggressiven oder irrational erscheinenden Reaktionen auch gegenüber den Einsatzkräften kommen.

Erforderliche medizinische/ärztliche Versorgung ist zu gewährleisten.

Im Rahmen einer BAO soll für taktische Betreuung grundsätzlich ein eigener EA oder UA eingerichtet werden.

Durch den Austausch von Verbindungskräften sind Schnittstellen insbesondere hinsichtlich ermittlungstaktischer Erfordernisse zu minimieren.

Die wesentlichen Abläufe und Entscheidungen sind zu dokumentieren.

3.23 Taktische Kommunikation

3.23.1 Zweck

Taktische Kommunikation dient dazu, polizeiliches Handeln transparent zu machen und eine Beeinflussung des Verhaltens zu erreichen, um insbesondere die Deeskalation von Konflikten zu fördern, Solidarisierung zu vermeiden und Gewalttäter zu isolieren.

Durch das zielgruppenorientierte Ansprechen von Einzelpersonen oder Personengruppen sollen Maßnahmen und Entscheidungen erläutert sowie Abläufe gesteuert werden.

Dabei können auch wichtige Aufklärungserkenntnisse gewonnen werden.

Taktische Kommunikation kommt insbesondere bei Einsatzanlässen in Betracht, die durch ein hohes Personenaufkommen oder die Teilnahme konfliktbereiter oder gewaltbereiter Personen gekennzeichnet sind.

3.23.2 Grundsätze

Taktische Kommunikation ist vorzubereiten.

Einsatzkräfte sollen aufgabenspezifisch befähigt werden, taktische Kommunikation durchzuführen.

Erforderlichenfalls sind besonders fortgebildete Kräfte oder Spezialkräfte einzusetzen.

Bei Einsatzanlässen mit hohem Personenaufkommen soll taktische Kommunikation bereits in der Zulaufphase beginnen, um möglichst frühzeitig einen Dialog mit den verschiedenen Zielgruppen aufzubauen und kontinuierlich fortzusetzen.

Durch direktes Ansprechen sollen potenzielle Gewalttäter aus der Anonymität geholt werden. Die Erfolgsaussichten, diese von ihrem Handeln abzubringen, sind grundsätzlich begrenzt.

Taktische Kommunikation findet ihre Grenzen, wo sie auf gewaltbereite und den Dialog mit der Polizei ablehnende Zielgruppen trifft.

3.23.3 Arten und Formen

Taktische Kommunikation erfolgt offen.

Die Einsatzkräfte für taktische Kommunikation sollen den direkten Kontakt zu Einzelpersonen oder Personengruppen suchen, auch um die Möglichkeiten nonverbaler Kommunikation zur Wirkungsverstärkung nutzen zu können.

Der Einsatz von Lautsprechern ist beim Ansprechen größerer Personengruppen zu prüfen.

Darüber hinaus kann die Nutzung sozialer Medien zweckmäßig sein.

Bei der Durchführung taktischer Kommunikation sollen polizeispezifische Begriffe vermieden und allgemein verständliche Formulierungen verwendet werden.

3.23.4 Hinweise

Im Rahmen einer BAO kann für taktische Kommunikation ein eigener EA oder UA eingerichtet werden.

Die wesentlichen Abläufe, Entscheidungen und Inhalte sind zu dokumentieren.

Die Erkennbarkeit von Einsatzkräften für taktische Kommunikation ist durch Sonderbekleidung oder besondere Kennzeichnung zu gewährleisten.

Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten.

Nimmt der Einsatzanlass einen gewalttätigen Verlauf, ist der Rückzug der Einsatzkräfte für taktische Kommunikation zu prüfen.

3.24 Verhandlungen

3.24.1 Zweck

Verhandlungen dienen dazu, Personen gezielt zu beeinflussen, um Abläufe zu steuern, Maßnahmen zu ermöglichen sowie zu unterstützen und dadurch polizeiliches Handeln effektiv und effizient zu gestalten.

Sie kommen insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen, herausragenden Erpressungen, außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen, Bedrohungslagen sowie Gefahr von Anschlägen in Betracht.

Verhandlungen sollen insbesondere:

- Störer oder Täter zur Aufgabe ihrer Absichten, zur Änderung ihres Verhaltens oder zum Abrücken von Forderungen bewegen
- Zeitgewinn ermöglichen
- Erkenntnisse verbessern
- Gefahren und Konflikte mindern oder beenden

3.24.2 Grundsätze

Verhandlungen sind immer anzustreben, wenn sie das Erreichen polizeilicher Ziele ermöglichen oder fördern können.

Eine erfolgsorientierte Verhandlungsführung erfordert:

- Ansprechen bzw. Einbeziehen geeigneter Personen
- Berücksichtigung des emotionalen Zustandes der Beteiligten
- konsequente Nutzung von Verhandlungsspielräumen
- Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre

Ziele und Grenzen von sowie die Vorgehensweise bei Verhandlungen sollen frühzeitig festgelegt und – soweit notwendig – mit anderen Beteiligten abgestimmt werden.

Für absehbare oder wiederkehrende Anlässe sollen Planentscheidungen und Planunterlagen vorbereitet werden.

Verlauf und Ergebnis von Verhandlungen sind grundsätzlich zu dokumentieren; erforderlichenfalls sind wesentliche Erkenntnisse zu steuern.

Verhandlungen erfordern den Einsatz von Spezialkräften, erforderlichenfalls auch durch Berater außerhalb der Polizei unterstützt, und die Verwendung von besonderen FEM.

Für Sofortmaßnahmen sollen Einsatzkräfte befähigt sein, unabweisbare Kontakte wahrzunehmen und bis zur Übernahme durch Spezialkräfte zu halten.

3.24.3 Arten und Formen

Verhandlungen sind durch Einsatzkräfte, erforderlichenfalls auch unter Einbeziehung von Vermittlern, z.B. Angehörige, VP, Therapeuten, und über Kommunikationsmittel, schriftlich oder im persönlichen Kontakt zu führen.

Verhandlungen sollen grundsätzlich offen geführt werden.

Verdeckte Verhandlungen kommen z.B. in Betracht, um Gefährdungen auszuschließen oder wenn Verhandlungsziele wirksamer erreicht werden können.

3.24.4 Hinweise

Im Rahmen einer BAO sollen für Verhandlungen grundsätzlich ein eigener EA oder UA eingerichtet und gesonderte Kommunikationseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Zusammenwirken mit den anderen Einsatzkräften kommt besondere Bedeutung zu, insbesondere für Aufklärung, Observation, Festnahme und Beweissicherung sowie für die Vorbereitung von Täterkontakten.

Die Regelungen der PDV 131 VS-NfD „Einsatz bei Entführungen", der PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", der PDV 133 VS-NfD „Einsatz bei herausragenden Erpressungen", der PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum" und der PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser" sind zu beachten.

3.25 Verkehrsmaßnahmen

3.25.1 Zweck

Verkehrsmaßnahmen dienen insbesondere

- dem Freimachen und Freihalten von Verkehrsräumen und Einsatzräumen,
- der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Verkehrsflusses,
- dem Erkennen oder Verhindern von Gefahren sowie Beseitigen von Störungen im Verkehr

und erfolgen vorrangig durch Verkehrsüberwachung, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen.

3.25.2 Grundsätze

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Straßenverkehr und – soweit zutreffend – auch für den Schienenverkehr und Schiffsverkehr.

Beeinträchtigungen, insbesondere für den Öffentlichen Personenverkehr, für Anwohner und Umwelt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Schienenverkehr, Schiffsverkehr und Luftverkehr sind mit den originär zuständigen Behörden und sonstigen Stellen Absprachen zu treffen.

3.25.3 Arten und Formen

3.25.3.1 Verkehrsüberwachung soll Verkehrsunfälle reduzieren und Unfallfolgen mindern.

Sie erfolgt im Hinblick auf:

- Verhalten, Eignung und Berechtigung von Verkehrsteilnehmern
- Zustand, Ausrüstung, Beladung, Besetzung und Zulassung von Verkehrsmitteln
- Einheit von Bau und Betrieb des Verkehrsraumes
- Beachten der Verkehrssicherungspflicht
- Einhalten der den Umweltschutz fördernden rechtlichen Bestimmungen im Verkehr

Verkehrsüberwachung hat sich an den wesentlichen Unfallursachen zu orientieren; dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer kommt besondere Bedeutung zu. Die Wirksamkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

Je nach Überwachungsziel ist zu entscheiden, ob die Maßnahmen offen oder verdeckt durchgeführt werden. Insbesondere die Notwendigkeit verdeckter Maßnahmen sollte mit begleitender ÖA verdeutlicht werden. Bei festgestellten Verkehrsverstößen ist unabhängig von der Sanktion unter dem Aspekt der Verkehrssicherheitsberatung grundsätzlich das Gespräch mit dem Verkehrsteilnehmer zu führen; Sachinformationen mit entsprechendem Hintergrundwissen über Unfallgeschehen und Wirkungszusammenhänge sind Voraussetzung für das Gespräch.

Polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung sind aufeinander abzustimmen.

3.25.3.2 Durch Verkehrsregelung der originär zuständigen Behörden sollen sich verkehrsregelnde Maßnahmen der Polizei grundsätzlich erübrigen.

Notwendigkeit und Umfang der Verkehrsregelung ergeben sich unter anderem aus der Verkehrssicherungspflicht der originär zuständigen Behörden.

Die Polizei wirkt bei der Verkehrsregelung mit und muss vorrangig Erkenntnisse aus der Verkehrsbelastung, der Gefahrenlage und dem Verkehrsunfallgeschehen berücksichtigen.

Die Verkehrsregelung ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung und durch Verkehrsschauen in Zusammenarbeit mit anderen originär zuständigen Behörden auf ihre Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit hin regelmäßig zu überprüfen.

Bei Sofortlagen hat die Polizei zur Verkehrssicherung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Verkehrsflusses Sofortmaßnahmen zu treffen. Auf ggf. weitergehende Maßnahmen der originär zuständigen Behörden ist hinzuwirken.

3.25.3.3 Verkehrslenkung der originär zuständigen Behörden und verkehrslenkende Maßnahmen der Polizei müssen die Belange der verschiedenen Verkehrsarten und Verkehrserfordernisse angemessen berücksichtigen.

Anlassbezogene Verkehrslenkung oder verkehrslenkende Maßnahmen sind zu überwachen.

Verkehrslenkende Maßnahmen sollen sich auf das für den jeweiligen Anlass notwendige Maß beschränken. Durch das Verwenden leistungsfähiger technischer Systeme ist der personelle Einsatz zu begrenzen.

Verkehrslenkende Maßnahmen erfolgen durch Ableitung und Umleitung des Verkehrs. Sie können durch Beschleunigungsmaßnahmen und ggf. durch Maßnahmen nach Beschickungsplänen unterstützt werden.

Bei Umleitungen sind Ortsdurchfahrten – soweit möglich – zu vermeiden. Verkehrslenkende Maßnahmen sollen bei vorhersehbaren Anlässen Bestandteil eines Verkehrslenkungsplanes sein.

Not- und Rettungswege, Anmarsch- und Abmarschwege sind vorzusehen, ggf. abzustimmen, freizumachen und freizuhalten.

Verkehrslenkende Maßnahmen sollen in der Regel rechtzeitig und umfassend angekündigt werden.

Verkehrssperren können als Teilsperren oder Totalsperren eingerichtet werden. Teilsperren schaffen verkehrsverdünnte Räume durch reduzierte Verkehrsmengen oder Verkehrsarten. Totalsperren schaffen verkehrsfreie Räume.

Verkehrssperren sind grundsätzlich an Verkehrsknoten mit geeigneten, leistungsfähigen Umleitungsstrecken und Ableitungsstrecken einzurichten; sie sollen regelmäßig auf ihre Leistungsfähigkeit hin aufgeklärt werden.

Besondere Einsatzanlässe können ein Verlangsamen des fließenden Verkehrs bis zu dessen Stillstand notwendig machen durch:

- Zeichen und Weisungen
- Verkehrseinrichtungen
- Verengen der Fahrbahn
- kontrollierte Staubildung

Der Verkehrssicherungspflicht kommt in diesen Fällen besondere Bedeutung zu.

Hinweise zur Verkehrslenkung enthält Anlage 8.

3.25.4 Hinweise

Verkehrsmaßnahmen können durch Aufklärung und Überwachung aus der Luft unterstützt werden.

Verkehrsteilnehmer sollen insbesondere durch den Verkehrswarndienst über Anlass und Dauer von Verkehrsmaßnahmen und Ausweichstrecken frühzeitig informiert werden. Regelungen über den Verkehrswarndienst sind zu berücksichtigen.

3.26 Voraufsicht

3.26.1 Zweck

Voraufsicht dient vor Einsatzbeginn dem Herstellen und Erhalten der für die Bewältigung eines Einsatzes erforderlichen Zustände im Einsatzraum und umfasst in der Regel:

- Aufklärung
- Kontrollen
- Überwachung
- Schutz
- Sicherung
- Durchsuchungen
- Verkehrsmaßnahmen

3.26.2 Grundsätze

Voraufsicht ist so frühzeitig durchzuführen, dass lagerelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden.

Störungen sollen soweit wie möglich vor Einsatzbeginn eigenständig beseitigt bzw. gemeldet werden.

Die Verwendung ortskundiger Kräfte ist anzustreben. Voraufsichtskräfte sollen keinen zusätzlichen Auftrag haben. Auf ihre Einweisung ist besonderer Wert zu legen.

3.26.3 Arten und Formen

Voraufsicht kann offen oder verdeckt erfolgen.

Verdecktes Durchführen kann insbesondere vor überraschend oder schlagartig durchzuführenden Maßnahmen zweckmäßig sein.

3.26.4 Hinweise

Den Regelungen der Unterstellungsverhältnisse sowie der IuK-Wege kommt besondere Bedeutung zu.

4 Sofortmaßnahmen aus Anlass lebensbedrohlicher Einsatzlagen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Als lebensbedrohliche Einsatzlage im polizeitaktischen Sinn gelten alle zunächst nicht eindeutig einzuordnenden Einsatzanlässe

- mit akuter Lebensgefahr für Opfer, Unbeteiligte und Einsatzkräfte,
- bei denen ein oder mehrere Täter insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen/Stoffen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung gegen Personen vorgehen, diese verletzt oder getötet haben

  und
- bei denen weiter auf Personen eingewirkt werden kann.

Eine lebensbedrohliche Einsatzlage im polizeitaktischen Sinn liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen.

4.1.2 Der frühzeitigen Einordnung des zunächst nicht eindeutig einzuordnenden Einsatzanlasses kommt besondere Bedeutung zu. Danach kommt insbesondere die Anwendung der Regelungen der

- Nr. 5.10 „Bedrohungslagen",
- Nr. 5.11 „Amoktaten",
- Nr. 5.12 „Gefahr von Amoktaten",
- PDV 131 VS-NfD „Einsatz bei Entführungen",
- PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen",
- PDV 133 VS-NfD „Einsatz bei herausragenden Erpressungen",
- PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum",
- PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser",

  oder
- PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen"

in Betracht.

4.1.3 Für die Anfangsphase sind kennzeichnend:

- Informationsdefizite
- emotional beeinträchtigte Lagemeldungen, emotional beeinträchtigte Informationen aus der Bevölkerung
- hohes Hinweisaufkommen,
  auch mit widersprüchlichen Inhalten
- ereignisbezogene Kommunikation in sozialen Netzwerken
- hoher Zeitdruck, Entscheidungsdruck und Handlungsdruck
- Mangel an Einsatzkräften und FEM, begrenzte Handlungsmöglichkeiten
- schwer abschätzbares Gefahrenpotenzial
- hoher Meldebedarf
- unmittelbar einsetzendes, umfangreiches, weltweites und lang anhaltendes Medieninteresse

- ggf. länderübergreifender Alarmierungsbedarf
- ggf. länderübergreifende, internationale Auswirkungen

4.1.4 Täter können unberechenbar und rücksichtslos handeln. Hieraus können sich eine besondere Gefährlichkeit und ein erhöhtes Risiko für Opfer und Einsatzkräfte ergeben.

4.1.5 Für die BdL, einschließlich der Gefährdungslage, sind von besonderer Bedeutung:

- Täter,
  insbesondere:
  - Anzahl, Struktur, Fähigkeiten, Herkunft, ethnische und religiöse Zugehörigkeit, Umfeld
  - Aufenthaltsorte, ggf. Fluchtmittel und Fluchtrichtungen
  - Gewaltbereitschaft, Tötungsbereitschaft
  - Inkaufnahme des eigenen Todes
  - Kommunikationsverbindungen
  - mögliche Beziehung zu Opfern
  - Möglichkeit des Einwirkens auf die Offentlichkeit,
    z.B. durch Nutzen sozialer Netzwerke
  - abgesetzt agierende Mittäter
  - Art und Einsatz der Tatmittel
  - Motive und Ziele
  - Gegenmaßnahmen,
    z.B. Anbringen von Sprengfallen, Gegenaufklärung, Auswerten von Medienberichten, Tragen von ballistischen Schutzwesten
  - Art, Inhalt und Realisierbarkeit der Forderungen
  - Verhandlungsbereitschaft
  - Berechenbarkeit
- Opfer,
  insbesondere:
  - Anzahl,
    auch Anzahl verletzter oder getöteter Personen
  - mögliche Beziehung zu Tätern
  - Zusammensetzung,
    z.B. Kinder, Schwangere, Kranke
  - ethnische und religiöse Zugehörigkeit
  - Funktionsträger,
    z.B. Politiker, Führungskräfte der Wirtschaft, Vertreter von Justiz und Polizei sowie der Streitkräfte
  - Möglichkeit irrationaler Handlungen
  - konkreter Aufenthaltsort,
    z.B. Einwirkungsmöglichkeit der Täter, Nähe zu Sprengmitteln, Evakuierungsmöglichkeit
  - unerwartetes Freikommen einer größeren Anzahl von Opfern
- Möglichkeit, dass sich Täter als Opfer ausgeben
- bisheriger Tatablauf
- Ausmaß und Beschaffenheit von Tatorten und ihres jeweiligen Umfeldes
- Schadensausmaß
- Gefahrenumfang,
  insbesondere:
  - zugriffs- oder interventionserschwerende Mittel oder Handlungen
  - Möglichkeit der Veränderung des Gefahrenbereichs,
    z.B. Verlagerung innerhalb des Tatobjektes, Erweiterung des Einwirkungsbereiches durch die Täter

  - Erkenntnisse aus vorangegangenen Ereignissen
  - Ergebnisse der Befragungen von bedrohten Personen oder Objektverantwortlichen
  - nicht sofort erkennbare Gefahren
- Möglichkeiten der Gefahrenreduzierung oder der Gefahrenbeseitigung
- Bedarf an Einsatzkräften sowie FEM, insbesondere Spezialeinheiten und Spezialkräfte
- Koordination von Einsatzkräften sowie FEM
- psychische Belastung der Einsatzkräfte,
  insbesondere wenn Einsatzkräfte schwer verletzt oder getötet werden
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten,
  insbesondere medizinische/ärztliche Versorgung, Betreuung, einschließlich Freimachen und Freihalten von Aktionsräumen
- Beeinträchtigung der Kommunikationsmöglichkeiten
- Verhalten und Informationsbedarf der Bevölkerung
- Verhalten und Betreuungsbedarf Angehöriger
- Verhalten und Berichterstattung der Medien
- Reaktionen in sozialen Medien

4.1.6 Hinsichtlich einer Lage in der Bewegung sind darüber hinaus insbesondere zu berücksichtigen:

- Möglichkeit, dass täterseltig ein zielgerichteter Ortswechsel erfolgt
- hohe Eskalationsgefahr, weil die Handlungsabläufe auch für die Täter schwerer beherrschbar sind

4.1.7 Die Wirkung des Ereignisses kann bei Angehörigen, aber auch bei nicht unmittelbar betroffenen Personen, irrational erscheinende Reaktionen auslösen. Diese können der Lagebewältigung abträglich sein.

Deshalb sind bei der Bewertung der Bevölkerungslage folgende Problemfelder besonders zu beachten:

- Der Kreis der Betroffenen ist nicht sofort eingrenzbar.
- Personen mit berechtigten Interessen versuchen, sich Zugang in abgesperrte Bereiche zu verschaffen.
- Schaulustige setzen sich der Selbstgefährdung aus und behindern Maßnahmen.
- Private Bild- oder Tonaufzeichnungen des Ereignisses können über soziale Medien verbreitet werden.

4.1.8 Der Vorgabe von Leitlinien kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie sind durch den Polizeiführer frühzeitig festzulegen und allen Einsatzkräften mitzuteilen.

Leitlinien sind auf Aktualität zu prüfen und fortzuschreiben.

4.1.9 Führung

4.1.9.1 Der Polizeiführer ist unverzüglich zu bestimmen und allen Einsatzkräften mitzuteilen. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Einsatz und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen.

Von Anfang an sind klare Führungs- und Unterstellungsverhältnisse zu schaffen.

4.1.9.2 Taktische Ziele, taktische Maßnahmen, Zugriffs- und Interventionsvoraussetzungen sowie Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei, wenn möglich auch schriftlich, vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen.

4.1.9.3 Im Rahmen der Auftragstaktik soll die Entscheidungsbefugnis über das „Wann" und das „Wie" des Zugriffs bei günstiger Gelegenheit, des Notzugriffs und der Notintervention delegiert werden.

4.1.10 Information, Kommunikation

4.1.10.1 Der zuständigen Dienststelle sind sofort alle Erkenntnisse mitzuteilen, die im Zusammenhang mit der Lage stehen.

4.1.10.2 Diese informiert unverzüglich die zentralen Dienststellen der Länder und des Bundes unter Berücksichtigung der Geheimhaltungserfordernisse. Leitlinien, taktische Ziele, Maßnahmen und Handlungsanweisungen sind nur dann weiterzugeben, wenn dadurch der Einsatzerfolg nicht gefährdet wird.

4.1.10.3 Die zuständige Dienststelle hat, unabhängig von Lageveränderungen, regelmäßig Lagefortschreibungen zu übermitteln.

4.1.10.4 Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Lage in die Bewegung übergehen könnte, sind den Einsatzkräften, den benachbarten Dienststellen und den zentralen Dienststellen der Länder und des Bundes die notwendigen Informationen zu

- Lage,
  insbesondere zur Gefährdungslage sowie über Opfer, Täter sowie Verkehrs- und Transportmittel,
- taktischen Zielen,
- geplanten Maßnahmen,
- Befehlen,
  insbesondere Handlungsverboten,
- luK-Verbindungen,
  insbesondere die für die Verfolgungskräfte freizuhaltenden,

frühzeitig zu übermitteln.

Die zentralen Dienststellen geben die notwendigen Informationen unter besonderer Berücksichtigung der Geheimhaltungserfordernisse und eventueller Vorgaben unverzüglich an die möglicherweise betroffenen Dienststellen und insbesondere an die für einen Einsatz vorgesehenen Spezialeinheiten und Spezialkräfte weiter.

4.1.10.5 Die Lage kann auch Auswirkungen auf das Ausland haben. Eine frühzeitige Informationssteuerung an ausländische Zentraldienststellen unter Einbindung des BKA ist deshalb unter Abwägung der Geheimhaltungserfordernisse vorzusehen. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung von Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen, z.B. Observation, Verfolgung, Fahndung.

4.1.10.6 Zeichnet sich ab, dass sich Maßnahmen in das Ausland erstrecken, sind die Grenzübergangsstellen unter gleichzeitiger Unterrichtung des Bundespolizeipräsidiums, der zuständigen Bundespolizeidirektion, der jeweils zuständigen Zolldienststelle, für Bayern zusätzlich die Führungsstelle Grenze und für Hamburg zusätzlich die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

Bereits eingeleitete Maßnahmen im Grenzgebiet sind ergänzend auch dem BKA mitzuteilen.

4.1.10.7 Die StA ist nach Bekanntwerden der Lage unverzüglich zu verständigen und fortlaufend zu informieren.

4.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehr von Gefahren für Personen, insbesondere
  - Retten und Schutz von Opfern und Gefährdeten
  - Schutz der Bevölkerung
  - Lokalisieren und Binden der Täter an einer taktisch günstigen Örtlichkeit
  - Einschränken des Einwirkungsbereichs der Täter
  - Herbeiführen der Handlungsunfähigkeit der Täter
- schnellstmögliches Gewinnen von Informationen
- Identifizieren und Festnahme der Täter
- Abwehren von Gefahren für Objekte, Einrichtungen oder Sachen
- Verhindern einer Schadensausweitung bzw. eines Schadenseintritts
- Verhindern oder Verringern einer Verunsicherung der Bevölkerung
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

4.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen (Nr. 1.6.1) kommen in Betracht:

4.3.1 Bei der BdL sind die maximalen Auswirkungen unter ungünstigsten Voraussetzungen anzunehmen und alle Maßnahmen ständig im Hinblick auf ihre Wirkung und die aktuelle Gefährdungslage zu überprüfen und abzustimmen.

Einer möglichst schnellen Überprüfung vorliegender Erstinformationen und einer Einordnung des Ereignisses kommt daher eine herausragende Bedeutung zu.

4.3.2 Von Beginn an sind intensive Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich aktiven Handelns bewaffneter Gewalttäter und möglichem terroristischen Hintergrund, zu betreiben.

4.3.3 Es ist eine BAO einzurichten (Anlage 10).

4.3.4 Einsatzkräfte haben bereits bei der Annäherung an den Tat- bzw. Ereignisort unter Bildung von Einsatzteams koordiniert und verdeckt oder gedeckt vorzugehen.

Sie haben ihr Vorgehen untereinander abzustimmen und sich gegenseitig zu informieren, insbesondere über ihre Standorte, gesicherte Bereiche und Erkenntnisse zu Tätern.

4.3.5 Alle Einsatzkräfte haben ihre Erkennbarkeit zweifelsfrei sicherzustellen. Davon ausgenommen sind verdeckte taktische Maßnahmen.

4.3.6 Auch wenn die vorhandenen Kräfte oder FEM noch nicht zur Bewältigung der Lage ausreichen, sind offensive Sofortmaßnahmen unter Inkaufnahme eines hohen, aber kalkulierbaren Eigenrisikos zügig und konsequent durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind bereits die zuerst eintreffenden Einsatzkräfte zu beauftragen, Zugriff, Notintervention, Retten und Schutz gleichzeitig bzw. parallel durchzuführen und dabei geschlossen und untereinander abgestimmt vorzugehen.

Eine Beendigung des offensiven Vorgehens kommt insbesondere bei Wegfall der akuten Lebensgefahr oder Aussichtslosigkeit in Betracht.

Dann sind grundsätzlich defensive Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage zu verfolgen. Abbruch oder taktischer Rückzug sind lageorientiert einzukalkulieren.

Hinweise und Standardaufträge (Muster) für den Zugriff enthält PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 11; für die Notintervention PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen", Anlage 11.

4.3.7 Auch bei Inkaufnahme einer erhöhten Eigengefährdung ist die Eigensicherung besonders zu beachten (LF 371 VS-NfD „Eigensicherung"). Dies gilt insbesondere beim Verdacht des Vorhandenseins von militärischen Waffen, chemischen, radioaktiven, biologischen Stoffen, Kampfstoffen oder Sprengmitteln.

4.3.8 Unmittelbar nach Bekanntwerden der Lage sind Spezialeinheiten und Spezialkräfte anzufordern und einzusetzen.

4.3.9 Haben Täter bei Eintreffen der ersten Polizeikräfte den Tatort bereits verlassen, sind Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen vorrangig zur Verhinderung von Folgetaten durchzuführen.

4.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

4.4.1 Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen

4.4.2 Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen

4.4.3 Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte

4.4.4 Erarbeiten von Konzeptionen, z.B. für:

- taktisch richtiges Verhalten der Einsatzkräfte,
  insbesondere zum Zugriff bei günstiger Gelegenheit, zum Notzugriff und zur Notintervention
- Information und Kommunikation

- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- taktische Kommunikation,
  auch unter Nutzung sozialer Medien
- Fahndung

4.4.5 Treffen von Vorkehrungen für:

- hohes Hinweisaufkommen, auch über soziale Medien
- das Betreiben von Auskunftsstellen
- die Veröffentlichung von Informationen für die Bevölkerung, insbesondere über das Internet
- das Auswerten von Bild- oder Tonaufzeichnungen sowie Livebildern
- das Einrichten von Sammelstellen

4.4.6 Kräfteplanung:
z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Ausrüstung, Ausstattung, Mobilität, Ablösung

4.4.7 Führungskräfte und Einsatzkräfte sind im Rahmen bundesweit abgestimmter Programme aus- und fortzubilden. Übungen sind, auch länderübergreifend und unter Einbeziehung anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen, insbesondere Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, ggf. auch des benachbarten Auslands, durchzuführen.

Bei Übungen der Spezialeinheiten und Spezialkräfte ist die Einbindung der Führungsstäbe notwendig.

4.5 Taktische Maßnahmen

Sofortmaßnahmen sind lageorientiert zu treffen, zu priorisieren und mit steigender Verfügbarkeit von Einsatzkräften zu verstärken.

Es empfiehlt sich, die Sofortmaßnahmen folgendermaßen zu bündeln und zu strukturieren:

4.5.1 Gefahrenbereich/Tatobjekt

Bei mehreren Tatorten empfiehlt es sich, die Maßnahmen für jedes Tatobjekt als eigenständigen EA zu strukturieren:

- Aufklärung
- innere Absperrung, Räumung des Gefahrenbereichs
- Festnahme, erforderlichenfalls
  - Notzugriff
  - Zugriff bei günstiger Gelegenheit
- erforderlichenfalls Notintervention
- Wahrnehmen von unabweisbaren oder zwingend erforderlichen Kontakten zu Tätern
- Dokumentation

4.5.2 Absperrung/Verkehrsmaßnahmen

- Verkehrsmaßnahmen
- äußere Absperrung
- Dokumentation

4.5.3 Ermittlungen

- Ermittlungen zur Unterstützung der Lagebewältigung, insbesondere
  - Treffen erster Feststellungen über Täter und Tathergang und Sichern von Bild- oder Tonaufzeichnungen
  - Gewinnen von Informationen zur Gefährdungslage
- taktische Betreuung
- Dokumentation

4.5.4 Fahndung/Verfolgung

- Bereitstellen von Verfolgungskräften
- Fahndung
- Dokumentation

4.5.5 Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
unter Berücksichtigung von taktischen Erfordernissen und von Geheimhaltungserfordernissen, insbesondere:

- Medienbetreuung vor Ort
- Zuweisen geeigneter Flächen für Medienvertreter und deren Fahrzeuge
- taktische Kommunikation, erste Information der Bevölkerung, auch unter Nutzung sozialer Medien
- Dokumentation

4.5.6 Kräftesammelstelle

4.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

4.6.1 Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, insbesondere bei Annäherung an den Tat- bzw. Ereignisort oder bei Täterkontakten und zum Verhalten in vorhersehbaren Konflikt- und Paniksituationen
- Festlegen von Flucht- und Anlaufpunkten oder sicheren Räumen
- Festlegen von Anfahrtsziel, Bereitstellungsräumen, geschützten Räumen innerhalb von Gefahrenbereichen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen, ggf. in Abstimmung mit Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen; Koordinieren der An- und Abfahrt der Einsatzkräfte
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Einsatz besonderer FEM,
  z.B. Schutzausstattung, Maschinenpistolen, Mitteldistanzwaffen, Hör-/Sprechgarnituren, sondergeschützte Fahrzeuge des Personenschutzes
- Anfordern von Spezialeinheiten, Spezialkräften
- Anfordern weiterer Kräfte, FEM
- Feststellen der Verfügbarkeit und erforderlichenfalls Anfordern von Objektverantwortlichen
- Feststellen der Verfügbarkeit und Anfordern von Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, auch zur medizinischen/ärztlichen Versorgung und der Psychosozialen Notfallversorgung für Freigekommene und sonstige Betroffene
- Anfordern von Dolmetschern
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung, insbesondere zur Gefährdungslage
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Versorgungsunternehmen, Betreibern des ÖPV, Bundeswehr, ausländischen Polizeidienststellen
- Einholen von gefahrenabwehrrechtlichen und strafprozessualen Anordnungen und Beschlüssen,
  z.B. für:
  - Festnahmen
  - Durchsuchungen
  - nationale und internationale Fahndungen und Ausschreibungen

- Telekommunikationsüberwachungen
- luK-taktische Maßnahmen,
  z.B. Einsatz des IMSI-Catchers
- technische Maßnahmen zur optischen und akustischen Aufklärung

- Einrichten von Kräftesammelstellen
- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen

  Die Verbindungspersonen sind auf die besonderen Geheimhaltungserfordernisse hinzuweisen.

4.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen:

- Stilllegen bestimmter Verkehrsmittel des ÖPV sowie Sperren zugehöriger Einrichtungen, ggf. in Teilen
- Auswirkungen auf die Durchführung von Veranstaltungen
- Notwendigkeit der Anwesenheit von Verantwortlichen, ggf. technischem Personal, vor Ort

4.7 Sonstige Hinweise

Durch das Ereignis können irrational erscheinende Reaktionen bis hin zur Panik ausgelöst werden. Dem ist durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch taktische Kommunikation, auch zur Gefährdungslage, entgegenzuwirken; dies gilt insbesondere dann, wenn Räumungsmaßnahmen notwendig sind.

Die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist darauf abzustimmen.

5 Maßnahmen aus besonderen Anlässen

5.1 Veranstaltungen

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ohne Versammlungen zu sein.

5.1.1.2 Die Polizei muss bestrebt sein, von Veranstaltungen frühzeitig Kenntnis zu erhalten. Sie erwirkt bei bzw. mit den originär zuständigen Behörden die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters und zeigt die ihm obliegenden Pflichten auf. Hierzu gehören die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen, insbesondere ein qualifizierter Ordnerdienst. Erforderliche Beratungen sind durchzuführen.

5.1.1.3 Die Polizei nimmt Aufgaben für die originär zuständigen Behörden nur dann wahr, wenn diese nicht rechtzeitig tätig werden können.

5.1.1.4 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

- Art, Zweck und angestrebter Ablauf
- Anzahl, Zusammensetzung und voraussichtliches Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer
- Gefährdungen für Veranstaltungsteilnehmer und Unbeteiligte
- Anreise bzw. Abreise
- Besonderheiten des Veranstaltungsortes
- Konfliktstrukturen
- zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Auswirkungen von bzw. auf Parallelveranstaltungen
- Medienwirksamkeit

5.1.1.5 Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommen in Betracht:

- Aussagen zur Einschreitschwelle in Abhängigkeit vom Einsatzanlass und von der Kooperationsbereitschaft des Veranstalters
- Konkretisierung des Differenzierungsgebots zwischen friedlichen Veranstaltungsteilnehmern, gewaltbereiten Personen und Unbeteiligten

5.1.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Schutz der Veranstaltung und Gewährleisten eines störungsfreien Ablaufs
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen und von anlassbezogenen gewalttätigen Auseinandersetzungen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteiligter

5.1.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.1.3.1 Mit dem Veranstalter und anderen zuständigen Behörden und sonstigen Stellen ist frühzeitig und eng zusammenzuarbeiten.

5.1.3.2 Konsequentes Trennen gewaltbereiter Personen von Veranstaltungsteilnehmern und Unbeteiligten ist zu gewährleisten.

5.1.3.3 Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendynamischer Vorgänge ist anzustreben.

5.1.3.4 Gewaltbereite Personen sollen an der Anreise gehindert werden.
Bei Anreise aus dem Ausland sind erforderlichenfalls die für grenzpolizeiliche Aufgaben zuständigen Dienststellen sowie die zuständigen Stellen im Ausland um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

5.1.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen,
  z.B. Datei „Gewalttäter Sport"
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Erarbeiten von Konzeptionen für Räumung, Evakuierung
  in Abstimmung mit oder zur Unterstützung von originär zuständigen Behörden, Fachdiensten
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für folgende Lageentwicklungen:
  - gewalttätige Aktionen (Nr. 5.7)
  - Amoktaten (Nr. 5.11)
  - Gefahr von Amoktaten (Nr. 5.12)
  - Anschläge (PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen")
  - größere Schadensereignisse, Gefahr größerer Schadensereignisse, Katastrophen (Nr. 5.13)
  - Gefahr von Anschlägen (PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen", Nr. 8)
  - Gefahr von Anschlägen in Zusammenhang mit im Luftraum befindlichen Luftfahrzeugen (PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum")
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Checklisten
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für die Versorgung der Einsatzkräfte
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Organisationen, Veranstaltern oder sonstigen Beteiligten

- Erwirken von Auflagen,
  z.B. hinsichtlich:
  - Einfriedung des Veranstaltungsbereichs
  - Beschränkung der Besucherzahl entsprechend der örtlichen Gegebenheiten
  - Vorhalten von Beschallungseinrichtungen
  - Zugangskontrollen durch Ordnerdienst
  - Präsenz eines qualifizierten und ausreichend dimensionierten Ordnerdienstes im Veranstaltungsbereich
  - Anwesenheit des Veranstalters vor Ort
  - Einsatz von „Wellenbrechern"
  - Einrichten und Freihalten von Not- und Rettungswegen
  - Verkauf von Getränken in Flaschen, Dosen, Glasgefäßen
  - Alkoholausschank
  - Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen
  - Notstromversorgung
- Treffen von Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit,
  insbesondere mit StA und Gerichten hinsichtlich der Herbeiführung von Entscheidungen, z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Treffen von Absprachen bzw. Stellen von Ersuchen bezüglich Maßnahmen an Abfahrtorten und auf Anreisewegen,
  z.B. Aufklärung, Abfahrtverhinderungen
- Treffen von Vereinbarungen über die Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Treffen von Vereinbarungen über die Verfügbarkeit von Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, Fachdiensten

5.1.5 Taktische Maßnahmen

5.1.5.1 Unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten des Veranstalters und der Aufgaben originär zuständiger Behörden können als polizeiliche Maßnahmen in Betracht kommen:

- Aufklärung
- Beweissicherung
- Dokumentation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- taktische Kommunikation
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Streckenschutz
- Absperrung
- Durchsuchung oder Absuche,
  insbesondere zur Beurteilung der Gefahr von Anschlägen
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- GeSa
- Gefangenentransport
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

5.1.5.2 Werden aus Anlass von Veranstaltungen, insbesondere Fußballspielen, gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, kommt der länderübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung und Verhinderung der Anreise besondere Bedeutung zu.

Zu prüfen sind:

- frühzeitige personenorientierte Aufklärung und Gefährderansprachen, z.B. durch szenenkundige Beamte
- Aufenthaltsverbote (Bereichsbetretungsverbote)
- Erteilen bzw. Erwirken von Meldeauflagen
- Observationen
- Platzverweise
- Ingewahrsamnahmen
- Aufklärung an Abfahrtorten und auf Anreisewegen
- Fahrzeugkontrollen und Personenkontrollen, Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung von möglichen Tatwerkzeugen, Waffen, Vermummungsgegenständen, pyrotechnischen Gegenständen
- Hinwirken auf polizeiliche Maßnahmen im Ausland zur Verhinderung der Abreise/Ausreise potenzieller ausländischer Gewalttäter
- Einreiseverweigerung
- Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts

sowie bei Veranstaltungen im Ausland:

- Pass beschränkende Maßnahmen
- Ausreiseuntersagungen an den Grenzen

5.1.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Sicherstellen der Verbindung zum Veranstalter und zu Vertretern der originär zuständigen Behörden und sonstigen Stellen während der Veranstaltung, erforderlichenfalls auch im Ausland
- Einsetzen von szenenkundigen Beamten
- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen
- Bereitstellen von FEM, z.B. Lautsprecher, Absperrgerät
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.1.7 Sonstige Hinweise

5.1.7.1 Beeinträchtigungen von Veranstaltungen durch Einsatzkräfte oder FEM, z.B. Hubschrauber, Lautsprecher, Funkgeräte, sind möglichst zu vermeiden.

5.1.7.2 Veranstaltungen sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu prüfen und erforderlichenfalls zu unterbinden.

5.1.7.3 Bei gewalttätigen Aktionen sind auch die Regelungen der Nr. 5.7, bei Gefahr von Anschlägen die der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen", Nr. 8, zu beachten.

5.1.7.4 Bei einer Gefahr von Anschlägen in Zusammenhang mit im Luftraum befindlichen Luftfahrzeugen sind auch die Regelungen der PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum" zu beachten.

5.1.7.5 Bei einer Gefahr von Anschlägen in Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder nicht über Land erreichbaren im Wasser liegenden Objekten sind auch die Regelungen der PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser" zu beachten.

5.2 Staatsbesuche und sonstige Besuche

5.2.1 Allgemeines

Staatsbesuche und sonstige Besuche im polizeitaktischen Sinn (Besuche) sind alle Aufenthalte von

- Staatsoberhäuptern,
- ausländischen Parlamentspräsidenten und Regierungsmitgliedern,
- Persönlichkeiten des Auslands von besonderer politischer Bedeutung

oder

- ihnen protokollarisch gleichgestellten Personen

auf Einladung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes.

5.2.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Gewährleisten der Sicherheit des Gastes und der Personen seiner Begleitung
- Schutz der Würde des Gastes und der Personen seiner Begleitung
- Gewährleisten eines störungsfreien Ablaufs des Besuchs
- Identifizieren potenzieller Gefährder
- frühzeitiges Erkennen, Verhindern bzw. Beseitigen von Störungen
- frühzeitiges Erkennen, Verhindern und Abwehren von Angriffen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verringern der anlassbezogenen Beeinträchtigungen Unbeteiligter auf das unabdingbar notwendige Maß

Im Falle eines Konflikts zwischen diesen Zielen geht die Sicherheit des Gastes vor.

5.2.3 Sonstige Hinweise

Für den Einsatz sind die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" und der PDV 130 VS-NfD „Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen" anzuwenden.

Für Aufenthalte der o.g. Personen ohne amtliche Einladung der zuständigen Stellen des Bundes oder eines Landes sind die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" anzuwenden.

5.3 Ansammlungen

5.3.1 Allgemeines

5.3.1.1 Eine Ansammlung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn sich eine Vielzahl von Personen öffentlich zusammenfindet, ohne dass die Kriterien für Versammlungen oder Veranstaltungen erfüllt sind.

5.3.1.2 Ansammlungen ergeben sich insbesondere:

- im Zusammenhang mit Ereignissen, die öffentliches Interesse hervorrufen, z.B. Schadensereignisse, freiheitsentziehende Maßnahmen, Gerichtsverhandlungen
- aus Einsätzen des täglichen Dienstes in Wohnblöcken, Straßenzügen oder Stadtteilen mit sozialen Konfliktlagen
- im Zusammenhang mit:
  - Veranstaltungen
  - Volksfesten
  - Diskotheken
  - Treffpunkten junger Menschen im öffentlichen Raum

Aus solchen Ansammlungen kann hohe Gewaltbereitschaft entstehen.

5.3.1.3 Maßnahmen sind erforderlich, wenn durch Ansammlungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können oder eingetreten sind, z.B. durch:

- kollektive Gewaltbereitschaft
- erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen
- Behinderungen von Rettungsmaßnahmen

5.3.1.4 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

- Anlass, ggf. vermuteter Ablauf
- Anzahl, Zusammensetzung und voraussichtliches Verhalten der Teilnehmer
- Besonderheiten des Ansammlungsortes einschließlich der Auswirkungen auf den Straßenverkehr und den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- Konfliktstrukturen
- zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Hinweise auf Störer und Störungen
- Auswirkungen von bzw. auf Veranstaltungen oder Versammlungen

5.3.1.5 In Fällen von gewalttätigen Aktionen sind die Regelungen der Nr. 5.7 anzuwenden.

5.3.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Gewinnen von Informationen
- Abwehren von Gefahren für Personen und Sachen
- Unterbinden bzw. Beseitigen der von der Ansammlung ausgehenden Störungen
- Verhindern von gewalttätigen Auseinandersetzungen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Gewährleisten des ungehinderten Einsatzes der Fachdienste

5.3.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.3.3.1 Ursachen für Ansammlungen sind aufzuklären.

Sie sind zu beseitigen, soweit dies geboten und möglich ist.

5.3.3.2 Bilden sich Ansammlungen mit kollektiver Gewaltbereitschaft, ist durch das schnelle Heranführen und Zeigen starker Kräfte auf die Teilnehmer deeskalierend einzuwirken.

Stehen die dafür erforderlichen Kräfte nicht zur Verfügung, ist zu prüfen, welche Maßnahmen vorrangig zu treffen sind.

5.3.3.3 Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendynamischer Vorgänge ist anzustreben.

5.3.3.4 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 5.2, sind zu beachten.

5.3.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Treffen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen, insbesondere Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

5.3.5 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen:

- Aufklärung, insbesondere über:
  - Anlass, vermuteter Ablauf
  - Anzahl, Zusammensetzung sowie Verhalten und Absichten der Teilnehmer
  - Initiator, Wortführer, Rädelsführer
  - Konfliktstrukturen
  - Auswirkungen von bzw. auf Veranstaltungen, Versammlungen, auf den Straßenverkehr und den ÖPNV
  - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- personenorientierte Aufklärung und Gefährderansprachen, z.B. durch szenenkundige Beamte
- Absperrung
- Räumung
- Raumschutz
- Personen- und Objektschutz
- Kontrollen
- Beweissicherung
- Observationen
- Platzverweise
- Ingewahrsamnahme, Festnahme
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Gefangenentransport
- GeSa
- Verkehrsmaßnahmen, insbesondere Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, auch vor Ort und erforderlichenfalls mobil
- taktische Kommunikation
- Dokumentation
- Nachaufsicht

sowie ggf.:

- Aufenthaltsverbote (Bereichsbetretungsverbote)
- Erteilen bzw. Erwirken von Meldeauflagen

5.3.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Anfordern weiterer Kräfte, insbesondere Einsatzeinheiten und Einheiten für besondere Aufgaben
- Bereitstellen von Eingreifkräften
- Information originär zuständiger Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel, Bereitstellungsräumen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Koordinieren der Anfahrt und Abfahrt der Einsatzkräfte
- Bereitstellen und Einsatz von FEM, z.B. Lautsprecher, Absperrgerät, Diensthunde, Schutzausstattung, Hör-/ Sprechgarnituren
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung

- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, Versorgungsunternehmen einschließlich Verkehrsbetrieben

5.4 Versammlungen

5.4.1 Allgemeines

5.4.1.1 Versammlungen im polizeitaktischen Sinn sind öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen.

Wesensmerkmale für öffentliche Versammlungen sind:

- nicht zufälliges Zusammenkommen einer Personenmehrheit
- gemeinsamer Zweck
- Öffentlichkeit
- Erörterung öffentlicher Angelegenheiten oder Einwirkung auf die Öffentlichkeit

Sie können unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Versammlungen unter freiem Himmel können auch als Eilversammlungen oder Spontanversammlungen erfolgen.

Aufzüge sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Teilnehmer in erkennbarem Zusammenhalt fortbewegen.

5.4.1.2 Mit dem Veranstalter und dem Leiter der Versammlung sowie anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Im Rahmen von Kooperationsgesprächen ist auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hinzuwirken. Vorbereitungen und Absprachen für einen ordnungsgemäßen Ablauf sind zu treffen bzw. anzustreben.

5.4.1.3 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

- Anmelder, Veranstalter, Leiter
- Art, Thema und vorgesehener Ablauf
- Erfahrungen und Erkenntnisse aus bisherigen Einsätzen mit vergleichbaren Rahmenbedingungen
- Anzahl, Zusammensetzung und voraussichtliches Verhalten der Versammlungsteilnehmer
- Anreise, Abreise, Sammelpunkte, Verkehrsmittel
- Besonderheiten des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke einschließlich der Auswirkungen auf den Straßenverkehr und den ÖPNV
- Konfliktstrukturen
- zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Hinweise auf Störer und Störungen
- Auswirkungen von bzw. auf Veranstaltungen, Parallelversammlungen oder Gegenversammlungen
- Redner
- potenziell gefährdete Personen bzw. potenziell gefährdete Objekte

5.4.1.4 Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommen in Betracht:

- Aussagen zur Einschreitschwelle in Abhängigkeit von vertrauensbildenden Maßnahmen oder einer versammlungsfreundlichen Kooperation des Veranstalters
- Konkretisieren des Differenzierungsgebots zwischen friedlichen Teilnehmern, gewaltbereiten Personen und Unbeteiligten
- Darstellen der Rolle der Polizei im Versammlungsgeschehen

5.4.1.5 Bei gewalttätigen Aktionen sind auch die Regelungen der Nr. 5.7, bei Gefahr von Anschlägen die der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen", Nr. 8, zu beachten.

5.4.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Schutz der Versammlung und Gewährleisten eines störungsfreien Ablaufs
- Verhindern von Straftaten und Störungen von Versammlungsteilnehmern
- Verhindern der Anreise von gewaltbereiten Personen
- Schutz potenziell gefährdeter Personen, Objekte und Räume
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen und von anlassbezogenen gewalttätigen Auseinandersetzungen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteiligter

5.4.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.4.3.1 Mit dem Veranstalter und dem Leiter der Versammlung sowie anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen ist frühzeitig und grundsätzlich eng zusammenzuarbeiten.

Die Polizei ist gehalten, versammlungsfreundlich zu verfahren.

5.4.3.2 Das konsequente Trennen gewaltbereiter Personen von den anderen Versammlungsteilnehmern ist anzustreben.

5.4.3.3 Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendynamischer Vorgänge ist anzustreben.

5.4.3.4 Durch Versammlungen kann es zu Beeinträchtigungen der Rechte anderer kommen; dies ist bei den Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3.5 Maßnahmen sollen durch offensive und gezielte ÖA vor, während und nach dem Einsatz unterstützt werden.

5.4.3.6 Gewaltbereite Personen sollen an der Anreise gehindert werden.

Bei Anreise aus dem Ausland sind erforderlichenfalls die für grenzpolizeiliche Aufgaben zuständigen Dienststellen sowie die zuständigen Stellen im Ausland um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

5.4.3.7 Zur gleichen Zeit in räumlicher Nähe stattfindende Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen sind voneinander getrennt zu halten, wenn ansonsten Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind.

5.4.3.8 Eingreifkräfte sind grundsätzlich durch Einheiten für besondere Aufgaben zu stellen.

5.4.4 Vorbereitende Maßnahmen

5.4.4.1 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen
insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen,
  z.B. Datei „Gewalttäter links", Datei „Gewalttäter rechts"
- Auswerten von Medien,
  insbesondere des Internets
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für:
  - Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
  - Ermittlungen,
    insbesondere Beweissicherung
  - Raumschutz
  - Räumung
  - taktische Kommunikation
  - einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Bereitstellen von z.B. Vordrucken, Checklisten sowie ggf. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten für die Versorgung der Einsatzkräfte
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Organisationen und Veranstaltern oder sonstigen Beteiligten
- Treffen von Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit,
  insbesondere mit StA und Gerichten hinsichtlich der Herbeiführung von Entscheidungen, z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Treffen von Absprachen mit dem Veranstalter über Anreisewege und Verkehrsmittel der Versammlungsteilnehmer
- Treffen von Absprachen bzw. Ersuchen bezüglich Maßnahmen an Abfahrtorten und auf Anreisewegen,
  z.B. Aufklärung, Abfahrtverhinderungen
- Erteilen bzw. Erwirken von Auflagen,
  z.B. hinsichtlich:
  - der Aufzugsstrecken einschließlich der Aufstellungsorte
  - der Kundgebungsorte
  - zu nutzender Verkehrsflächen
  - des Mitführens und des Gebrauchs von Gegenständen,
    z.B. Lautsprecher, Fahnen, Transparente, Fahrzeuge, Flaschen, Glasgefäße, Dosen
  - Dauer der Versammlung, einschließlich Beginn und Ende
  - Anzahl der Ordner
- Verbot der Distanzunterschreitung zu Einsatzkräften
- Vereinbarungen über die Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Vereinbarungen über die Verfügbarkeit von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen
- Information der Anwohner

5.4.4.2 Werden gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, sind im Rahmen von länderübergreifenden sowie grenzüberschreitenden polizeilichen Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung darüber hinaus zu prüfen:

- Erheben von Informationen über Vorbereitungshandlungen,
  z.B. Zusammenkünfte, Herstellen oder Beschaffen von Transparenten, Schutzbekleidung, Waffen, Wurfgegenständen, pyrotechnischen Gegenständen, Funkgeräten, Anlegen von Depots
- Verbindungsaufnahme mit den Verfassungsschutzbehörden
- nationaler, erforderlichenfalls internationaler Austausch von Informationen
- Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von VP oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten

5.4.5 Taktische Maßnahmen

5.4.5.1 Unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten des Veranstalters bzw. Leiters der Versammlung und der Aufgaben originär zuständiger Behörden können als polizeiliche Maßnahmen in Betracht kommen:

- Aufklärung,
  insbesondere über:
  - Anzahl, Zusammensetzung und Verhalten der Versammlungsteilnehmer
  - Anreise, Abreise, Sammelpunkte, Verkehrsmittel
  - Störungen, insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
  - Auswirkungen von bzw. auf Veranstaltungen, Parallelversammlungen oder Gegenversammlungen sowie auf den Straßenverkehr und den ÖPNV
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche,
  insbesondere zur Beurteilung der Gefahr von Anschlägen
- Begleitschutz
- Streckenschutz
- Raumschutz
- Personen- und Objektschutz
- Kontrollen
- Beweissicherung
- Ingewahrsamnahme, Festnahme
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Gefangenentransport
- GeSa
- Verkehrsmaßnahmen, insbesondere:
  - Freimachen und Freihalten von Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen
  - Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte
- taktische Kommunikation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere:
  - Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, auch vor Ort und erforderlichenfalls mobil
  - einsatzbegleitende Medienauswertung
  - Besucherbetreuung,
    insbesondere von Personen des öffentlichen Lebens
- Dokumentation
- Voraufsicht, Nachaufsicht

5.4.5.2 Werden gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, kommt der länderübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung und Verhinderung der Anreise besondere Bedeutung zu.

Zu prüfen sind:

- Aufklärung von Zielobjekten und möglichen Ausweich- bzw. Ersatzobjekten
- Aufklärung an Abfahrtorten und auf Anreisewegen
- frühzeitige personenorientierte Aufklärung und Gefährderansprachen,
  z.B. durch szenenkundige Beamte
- Erteilen bzw. Erwirken von Meldeauflagen
- Observationen
- Platzverweise
- Fahrzeugkontrollen und Personenkontrollen, Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung von möglichen Tatwerkzeugen, Waffen, Vermummungsgegenständen, pyrotechnischen Gegenständen, auch weit abgesetzt
- Festnahmen und Ingewahrsamnahmen, erforderlichenfalls durch einschließende Maßnahmen
- Treffen von Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des Sprechfunkverkehrs
- Hinwirken auf Maßnahmen im Ausland zur Verhinderung der Ausreise potenzieller ausländischer Gewalttäter

- Einreiseverweigerung
- Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts

sowie bei Versammlungen im Ausland:

- Pass beschränkende Maßnahmen
- Ausreiseuntersagungen an den Grenzen

5.4.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Bereitstellen von Eingreifkräften
- Bereitstellen von FEM,
  z.B. Lautsprecher, Absperrgerät
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Störerkategorien
- Festlegen von Anfahrtziel, Bereitstellungsräumen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen, ggf. in Abstimmung mit Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, Versorgungsunternehmen einschließlich Verkehrsbetrieben
- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen
- erforderlichenfalls Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.4.7 Sonstige Hinweise

5.4.7.1 Zum Verringern von Nahtstellen ist das Einrichten von raumbezogenen EA zu prüfen.

5.4.7.2 Das kommunikative Beeinflussen des Versammlungsleiters, auf seine Versammlungsteilnehmer einzuwirken, kann die taktische Kommunikation der Polizei mit den Versammlungsteilnehmern unterstützen.

5.4.7.3 Beeinträchtigungen von Versammlungen durch Einsatzkräfte oder FEM, z.B. Hubschrauber, Lautsprecher, Funkgeräte, sind möglichst zu vermeiden.

5.4.7.4 Die besonderen Schutzinteressen diplomatischer und konsularischer Vertretungen sind zu berücksichtigen; Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit sind zu verhindern oder zu beseitigen, ihre Würde ist zu schützen.

5.4.7.5 Dem Anlegen von Depots durch Gewaltbereite ist entgegenzuwirken.

5.5 Arbeitskämpfe

5.5.1 Allgemeines

5.5.1.1 Arbeitskämpfe sind Auseinandersetzungen zwischen Tarifparteien, in der Regel zum Durchsetzen wirtschaftlicher oder sozialer Forderungen.

Typische Mittel des Arbeitskampfes sind Streik und Aussperrung. Wegen der angestrebten Öffentlichkeitswirkung können damit insbesondere

- Informationsveranstaltungen,
- Streikposten,
- Betriebsbesetzungen,
- Einschränkungen in der Versorgung der Bevölkerung,
- Einschränkungen des Betriebs öffentlicher Verkehrsmittel

verbunden sein, die als solche grundsätzlich keine polizeilichen Maßnahmen erfordern.

5.5.1.2 Werden z.B. Ansammlungen, Versammlungen oder gewalttätige Aktionen erwartet, sind zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL von besonderer Bedeutung:

- politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Arbeitskampfklima
- Organisation, Umfang und Ausmaß des Arbeitskampfes, insbesondere Anzahl und Zusammensetzung der Ausgesperrten bzw. der Streikenden und der Arbeitswilligen
- Motive, Absichten, Forderungen der Beteiligten
- bisheriges und voraussichtliches Verhalten der Beteiligten
- Einstellung der Bevölkerung
- Erkenntnisse über anreisende Unterstützer oder gewaltbereite Gruppen
- Berichterstattung der Medien

5.5.1.3 Ergänzend zu den allgemein gültigen Leitlinien kommen in Betracht:

- Aussagen zum Neutralitätsgebot
- Ausgestaltung der Kooperation mit den Beteiligten

5.5.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Gewährleisten des ungehinderten Wahrnehmens der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf
- Schutz gefährdeter Personen, insbesondere von Arbeitswilligen oder Notdienstleistenden
- Verhindern gewalttätiger Aktionen
- Verringern anlassbezogener Beeinträchtigungen Unbeteiligter

5.5.3 Einsatzgrundsätze

Insbesondere zur Verdeutlichung des Neutralitätsgebotes kommen ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen in Betracht:

5.5.3.1 Maßnahmen sind offen zu treffen. Sie dürfen sich nicht gegen den Arbeitskampf als solchen richten.

5.5.3.2 Das Einschreiten muss von Zurückhaltung und hoher Sensibilität geprägt sein.

5.5.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung, z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Benennen von Ansprechpartnern
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten, auch zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Organisationen und Verantwortlichen oder sonstigen Beteiligten
- Treffen von Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden sowie über deren Erreichbarkeit

5.5.5 Taktische Maßnahmen

Unter besonderer Berücksichtigung des Neutralitätsgebotes können vorrangig in Betracht kommen:

- Aufklärung
- Beweissicherung
- Dokumentation
- taktische Kommunikation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

5.5.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Verbindungsaufnahme mit Streikleitung und Betriebsleitung
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtwegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Bereitstellen von FEM,
  z.B. Lautsprecher, Absperrgerät
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.5.7 Sonstige Hinweise

5.5.7.1 Soweit Kräfte versorgt oder bereitgestellt werden müssen, soll zur Verdeutlichung der Neutralität nicht auf Einrichtungen Beteiligter zurückgegriffen werden.

5.5.7.2 Bei Arbeitskämpfen in der Schifffahrt sind besondere Gegebenheiten, z.B.

- Wohnrecht der Besatzung,
- internationales Recht

zu berücksichtigen.

5.5.7.3 Bei gewalttätigen Aktionen sind auch die Regelungen der Nr. 5.7, bei Gefahr von Anschlägen die der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen", Nr. 8, zu beachten.

5.6 Besetzungen

5.6.1 Allgemeines

5.6.1.1 Durch Besetzungen werden Objekte, z.B. Grundstücke, Häuser oder Gebäudeteile, widerrechtlich in Besitz genommen. Sie können spontan oder geplant erfolgen.

5.6.1.2 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

- Absichten des Verfügungsberechtigten, Räumungstitel, Strafantrag
- Motive, Absichten, Forderungen der Besetzer
- Anzahl, Zusammensetzung, Bewaffnung und sonstige Ausrüstung der Besetzer
- mögliche Sympathisanten und Gegner der Besetzer
- Lage, Beschaffenheit und Besonderheiten des Objekts
- Kommunikationsmöglichkeiten, Mobilisierungspläne der Besetzer

- Ausspähungen
- Abhören, Stören der IuK-Verbindungen
- Beeinträchtigungen bzw. Verhalten anderer Personen, die sich berechtigt im Objekt aufhalten, sowie von Anliegern
- Symbolcharakter der Besetzung

5.6.1.3 Während Räumungen muss insbesondere gerechnet werden mit:

- Ansammlungen und Versammlungen vor den besetzten Objekten
- Widerstand bzw. Angriffen von Besetzern und anderen Störern
- Besetzungen anderer Objekte,
  z.B. öffentlicher Gebäude
- Blockaden
- Fallen, Barrikaden

5.6.1.4 Nach Räumungen muss insbesondere gerechnet werden mit:

- Ansammlungen
- Versammlungen
- Störungen von Abbrucharbeiten
- Besetzungen anderer Objekte
- Wiederbesetzungen
- gewalttätigen Aktionen

5.6.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Beenden der Besetzung
- Verhindern von Anschlussaktionen
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

5.6.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.6.3.1 Der Zeitpunkt der Räumung ist von der Polizei nach taktischen Gesichtspunkten zu wählen.

5.6.3.2 Vor dem Eindringen sind Maßnahmen grundsätzlich verdeckt durchzuführen.

5.6.3.3 Das Eindringen soll unter Ausnutzen des Überraschungsmoments schlagartig erfolgen. Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten.

5.6.3.4 Ist mit gewalttätigen Aktionen zu rechnen, sind grundsätzlich Einheiten für besondere Aufgaben, ggf. Spezialkräfte, Spezialeinheiten, einzusetzen.

5.6.3.5 Ein kommunikatives Beeinflussen gruppendynamischer Vorgänge ist anzustreben.

5.6.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Bereitstellen von z.B. Vordrucken, Checklisten sowie ggf. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen,
  erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

- Benennen von Ansprechpartnern
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen mit beteiligten Behörden, Berechtigten oder sonstigen Beteiligten
- Treffen von Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden sowie über deren Erreichbarkeit
- Vorsorge für die Unterbringung von Tieren

5.6.5 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen:

- Aufklärung
- Observation
- Beweissicherung
- Dokumentation
- taktische Kommunikation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche,
  insbesondere zur Beurteilung möglicher Androhungen von Anschlägen
- Kontrollen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenentransport
- GeSa
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Voraufsicht, Nachaufsicht

5.6.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtwegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, auch zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Bereitstellen von FEM,
  z.B. Lautsprecher, Absperrgerät
- lageangepasstes Vorhalten besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen
- Abstimmen von Maßnahmen mit Versorgungsunternehmen oder Verkehrsbetrieben vor Einsatzbeginn
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.6.7 Sonstige Hinweise

5.6.7.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass Berechtigte und originär zuständige Behörden geeignete Vorkehrungen zum Verhindern von Besetzungen besetzungsgefährdeter Objekte oder Wiederbesetzungen treffen.

5.6.7.2 Nach der Räumung kann es erforderlich sein, Transporte von persönlicher Habe und Einrichtungsgegenständen sowie das Durchführen von Sicherungsarbeiten oder Abbrucharbeiten zu schützen.

5.6.7.3 Muss bei Räumungen mit Anschlussaktionen gerechnet werden, soll eine entsprechende Information, erforderlichenfalls länderübergreifend, erfolgen.

5.6.7.4 Bei gewalttätigen Aktionen sind auch die Regelungen der Nr. 5.7, bei Gefahr von Anschlägen die der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen", Nr. 8, zu beachten.

5.7 Gewalttätige Aktionen

5.7.1 Allgemeines

5.7.1.1 Gewalttätige Aktionen im polizeitaktischen Sinn sind Ereignisse, bei denen Personengruppen physische Gewalt von erheblicher Intensität gegen Personen oder Sachen einsetzen.

Zu gewalttätigen Aktionen kann es auch zwischen rivalisierenden Gruppen kommen.

Sie können sich spontan oder geplant entwickeln, z.B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen, Arbeitskämpfen oder Besetzungen.

5.7.1.2 Gewalttätige Aktionen haben oft Symbolcharakter. Daneben soll häufig ein Solidarisierungseffekt bei zunächst Unbeteiligten erreicht werden.

Sie können sich insbesondere richten gegen:

- Einrichtungen der Verfassungsorgane, Streitkräfte, Justiz, Polizei
- diplomatische, konsularische Vertretungen
- Personen des öffentlichen Lebens
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, ethnischer Gruppen, Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und deren Einrichtungen
- Verkehrsbetriebe, Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen

5.7.1.3 Die besonders aktiv Beteiligten sind meist bestrebt,

- aus der Anonymität heraus zu handeln,
- unmittelbar nach einer Aktion unterzutauchen,
- sich von anderen Beteiligten oder Sympathisanten abschirmen zu lassen,
- bei Unentschlossenen und Zögernden Solidarisierungseffekte zu erzielen und diesen Personenkreis zu weiteren Aktionen zu veranlassen.

5.7.1.4 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

- Anlass
- Anzahl, Zusammensetzung und voraussichtliches Verhalten der Störer
- Bewaffnung, pyrotechnische Gegenstände
- ggf. rivalisierende Gruppen
- Anreise, Abreise, Sammelpunkte, Verkehrsmittel
- Besonderheiten des Ereignisortes einschließlich der Auswirkungen auf den Straßenverkehr und den ÖPNV
- zu erwartende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Auswirkungen auf z.B. Veranstaltungen, Versammlungen
- gefährdete Personen, gefährdete Objekte
- Medienwirksamkeit

5.7.1.5 Ereignet sich bei gewalttätigen Aktionen ein Anschlag oder besteht die Gefahr eines Anschlags, sind auch die Regelungen der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen" zu beachten.

5.7.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Gewinnen von Erkenntnissen über Rädelsführer oder gewaltbereite Gruppierungen
- Verhindern oder Unterbinden gewalttätiger Aktionen
- Verhindern des Aufeinandertreffens rivalisierender Gruppen
- Schutz potenziell gefährdeter Personen und Objekte
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

5.7.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.7.3.1 Gewaltbereite Personen sollen an der Anreise gehindert werden. Erforderlichenfalls ist um entsprechende Maßnahmen der Länder und des Bundes sowie bei den zuständigen Stellen im Ausland zu ersuchen.

Anreisewege und Abreisewege sind zu überwachen und erforderlichenfalls zu schützen.

Rivalisierende Gruppen sollen räumlich voneinander getrennt werden.

5.7.3.2 Gegen als gewaltbereit erkannte Personen und Gruppen sind frühzeitig, bei grundsätzlich niedriger Einschreitschwelle, Maßnahmen zu treffen, insbesondere zur räumlichen Begrenzung des Aktionsraums von Tätern.

5.7.3.3 Das Isolieren bzw. Trennen gewaltbereiter Personen von Unbeteiligten ist anzustreben.

5.7.3.4 Nach Möglichkeit sind Spezialkräfte, Einsatzeinheiten, Einheiten für besondere Aufgaben oder Spezialeinheiten einzusetzen.

5.7.3.5 Bei gewalttätigen Aktionen sollen Eingreifkräfte frühzeitig beweissichere Festnahmen durchführen. Eingreifkräfte sind grundsätzlich durch Einheiten für besondere Aufgaben zu stellen.

5.7.3.6 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten.

5.7.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für:
  - Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
  - Ermittlungen,
    insbesondere Beweissicherung
  - Raumschutz
  - einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Vorbereiten von Verfügungen,
  z.B. Platzverweise, Aufenthaltsverbote, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen,
  erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt

- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Treffen von Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit,
  insbesondere mit StA und Gerichten hinsichtlich der Herbeiführung von Entscheidungen,
  z.B. bei freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Treffen von Absprachen bzw. Stellen von Ersuchen bezüglich Maßnahmen an Abfahrtorten und auf Anreisewegen,
  z.B. Aufklärung, Abfahrtverhinderungen

5.7.5 Taktische Maßnahmen

5.7.5.1 Es können in Betracht kommen:

- Aufklärung, insbesondere über:
  - Anlass
  - Anzahl, Zusammensetzung und Verhalten der Störer
  - Bewaffnung, pyrotechnische Gegenstände
  - ggf. rivalisierende Gruppen
  - Anreise, Abreise, Sammelpunkte, Verkehrsmittel
  - Besonderheiten des Ereignisortes
  - Auswirkungen von bzw. auf Parallelveranstaltungen, Parallelversammlungen sowie auf den Straßenverkehr und den ÖPNV
  - Störungen, insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
  - gefährdete Personen bzw. gefährdete Objekte
- Observation,
  insbesondere bekannter Rädelsführer
- Absperrung,
  erforderlichenfalls einschließende Absperrung
- Räumung
- Durchsuchung
- Begleitschutz,
  erforderlichenfalls einschließender Begleitschutz
- Streckenschutz
- Raumschutz
- Personen- und Objektschutz
- Kontrollen
- Beweissicherung
- Ingewahrsamnahme, Festnahme
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Gefangenentransport
- GeSa
- Verkehrsmaßnahmen, insbesondere:
  - Freimachen und Freihalten von Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen
  - Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte
- taktische Kommunikation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere:
  - Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, auch vor Ort und erforderlichenfalls mobil
  - einsatzbegleitende Medienauswertung
  - Besucherbetreuung,
    insbesondere von Personen des öffentlichen Lebens
- Dokumentation
- Nachaufsicht

5.7.5.2 Werden gewaltbereite Personen oder Gruppen erwartet, kommt der länderübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Durchführung polizeilicher Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung und Verhinderung der Anreise besondere Bedeutung zu.

Zu prüfen sind:

- frühzeitige personenorientierte Aufklärung und Gefährderansprachen, z.B. durch szenenkundige Beamte
- Aufenthaltsverbote (Bereichsbetretungsverbote)
- Erteilen bzw. Erwirken von Meldeauflagen
- Observationen
- Platzverweise
- Ingewahrsamnahmen
- Aufklärung an Abfahrtorten und auf Anreisewegen
- Fahrzeugkontrollen und Personenkontrollen, Durchsuchung von Personen und Sachen, Sicherstellung von möglichen Tatwerkzeugen, Waffen, Vermummungsgegenständen, pyrotechnischen Gegenständen
- Hinwirken auf Maßnahmen im Ausland zur Verhinderung der Abreise/Ausreise potenzieller ausländischer Gewalttäter
- Einreiseverweigerung
- Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts

sowie bei Anlässen im Ausland:

- Pass beschränkende Maßnahmen
- Ausreiseuntersagungen an den Grenzen

5.7.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Bereitstellen von Eingreifkräften
- Anfordern weiterer Kräfte
- Bereitstellen von FEM, z.B. Lautsprecher, Absperrgerät, Wasserwerfer, Räumgerät
- Anfordern von Spezialkräften, Einsatzeinheiten, Einheiten für besondere Aufgaben, Spezialeinheiten
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel, Bereitstellungsräumen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Koordinieren der Anfahrt und Abfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, auch in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung
- Feststellen der Verfügbarkeit, erforderlichenfalls Anfordern von Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen, z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, Versorgungsunternehmen einschließlich Verkehrsbetrieben
- erforderlichenfalls Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz"), insbesondere Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung

5.7.7 Sonstige Hinweise

Beim Beseitigen von Hindernissen muss mit massiven Angriffen und Widerstand gerechnet werden.

5.8 Überfälle auf Geldinstitute und vergleichbare Einrichtungen

5.8.1 Allgemeines

5.8.1.1 Ein Überfall auf ein Geldinstitut im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände des Raubes oder der räuberischen Erpressung das Leben oder die körperliche Unversehrtheit insbesondere von Bediensteten oder Kunden bedrohen und deren Willens- und Handlungsfreiheit beeinträchtigen.

5.8.1.2 Ein Überfall ist als **typisch** anzusehen, wenn Täter während der Öffnungszeiten Personen im Geldinstitut bedrohen, um

- sich Geld herausgeben zu lassen

oder

- Geld wegzunehmen.

5.8.1.3 Ein Überfall ist als **atypisch** anzusehen, wenn Täter

- außerhalb der Öffnungszeiten Bedienstete bedrohen, um
  - sich Geld herausgeben zu lassen

  oder
  - Geld wegzunehmen, oder
- außerhalb des Geldinstituts Bedienstete, deren Angehörige oder andere Personen in ihre Gewalt bringen und bedrohen, um
  - andere Bedienstete zu zwingen, Geld herauszugeben

  oder
  - Geld wegzunehmen.

5.8.1.4 Bei vergleichbaren Einrichtungen, die nicht dem Regelwerk der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" (UVV „Kassen") unterliegen und bei denen Geld eingezahlt, aufbewahrt oder ausgezahlt wird, ist zu prüfen, ob nachfolgende Regelungen angewendet werden können; vergleichbare Einrichtungen werden in der Folge mit „Geldinstitut" gleichgesetzt.

5.8.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren für Personen und Eigentum
- Verhindern einer Geiselnahme
- Einengen der Bewegungsfreiheit der Täter nach Verlassen des Tatobjekts zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

5.8.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.8.3.1 Jeder Alarm und jede Mitteilung über einen Überfall sind ernst zu nehmen.

Wird mitgeteilt oder ist anzunehmen, dass Falschalarm vorliegt, haben die Einsatzkräfte sich selbst zu überzeugen, dass kein Überfall stattgefunden hat.

Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 5.3, sind zu beachten.

Falschalarm kann insbesondere angenommen werden, wenn

- der Kundenverkehr ohne Auffälligkeiten verläuft

und

- eine Befragung von aus dem Geldinstitut kommenden Kunden oder unauffälliges Hineinschauen in das Geldinstitut keinen Hinweis auf einen Überfall ergeben.

5.8.3.2 Die Einsatzkräfte sind über Aufklärungsergebnisse sofort zu informieren.

Einsatz und Erkennbarkeit von Kräften in ziviler Bekleidung sind den übrigen Einsatzkräften rechtzeitig bekanntzugeben.

5.8.3.3 Bei Fahrten zum Tatobjekt und im Einsatzraum hat die Verwendung von Sondersignalen innerhalb des mutmaßlichen Sichtbereichs und Hörbereichs der Täter zu unterbleiben.

Ggf. ist darauf hinzuwirken, dass auch andere Behörden und sonstige Stellen auf die Verwendung von Sondersignalen verzichten.

5.8.3.4 Bereits bei der Anfahrt zum Einsatzraum und bei Annäherung an den Einsatzort ist auf verdächtige Personen und Fahrzeuge zu achten.

5.8.3.5 Alle Sofortmaßnahmen im Einsatzraum einschließlich der Annäherung sollen verdeckt und gedeckt erfolgen.

5.8.3.6 Von der Anwesenheit von Tätern im Geldinstitut ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- kein Bediensteter die Einsatzkräfte vor dem Eingang erwartet,
- keine Personen das Geldinstitut verlassen,
- Personen, die das Geldinstitut betreten wollen, sofort wieder umkehren
  oder
- Kfz in verkehrsunüblicher Weise, z.B. mit laufendem Motor und mit Fahrer besetzt, in unmittelbarer Nähe des Geldinstituts stehen.

5.8.3.7 Ergibt sich aus Hinweisen oder eigenen Feststellungen der Verdacht einer Geiselnahme, sind für alle weiteren Maßnahmen die Regelungen der PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen" anzuwenden.

Haben die Täter Bedienstete, deren Angehörige oder andere Personen an einem der Polizei unbekannten Ort in ihre Gewalt gebracht – Verdacht einer Entführung –, ist grundsätzlich nach den Regelungen der PDV 131 VS-NfD „Einsatz bei Entführungen" zu verfahren.

5.8.3.8 Für den Zugriff gelten die definierten Zugriffsarten (Anlage 20).

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen.

Hinweise und Standardaufträge (Muster) für den Zugriff enthält PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 11.

5.8.4 Vorbereitende Maßnahmen

5.8.4.1 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für Fahndung, Beweissicherung, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit den Geldinstituten

5.8.4.2 Die Vereinbarungen sollen insbesondere beinhalten, dass

- Geldinstitute die baulichen, technischen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen auf der Grundlage der UVV „Kassen" und der Beschlüsse zur Bankensicherung durchführen sowie die Polizeilichen Beratungsstellen und die Fachdienststellen bereits während der Bauplanung hinzuziehen,
- sich Bedienstete am Tatobjekt sowie bei Falschalarmen lageangepasst verhalten,
- die optische Überwachungseinrichtung schon bei Verdacht auf Überfall ausgelöst wird (Einzelaufnahmen),
- der Alarm und die gekoppelte optische Überwachungseinrichtung möglichst schon beim Bemerken des Überfalls ausgelöst werden (Serienaufnahmen),

- Forderungen der Täter, die Polizei nicht einzuschalten, für die Bediensteten kein Hemmnis sein dürfen, sich dennoch mit der Polizei in Verbindung zu setzen,
- der griffbereite Bargeldbestand gering gehalten wird,
- die Herausgabe des Geldes möglichst verzögert wird,
- grundsätzlich nur das sichtbare Geld, vor allem „Registriergeld" und „präpariertes Geld", herausgegeben wird,
- ein Bediensteter versucht, unauffällig und ohne Eigengefährdung Fluchtmittel und Fluchtweg festzustellen,
- sich ein Bediensteter vor das Geldinstitut begibt, um den eintreffenden Einsatzkräften die Beendigung des Überfalls oder einen Falschalarm durch ein vereinbartes Erkennungszeichen anzuzeigen,
- bei Falschalarm ggf. die Leitstelle informiert wird,
- bei den Geldinstituten Fragebogen bereitgehalten werden zur Beschreibung der Täter und des Tathergangs durch Zeugen.

5.8.4.3 Zur Einhaltung der Vereinbarungen sollen die Polizeilichen Beratungsstellen und die Fachdienststellen Informationsveranstaltungen für die Bediensteten der Geldinstitute durchführen.

Dabei sind polizeiliche Zielsetzungen und Maßnahmen darzustellen sowie polizeiliche Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln,
z.B.:

- Vorrang des Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bediensteten und der Kunden vor der Festnahme von Tätern oder der Verhinderung des Raubes
- Entwicklung der Überfälle auf Geldinstitute
- Verlauf von Überfällen unter Berücksichtigung tatrelevanter Zeiten
- Tätertyp, dem es in der Regel um die Erlangung von Geld und nicht um die Verletzung von Personen geht
- an die Maßnahmen anzupassendes Verhalten der Bediensteten vor, während und nach einem Überfall unter Darstellung charakteristischer Tatbegehungsweisen
- umsichtiges Verhalten von Schlüsselträgern (PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 2c) und anderen Mitarbeitern, insbesondere vor dem Betreten sowie bei Verlassen des Geldinstituts; dazu gehören auch die Kontrolle der Eingänge und der Einstiegsmöglichkeiten sowie das Verschlossenhalten bestimmter Türen

5.8.5 Taktische Maßnahmen

5.8.5.1 Bei **typischen Überfällen** sind – unter Zurückstellung anderer Maßnahmen – sofort durchzuführen:

- Aufklärung,
  insbesondere durch einen vereinbarten, codierten Rückruf, um festzustellen, ob
  - der Überfall noch andauert
  - es sich um einen Einzeltäter oder mehrere Täter handelt
  - der Überfall beendet ist
  - Falschalarm vorliegt
- Dokumentation
- Absperrung,
  insbesondere zur Verhinderung des weiteren Zugangs von Personen
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
  Festnahme oder Verfolgen der Täter nach Verlassen des Geldinstituts
- Fahndung
  Ringalarmfahndung einschließlich Tatortbereichsfahndung gemäß PDV 384.1 VS-NfD „Fahndung"

Als weitere Maßnahmen sind grundsätzlich durchzuführen:

- Beweissicherung,
  insbesondere den Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen

  Haben Täter den Tatort bereits verlassen, sind vorrangig Zeugen, insbesondere Bedienstete, festzustellen, die über Tatverdächtige, Fluchtverhalten, Fluchtwege und Fluchtfahrzeuge Angaben machen können.

  Bei Auffinden eines von den Tätern benutzten Fahrzeugs sind Ermittlungen mit dem Ziel aufzunehmen, Fahndungshinweise auf die Täter, mögliche Fahrzeugwechsel oder ein anderes Fluchtverhalten zu gewinnen; spurenschonendes Vorgehen bei Durchsuchung und Sicherstellung ist geboten.
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verkehrsmaßnahmen

5.8.5.2 Ergibt sich aus Hinweisen oder eigenen Feststellungen der Verdacht eines **atypischen Überfalls**, kommen als verdeckte Maßnahmen über die Maßnahmen bei typischen Überfällen hinaus in Betracht:

- Aufklärung,
  insbesondere Ermitteln der Tatumstände, Gewinnen von Erkenntnissen über die Täter und deren Absichten
- Observation
  von in Frage kommenden Objekten
- Personenschutz,
  insbesondere für Schlüsselträger, andere Bedienstete und deren Angehörige

5.8.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

5.8.6.1 Bei **typischen** und **atypischen** Überfällen sind über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern weiterer Kräfte
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtwegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen

5.8.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen:

- Alarmieren von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Anwesenheit von Verantwortlichen des Geldinstituts
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.8.7 Sonstige Hinweise

5.8.7.1 Zu tatrelevanten Zeiten sollten Geldinstitute durch Einsatzkräfte offen überwacht werden.

Daneben kann es erforderlich sein, Einsatzkräfte auch verdeckt einzusetzen.

Durch Veröffentlichung dieser Maßnahmen kann deren präventive Wirkung erhöht werden.

5.8.7.2 Einsätze bei Überfällen auf Geldinstitute sind nachzubereiten. Mit den Sicherheitsbeauftragten geschädigter Geldinstitute ist ein Erfahrungsaustausch vorzusehen.

5.8.7.3 Haben Geldinstitute gewerbliche Wach- und Sicherheitsunternehmen mit Sicherungsvorkehrungen beauftragt, sollen hierzu sowie zu geplanten Geld- und Werttransporten die notwendigen Informationen eingeholt werden.

5.9 Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen

5.9.1 Allgemeines

5.9.1.1 Zu außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten (JVA), die grundsätzlich mit Mitteln des Justizvollzugs nicht wirksam bewältigt werden können, zählen insbesondere:

- Meutereien
- Brandstiftungen in Verbindung mit Gewalt gegen Personen
- gewaltsame Befreiungsversuche
- Geiselnahmen

Bei Geiselnahmen in JVA sind die Regelungen der PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen" anzuwenden.

5.9.1.2 Bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Abschiebungshaftanstalten gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

5.9.1.3 Bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in vergleichbaren Einrichtungen, z.B. in psychiatrischen Krankenhäusern, ist zu prüfen, welche der nachfolgenden Regelungen zugrunde gelegt werden können.

5.9.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren, insbesondere für Bedienstete der JVA und unbeteiligte Gefangene
- Verhindern einer Geiselnahme
- Beseitigen von Störungen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

5.9.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.9.3.1 Eine enge und schnelle Zusammenarbeit zwischen Polizei, JVA und StA ist erforderlich.

5.9.3.2 Die Polizei übernimmt im Rahmen der Amtshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Führung des Einsatzes.

Der Polizeiführer entscheidet über die zur Lagebewältigung erforderlichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der JVA sowie über die Art und Weise ihrer Durchführung. Die Entscheidung über vollzugliche Maßnahmen bleibt der Leitung der JVA vorbehalten.

5.9.3.3 Die Leitung der JVA ist grundsätzlich in die Entscheidungsfindung für die Lagebewältigung einzubinden.

5.9.3.4 Der Leitung der JVA ist zu empfehlen, bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Polizei

- lediglich eine Ausweitung oder Verlagerung der außergewöhnlichen Sicherheitsstörung zu verhindern,
- grundsätzlich keine Kontakte mit den Tätern aufzunehmen, auch Zusagen grundsätzlich zu unterlassen,
- einen Zugriff auf die Täter grundsätzlich zu unterlassen.

Darüber hinaus ist es erforderlich,

- Personen, die das Vertrauen der Täter besitzen, feststellen zu lassen,
- Tatverlauf und Tatmittel feststellen zu lassen,
- umfassende Informationen über Täter zur Prognose möglichen Verhaltens zu erhalten, ggf. Personagramme erarbeiten zu lassen,
- alle Informationen und Handlungen von Beginn an dokumentieren zu lassen, um diese in die BdL und in die Maßnahmen der Polizei einbeziehen zu können.

5.9.4 Vorbereitende Maßnahmen

5.9.4.1 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen,
  insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für das Vorgehen in den Baulichkeiten, für Zugriff und Festnahme, für Beweissicherung, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Unterweisen der Einsatzkräfte in taktisch richtigem Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Kommunikationserprobungen
- Durchführen von Übungen
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen,
  insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung, Nutzung und Abstimmung für notwendige technische Voraussetzungen zur Lagebewältigung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit

5.9.4.2 Mit jeder JVA sind für den Fall von außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen abgestimmte Einsatzunterlagen zu erstellen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Einsatzunterlagen insbesondere festgelegt bzw. vorbereitet werden:

- Alarmierungen einschließlich der unverzüglichen Information der Polizei
- Verhaltensanweisungen für die Bediensteten der JVA bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Polizei

Die zuständige Polizeidienststelle stimmt mit der Leitung der JVA ihre Planentscheidungen ab; die Beratergruppe (BG) soll hinzugezogen werden.

Eine ständige Aktualisierung der Einsatzunterlagen erfordert die unverzügliche Information über Änderungen.

5.9.4.3 Außergewöhnliche Sicherheitsstörungen können allein durch sicherungstechnische Einrichtungen und situationsgerechtes Verhalten der Bediensteten nicht verhindert werden; gleichwohl kann das Risiko ihrer Begehung, z.B. durch Aufzeigen von Tatgelegenheitsstrukturen, deutlich verringert werden.

Deshalb sollten JVA-Bedienstete in Anlehnung an die PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 2, beraten werden.

5.9.5 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen:

- Aufklärung, auch außerhalb der JVA
- Beweissicherung
- Dokumentation
- Verhandlungen
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  Polizei, JVA und StA wirken bei der einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll zusammen; der Polizeiführer entscheidet im Einvernehmen mit der StA über Art und Umfang.

  Bei Veröffentlichungen ist im Interesse der Lagebewältigung darauf hinzuwirken, dass die Informationen den taktischen Erfordernissen entsprechen; eine mögliche Gefährdung von Bediensteten der JVA ist zu vermeiden.

- Personenschutz
- Absperrung
- Durchsuchung bzw. Absuche
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenentransport
- GeSa
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen

5.9.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

5.9.6.1 MEK, SEK, BG und Verhandlungsgruppe (VG) sind zeitgerecht zu informieren und lageangepasst bereitzustellen oder einzusetzen.

5.9.6.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass Bedienstete der JVA, z.B. der Wachzentrale oder Kontrollzentrale und der Haustechnik, sowie Fachdienstewegen ihres Spezialwissens zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen zugewiesen werden.

Die Entscheidung über das Tätigwerden von Bediensteten der JVA bleibt der Leitung der JVA vorbehalten.

5.9.6.3 Darüber hinaus sind vorrangig zu berücksichtigen:

- Feststellen der Anwesenheit von Objektverantwortlichen
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen
- Feststellen der Verfügbarkeit von Beratern außerhalb der Polizei

5.9.7 Sonstige Hinweise

5.9.7.1 Anlassbezogen, z.B. aufgrund baulicher Veränderungen, oder auch regelmäßig wiederkehrend sind gemeinsame Begehungen der JVA durch die zuständigen Polizeidienststellen unter Einbeziehung der Spezialeinheiten durchzuführen.

In angemessenen Zeitabständen sind gemeinsame Dienstbesprechungen und Übungen vorzusehen.

5.9.7.2 Es ist erforderlich, dass Polizei und Leitung der JVA sich bei den Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen als Vorbereitung auf die Bewältigung von außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen unterstützen.

5.10 Bedrohungslagen

5.10.1 Allgemeines

5.10.1.1 Eine Bedrohungslage im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn insbesondere täterbezogene Tatsachen hinsichtlich

- hoher krimineller Energie oder Aggressivität,
- Bewaffnung,
  z.B. Schusswaffenbesitz,
- Verfügbarkeit brennbarer Stoffe und Explosivstoffe

die Annahme rechtfertigen, dass von dem Täter eine gegenwärtige Gefahr für

- Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in seinem Einwirkungsbereich befinden,
- die Allgemeinheit

ausgeht.

In Fällen, in denen Täter Personen in ihrer Gewalt haben, sind grundsätzlich die Regelungen der PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen" anzuwenden.

5.10.1.2 Aus der Person des Täters können sich weitere gefahrenerhöhende Umstände ergeben, z.B.:

- starke Stimmungsschwankungen
- Erregungszustand
- psychopathische Verhaltensweise
- Einfluss bzw. Abhängigkeit von Suchtstoffen
- negative Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse, z.B. Ehekrise, Verlust des Arbeitsplatzes
- Suizidneigung

5.10.1.3 Die Besonderheit der Bedrohungslagen liegt in der nichtvorhersehbaren Vielgestaltigkeit sowie den überwiegend emotional geprägten Interaktionsabläufen der Beteiligten.

In der Mehrzahl der Fälle haben diese Lagen ihren Ursprung in Konfliktsituationen im familiären oder nahen sozialen Umfeld. Typisch hierfür sind Auseinandersetzungen zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern, bei denen es bereits zu Gewalttätigkeiten oder Androhungen von Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Die Handlungsabläufe deuten auf eine Gefährdung hin und erfordern deshalb von den Einsatzkräften hohe Sensibilität sowie die Fähigkeit zur Bewältigung von Konflikten.

Aussagen von ursprünglich am Konflikt beteiligten Personen sind bei der BdL mit Vorbehalt zu bewerten.

5.10.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit bedrohter und unbeteiligter Personen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

5.10.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.10.3.1 Bezugspersonen, die sich der Polizei zur Verfügung stellen, können als Informationsquelle von Bedeutung sein.

Sie sollen grundsätzlich vom Tatobjekt ferngehalten werden, soweit durch sie eine weitere Verschärfung der Lage eintreten kann.

5.10.3.2 Bei Fahrten zum Tatobjekt und im Einsatzraum hat die Verwendung von Sondersignalen innerhalb des mutmaßlichen Sichtbereichs und Hörbereichs des Täters zu unterbleiben.

Erforderlichenfalls ist darauf hinzuwirken, dass auch andere Stellen auf die Verwendung von Sondersignalen verzichten.

5.10.3.3 Grundsätzlich empfiehlt sich ein verdecktes Vorgehen, insbesondere

- wenn der Einsatz der Polizei dem Täter nicht bekannt ist,
- um den Täter nicht zu Überreaktionen zu veranlassen.

Bei offenem Vorgehen kann sich die Gefährdungslage verschärfen, wenn der Täter die Polizei erkennt und unter Verstärkung der Bedrohung zum Rückzug auffordert.

5.10.3.4 Zur Eigensicherung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Täter bewaffnet ist oder Zugriff auf Waffen oder gefährliche Gegenstände hat.

5.10.3.5 Wegen der besonderen Gefährdung auch für bedrohte und unbeteiligte Personen sollen Spezialeinheiten und Spezialkräfte angefordert werden. BG und VG sollen bereits für Sofortmaßnahmen bei der Beurteilung der Gefährdungslage einbezogen werden.

Sind Kontakte zum Täter unausweichlich, sind sie bis zum Einsatz der VG nach Möglichkeit auf die Erstsprecher zu beschränken.

5.10.3.6 Für den Zugriff gelten die definierten Zugriffsarten (Anlage 20).

Sind Kräfte eines SEK noch nicht am Einsatzort, kommt ein Zugriff durch die bereits eingesetzten Kräfte nur unter den Voraussetzungen des Notzugriffs oder des Zugriffs bei günstiger Gelegenheit in Betracht. Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen (PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 11).

5.10.3.7 Bei Sofortmaßnahmen, z.B. einem Notzugriff, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- kein unbedachtes Annähern und Hineinstürmen in Objekte und Räume
- Anlegen von Schutzwesten vor dem Eindringen

5.10.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für Hindernisbeseitigung, Zugriff
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

5.10.5 Taktische Maßnahmen

5.10.5.1 Als Sofortmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Aufklärung,
  insbesondere über Anlass und Örtlichkeit sowie über den Täter und bedrohte Personen unter Nutzung verfügbarer Informationsquellen, z.B. Zeugen, Informationssysteme
- Dokumentation
- Verhandlungen
  Einsatz von Erstsprechern für unausweichliche Kontakte mit dem Täter (PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 6)
- Absperrung
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen,
  insbesondere Vorbereitungen für Notzugriff und Zugriff bei günstiger Gelegenheit (PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 11)
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen

5.10.5.2 Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken.

Darüber hinaus sind durchzuführen:

- Beweissicherung
- Verhandlungen durch VG
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen,
  insbesondere Vorbereitungen für den geplanten Zugriff durch Spezialeinheiten (PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 11)
- Sicherstellung, Beschlagnahme

Für den Fall des Ausbruchs und der Flucht sind Maßnahmen vorzubereiten.

5.10.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

5.10.6.1 Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern weiterer Kräfte
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtwegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern

5.10.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen:

- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben
- Feststellen der Verfügbarkeit von Bezugspersonen
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.10.7 Sonstige Hinweise

5.10.7.1 Die einsatzführende Dienststelle hat die Lageerstinformation und die Lagefortschreibungen an andere Behörden nur zu übermitteln, wenn dies für die Lagebewältigung erforderlich ist.

5.10.7.2 Nach der Lagebewältigung ist das Tatobjekt als Tatort zu behandeln. Beweissicherung und Ermittlungen mit dem Ziel der Strafverfolgung sind umgehend aufzunehmen.

5.11 Amoktaten

5.11.1 Allgemeines

5.11.1.1 Eine Amoktat im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn ein Täter

- anscheinend wahllos oder gezielt,
- insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung,
- eine in der Regel zunächst nicht bestimmbare Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist

und

- er weiter auf Personen einwirken kann.

Eine Amoktat im polizeitaktischen Sinn liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen.

5.11.1.2 Die Besonderheit der Amoktat liegt in der akuten Lebensgefahr für alle im Einwirkungsbereich des Täters befindlichen Personen.

Die besondere Gefährlichkeit des Täters liegt in seiner Unberechenbarkeit und Rücksichtslosigkeit.

Der Täter nimmt in der Regel bei der Tatausführung seinen Tod in Kauf oder provoziert ihn; oftmals hat er als Schlusspunkt den Suizid geplant oder verübt diesen spontan.

Der Täter agiert überwiegend allein und örtlich begrenzt, z.B. in einem Gebäude oder aus einem Gebäude heraus.

Vielfach hat der Täter Bezüge zu einem Opfer bzw. zum Tatobjekt oder verfügt über Ortskenntnisse.

Die Tathandlung ist überwiegend von kurzer Dauer.

5.11.1.3 Für die Anfangsphase ist kennzeichnend, dass keine oder geringe Aufklärungsergebnisse vorliegen.

Informationen beruhen in der Regel auf Beobachtungen und Einschätzungen emotionalisierter Nichtfachleute bzw. Betroffener.

5.11.1.4 Die Lage ist erst beendet, wenn

- der Täter handlungsunfähig ist,
- alle von ihm verursachten Gefahren, insbesondere für Leben und körperliche Unversehrtheit von Personen, beseitigt

und darüber hinaus

- alle Verletzten und Gefährdeten gerettet sind.

5.11.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren für Leben oder körperliche Unversehrtheit betroffener und unbeteiligter Personen, insbesondere durch:
  - Lokalisieren des Täters
  - Einschränken des Einwirkungsbereichs des Täters
  - Binden des Täters an einer taktisch günstigen Örtlichkeit
  - Herbeiführen der Handlungsunfähigkeit des Täters

  und
  - Retten Verletzter, Schutz Gefährdeter
- Gewinnen von Informationen, Identifizieren des Täters
- Festnahme des Täters
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

5.11.3 Einsatzgrundsätze

5.11.3.1 Auch wenn die vorhandenen Kräfte oder FEM noch nicht zur Bewältigung der Lage ausreichen, sind offensive Sofortmaßnahmen unter Inkaufnahme eines hohen, aber kalkulierbaren Eigenrisikos zügig und konsequent durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind bereits die zuerst eintreffenden Einsatzkräfte zu beauftragen, lageabhängig Zugriff, Retten und Schutz gleichzeitig bzw. parallel durchzuführen und dabei geschlossen und untereinander abgestimmt vorzugehen.

5.11.3.2 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 6.6, sind zu beachten.

Die Erkennbarkeit von Einsatzkräften in ziviler Bekleidung ist sicherzustellen.

5.11.3.3 Bereits in der Anfangsphase eines Einsatzes ist ein koordiniertes Zusammenwirken aller Einsatzkräfte untereinander sowie der Einsatzkräfte mit Fachdiensten, insbesondere Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, sicherzustellen.

5.11.3.4 Einsatzkräfte sind über Aufklärungsergebnisse sofort zu informieren.

Unabhängig davon sind die Einsatzkräfte fortlaufend in kurzen Zeitabständen über die Lageentwicklung zu informieren.

5.11.3.5 Einsatzkräfte haben ihr Vorgehen untereinander abzustimmen und sich gegenseitig zu informieren, insbesondere über ihre Standorte, gesicherte Bereiche und Erkenntnisse zum Täter.

5.11.3.6 Zur Sicherstellung der Führung, der Information und der Koordination ist grundsätzlich der Sprechfunk zu nutzen.

5.11.3.7 Für den Zugriff gelten die definierten Zugriffsarten (Anlage 20).

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen (PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", Anlage 11).

5.11.3.8 Es ist unverzüglich eine BAO einzurichten.

5.11.3.9 Spezialeinheiten, Spezialkräfte oder Einheiten für besondere Aufgaben sind unverzüglich einzusetzen.

5.11.3.10 Die Beendigung der Amoktat ist grundsätzlich an der ersten Örtlichkeit anzustreben, an der der Täter von Einsatzkräften angetroffen wird.

Dies hat insbesondere die taktischen Vorteile, dass der Täter örtlich gebunden ist, die Gefährdungslage örtlich begrenzt bleibt und die Polizei sich mit ihren Maßnahmen darauf einstellen kann.

Zur Verhinderung des Ausbruchs und der Flucht sind Maßnahmen vorzubereiten.

5.11.3.11 Maßnahmen zur Verfolgung und zur Fahndung sind vorzubereiten.

5.11.3.12 Bei Amoktaten in der Bewegung, die nicht unmittelbar beendet werden können, sind vorrangig Maßnahmen zur Herbeiführung einer stationären Lage zu treffen.

5.11.3.13 Polizeiliche Maßnahmen sollen durch offensive und gezielte einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit während und nach dem Einsatz unterstützt werden.

5.11.3.14 Darüber hinaus kommen die allgemeine Einsatzgrundsätze in Betracht.

5.11.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

5.11.4.1 Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen

5.11.4.2 Bereitstellen von z.B. Vordrucken, Checklisten sowie erforderlichenfalls von Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos

5.11.4.3 Durchführen von Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen

5.11.4.4 regelmäßiges Durchführen von Übungen für unterschiedliche Fallgestaltungen, mit Berücksichtigung der Schwerpunkte Zugriff, Retten und Schutz, Kommunikation, Informationsverarbeitung, ÖA sowie Betreiben einer Auskunftsstelle, unter Einbeziehung anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen sowie Teilnahme an Planübungen und Vollübungen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen

5.11.4.5 Erarbeiten von Konzeptionen,
z.B. für:

- taktisch richtiges Verhalten der Einsatzkräfte unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen
- Räumung, Retten,
  insbesondere:
  - zum gemeinsamen Vorgehen mit Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
  - zur Gewährleistung der sicheren Nutzung von Fluchtwegen und Aufenthaltsbereichen
- Verfolgung
  Maßnahmen, die erforderlich werden können, wenn die Lage in der Bewegung ist oder in die Bewegung übergeht
- Fahndung
- taktische Betreuung
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig
- Beweissicherung
- Ermittlungen
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Verantwortlichen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen

5.11.4.6 Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
z.B. für Verhaltensanweisungen, Verfügungen an Schaulustige,
erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt

5.11.4.7 Kräfteplanung,
z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

5.11.4.8 Planen der Verfügbarkeit von besonderen FEM,
z.B. Überziehschutzweste, Maschinenpistole, Hör-/Sprechgarnituren, Sonderwagen, sondergeschützte Fahrzeuge des Personenschutzes

5.11.4.9 Treffen von Vorkehrungen für:

- das Betreiben einer Auskunftsstelle
- das Betreiben eines Bürgertelefons
- die Veröffentlichung von Informationen für die Bevölkerung über das Internet
- die taktische Betreuung
- die Betreuung
  soweit sachlich zuständig

5.11.4.10 Treffen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, z.B. zur:

- Verfügbarkeit
- Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Betreuung,
  insbesondere Psychosoziale Notfallversorgung
- wechselseitigen Kommunikation
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung

sowie zum Einsatz von Verbindungskräften und Verbindungspersonen

5.11.4.11 Treffen von Vereinbarungen über die Koordination des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Ansprechstellen für Bürger, z.B. Bürgertelefone, Auskunftsstellen, Callcenter

5.11.4.12 Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte

5.11.5 Taktische Maßnahmen

5.11.5.1 Als Sofortmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Aufklärung, insbesondere über:
  - Aufenthaltsort, Bewaffnung, Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), Einwirkungsbereich und Verhalten des Täters
  - Täterbeschreibung, Identifizierungshinweise
  - Besonderheiten der Örtlichkeit,
    z.B. geschützte Räume und Fluchtwege
  - gefährdete, verletzte, getötete Personen
- Absuche bzw. Durchsuchung
- Festnahme,
  insbesondere durch Notzugriff, erforderlichenfalls unter Gebrauch der Schusswaffe
- Räumung
  - unter Beachtung des Einwirkungsbereichs des Täters
  - ggf. Zuweisen gesicherter Räume und Fluchtwege
- Retten Verletzter
  mit Unterstützung der Fachdienste
- Schutz Gefährdeter
- Umstellung bzw. Absperrung, Auffangen unter Beachtung des Gefahrenbereichs
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig
- Warnung von Unbeteiligten und Schaulustigen

- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere:
  - Medienbetreuung vor Ort
  - Zuweisen geeigneter Flächen für Medienvertreter und deren Fahrzeuge
- Dokumentation
  einschließlich des Verbleibs Verletzter und anderer Beteiligter

Für den Fall des Ausbruchs und der Flucht sind Maßnahmen vorzubereiten.

5.11.5.2 Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken; unter Fortführung der Dokumentation empfiehlt es sich, die Maßnahmen lageabhängig wie folgt zusammenzufassen und zu strukturieren:

- Gefahrenbereich Tatobjekt, insbesondere:
  - innere Absperrung
  - Auffangen
  - Durchsuchung
  - Räumung, Warnung
  - Festnahme
  - Retten Verletzter, Schutz Gefährdeter
  - Maßnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs und der Flucht
- Aufklärung
- Absperrung und Verkehrsmaßnahmen, insbesondere:
  - äußere Absperrung
  - Räumung, Warnung
  - Freimachen und Freihalten von Not- und Rettungswegen, Anmarsch- und Abmarschwegen
  - Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte sowie Rettungsdienste und Hilfsorganisationen
  - Einweisung und Lotsung
- Verfolgung
  Maßnahmen, die erforderlich werden können, wenn die Lage in der Bewegung ist oder in die Bewegung übergeht
- erforderlichenfalls Fahndung
- Ermittlungen, insbesondere:
  - Beweissicherung, insbesondere Erster Angriff
    - Sicherstellung, Beschlagnahme
    - Ermitteln und Befragen von Zeugen und Auskunftspersonen
  - Auswerten des Internets
  - Hinweisaufnahme
  - Auskunftsstelle
  - Identifizierung
  - Sammelstellen, insbesondere:
    - Leichensammelstelle und Leichenregistrierung
    - Vermisstenregistrierung und Verletztenregistrierung
    - taktische Betreuung
      von Opfern, Angehörigen, Zeugen, möglichst voneinander getrennt
    - Asservatensammelstelle
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere:
  - Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, auch vor Ort und ggf. mobil
  - Betreiben eines Bürgertelefons

  - Veröffentlichen von Informationen für die Bevölkerung über das Internet
  - einsatzbegleitende Medienauswertung
  - Besucherbetreuung,
    insbesondere von Personen des öffentlichen Lebens
- Kräftesammelstelle, Reserve
- Nachaufsicht

5.11.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

5.11.6.1 Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Anfordern von Spezialeinheiten, Spezialkräften, Einheiten für besondere Aufgaben
- Anfordern weiterer Kräfte, FEM
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung, insbesondere zur Gefährdungslage
- Durchführen des Sprechfunkverkehrs auf Funkverkehrskreisen, die ausschließlich für diesen Einsatz genutzt werden; Kanalumschaltungen haben grundsätzlich zu unterbleiben
- Einsatz besonderer FEM,
  z.B. Überziehschutzweste, Maschinenpistole, Hör-/Sprechgarnituren, Sonderwagen, sondergeschützte Fahrzeuge des Personenschutzes
- Einwirken auf den Täter zur Unterbrechung des Handlungsablaufs,
  z.B. durch Sirenen, Sondersignale, Lautsprecher
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel, Bereitstellungsräumen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen, erforderlichenfalls in Abstimmung mit Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen;
  Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte, soweit möglich in Verbindung mit Informationen über die Lage und erteilte Erstaufträge
- Anfordern von Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Einweisen der Einsatzkräfte in Lage, Auftrag und Örtlichkeit
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, auch zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen und Paniksituationen
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen, z.B. benachbarte Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Rettungsdienste, Hilfsorganisationen, Bundeswehr, Verkehrsbetriebe
- Feststellen der Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen, Fachdiensten und Beratern außerhalb der Polizei

5.11.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen:

- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.11.7 Sonstige Hinweise

5.11.7.1 Die einsatzführende Dienststelle hat die Lageerstinformation und die Lagefortschreibungen an andere Behörden, Dienststellen und sonstige Stellen grundsätzlich nur zu übermitteln, wenn dies für die Lagebewältigung erforderlich ist.

5.11.7.2 Es ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Behörde, Dienststelle oder sonstige Stelle die Öffentlichkeit über die Amoktat informiert.

Inhalt, Umfang und Verwendung von Informationen sind im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmen; Absender und Empfänger sind festzulegen.

Zur Vermeidung von Nachahmungen ist im Rahmen der einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Täter nicht in den Mittelpunkt der Informationen zu stellen.

Veröffentlichungen des Täters im Internet sind unverzüglich zu sperren.

5.11.7.3 Die Wirkung des Ereignisses kann irrational erscheinende Reaktionen bis hin zur Panik auslösen. Dem ist durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch gezielte Information der Bevölkerung, auch zur Gefährdungslage, entgegenzuwirken.

Die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist darauf abzustimmen.

5.11.7.4 Die Besucherbetreuung von Personen des öffentlichen Lebens kann mit erheblichem Aufwand hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung verbunden sein.

5.11.7.5 Psychosoziale Unterstützung ist vorzusehen und anzubieten.

5.11.7.6 Fachdienste sind zu informieren, um die Betreuung, insbesondere die Psychosoziale Notfallversorgung, von Opfern und Dritten gewährleisten zu können.

5.11.7.7 Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen als Vorbereitung auf die Lagebewältigung sollen unterstützt werden.

5.12 Gefahr von Amoktaten

5.12.1 Allgemeines

5.12.1.1 Die Gefahr einer Amoktat im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass eine Amoktat (Nr. 5.11) bevorsteht.

Anhaltspunkte können sich ergeben aus:

- Androhungen
- Ermittlungsergebnissen
- Hinweisen

Lassen diese Anhaltspunkte eine Amoktat unmittelbar erwarten, sind die Regelungen der Nr. 5.11 zu beachten.

5.12.1.2 Amoktaten werden von potenziellen Tätern in der Regel gegenüber Bezugspersonen, z.B. Angehörigen, Mitschülern, Lehrern, Arbeitskollegen oder Freunden, in Form von vagen Andeutungen bis zu konkreten Androhungen angekündigt.

Diese Signale werden oft nicht als solche erkannt oder unzutreffend bewertet; sie erreichen die zuständigen Stellen unkoordiniert oder zu spät.

Zum Gewinnen von Erkenntnissen sind insbesondere erforderlich:

- Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Beratung im Rahmen bestehender Kooperationen mit dem Ziel der Früherkennung potenzieller Amoktäter
- Informationsangebote,
  insbesondere an Lehrer, Schüler, Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. Jugendamt, freie Träger der Jugendhilfeeinrichtungen
- Auswerten des Internets,
  z.B. hinsichtlich möglicher Tathinweise oder Täterhinweise
- Schaffen von Möglichkeiten der polizeilichen Ansprechbarkeit über das Internet

5.12.1.3 Beratungen zu Präventionsprogrammen zur Minderung von psychischer und physischer Gewalt sollen Schulleitungen angeboten werden.

5.12.1.4 Alle Anhaltspunkte, die auf die Gefahr einer Amoktat hindeuten, sind sofort mit besonderer Sorgfalt im Rahmen einer BdL, einschließlich der Gefährdungslage, zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Bewertung von Hinweisen und Informationen ist stets abhängig vom Einzelfall und soll auch Kriterien einbeziehen, die gegen eine Tatvorbereitung sprechen.

5.12.1.5 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

- Ergebnisse der Befragungen von Hinweisgebern, Bezugspersonen
- vermutliche Motive und Ziele
- Erkenntnisse zur Bereitschaft des potenziellen Täters, die Amoktat auszuführen
- möglicher Gefahrenumfang

- Möglichkeiten der Gefahrenreduzierung oder der Gefahrenbeseitigung
- Verhalten potenziell Betroffener,
  z.B. Schulleitung, Lehrer, Mitschüler, Eltern
- ggf. Berichterstattung in den Medien

Die Wahrscheinlichkeit, ob eine Amoktat ausgeführt werden soll, ist zu beurteilen. Die Beurteilung beinhaltet regelmäßig einen hohen Unsicherheitsfaktor.

In die Beurteilung sind insbesondere folgende Kriterien einzubeziehen:

- Art, Inhalt, Medium, Wortlaut und Empfänger einer Ankündigung
- Ort der möglichen Amoktat
- Zeitpunkt der möglichen Amoktat
- Erkenntnisse über den potenziellen Täter zur Beurteilung seiner Gefährlichkeit, insbesondere:
  - krisenhafte Lebensereignisse im Zusammenhang mit schulischem, privatem oder beruflichem Versagen, insbesondere aktueller Art
  - Planungstiefe, Stand der Umsetzung der Vorbereitung
  - schwache soziale Beziehungen oder Störung des Sozialverhaltens
  - war selbst wiederholt Täter oder Opfer von psychischer oder physischer Gewalt
  - Suizidankündigungen und Suizidversuche
  - Gewaltneigung gegenüber Personen oder Sachen
  - Interesse an Gewaltdarstellungen
  - Äußerungen gegenüber Bezugspersonen,
    z.B. Angehörige, Mitschüler, Lehrer, Arbeitskollegen, Freunde
  - Veröffentlichungen oder Mitteilungen im Internet
  - tatsächliche Verfügbarkeit von Tatmitteln, z.B. Waffen, Sprengmittel, gefährliche Werkzeuge, und deren objektive Gefährlichkeit
  - gesteigertes Interesse an oder Übung mit Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen
- Auffinden von Tatmitteln oder Unterlagen zur Tatvorbereitung
- Erkenntnisse aus der Bewertung der Sicherheitslage,
  z.B. so genannte „Jahrestage" von Amoktaten

Soweit erforderlich, sind Spezialkräfte, z.B. BG, VG, Fachdienste und Berater außerhalb der Polizei hinzuzuziehen.

Von der Gefahr einer Amoktat ist solange auszugehen, bis die Amoktat

- ausgeschlossen werden kann,
- nicht mehr zu erwarten ist

oder

- als unwahrscheinlich anzusehen ist.

5.12.1.6 Amoktaten mit hoher Opferzahl oder Medienwirksamkeit können auf potenzielle Täter insbesondere an „Jahrestagen" Tat auslösende Wirkung haben.

5.12.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Verhindern der Amoktat
- Abwehren von Gefahren für Leben oder körperliche Unversehrtheit bedrohter und unbeteiligter Personen
- Gewinnen von Informationen
- Identifizieren des potenziellen Täters, Ingewahrsamnahme, ggf. Festnahme
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten

5.12.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.12.3.1 Die Beurteilung der Gefährdungslage erfordert nach Bekanntwerden gefährdungsrelevanter Informationen eine sofortige, umfassende Ermittlungsführung und unverzügliche Sachverhaltsaufklärung.

Alle verfügbaren Informationsquellen sind konsequent auszuschöpfen.

5.12.3.2 Im Falle eines Zielkonflikts hat die Gefahrenabwehr Vorrang vor der Strafverfolgung.

5.12.3.3 Sind koordinierte Sofortmaßnahmen erforderlich, ist unverzüglich eine BAO einzurichten.

5.12.3.4 Je nach Gefährdungslage kommt der Einsatz von Spezialeinheiten oder Spezialkräften, insbesondere für Observation und Zugriff, in Betracht.

5.12.3.5 Für den Zugriff gelten die definierten Zugriffsarten (Anlage 20).

Die Zugriffsvoraussetzungen und die Bedingungen für den Schusswaffengebrauch sind vom Polizeiführer unverzüglich und zweifelsfrei – wenn möglich auch schriftlich – vorzugeben und allen Einsatzkräften mitzuteilen (PDV 132 VS-NfD „Einsatz der Polizei bei Geiselnahmen", Anlage 11).

5.12.3.6 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung", Nr. 6.6, sind zu beachten.

Beim Umgang mit militärischen und gewerblichen Sprengstoffen sowie USBV ist die PDV 403 VS-NfD „Sprengen" zu beachten.

Der Umgang mit gefährlichen Tatmitteln obliegt grundsätzlich Spezialkräften und Fachdiensten.

5.12.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

5.12.4.1 Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen

5.12.4.2 Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen

5.12.4.3 Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte,
auch im Hinblick auf „Jahrestage"

5.12.4.4 Erarbeiten von Konzeptionen,
z.B. für:

- Beweissicherung
- Ermittlungen
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- anlassbezogene Beratung und Information potenziell Betroffener
- Zusammenarbeit mit Verantwortlichen von anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen
- taktisch richtiges Verhalten der Einsatzkräfte unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen

5.12.4.5 Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten

5.12.4.6 Kräfteplanung,
z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

5.12.4.7 Treffen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen

5.12.4.8 Durchführen von Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen

5.12.5 Taktische Maßnahmen

Es kommen in Betracht:

- Aufklärung, insbesondere über:
  - Aufenthaltsort, Bewaffnung, USBV und Verhalten des potenziellen Täters
  - Beschreibung des potenziellen Täters, Identifizierungshinweise
  - bedrohte Personen, bedrohte Objekte

- Ermittlungen,
  insbesondere Beweissicherung,
  z.B. durch:
  - Auswerten des Internets hinsichtlich möglicher Tathinweise oder Täterhinweise
  - Feststellen und Befragen von Hinweisgebern, Zeugen und Auskunftspersonen
  - Sicherstellung, Beschlagnahme
- Fahndung
- Umstellung bzw. Absperrung, erforderlichenfalls Auffangen
- Räumung, Warnung
- Absuche bzw. Durchsuchung
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Observation
- Ingewahrsamnahme, Festnahme
- Gefährderansprache
- taktische Betreuung
  bedrohter Personen oder sonstiger Beteiligter mit dem Ziel, zu beruhigen, zu stabilisieren, ein Vertrauensverhältnis herzustellen, Verhalten zu beeinflussen, über polizeiliche Absichten zu informieren sowie Erkenntnisse zu erlangen
- Verkehrsmaßnahmen
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  unter Berücksichtigung von taktischen Erfordernissen und von Geheimhaltungserfordernissen
- Dokumentation

5.12.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Anfordern weiterer Kräfte, FEM
- Anfordern von Spezialeinheiten, Spezialkräften, Einheiten für besondere Aufgaben
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- sofortige Information originär zuständiger Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen
- Feststellen der Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen
- Feststellen der Verfügbarkeit von Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen sowie von Beratern außerhalb der Polizei
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, auch zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen und Paniksituationen
- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von weiteren Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen
- Notwendigkeit der Anwesenheit von Verantwortlichen vor Ort

5.12.7 Sonstige Hinweise

5.12.7.1 Die Maßnahmen sind so unauffällig wie möglich durchzuführen.

5.12.7.2 Hinweise auf Amoktaten sind möglichst vertraulich zu behandeln, um die Bevölkerung nicht unnötig zu beunruhigen und um Nachahmungen zu vermeiden. Soweit einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, ist dies zu berücksichtigen.

5.12.7.3 Es ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Behörde, Dienststelle oder sonstige Stelle die Öffentlichkeit über die Gefahr einer Amoktat informiert.

Weiterhin ist zu prüfen, welche Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen ergänzend zu informieren und einzubinden sind.

Inhalt, Umfang und Verwendung von Informationen sind im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmen; Absender und Empfänger sind festzulegen.

5.12.7.4 Wird die Gefahr einer Amoktat in der Öffentlichkeit bekannt, kann dies irrational erscheinende Reaktionen bis hin zur Panik auslösen. Dem ist durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch gezielte Information der Bevölkerung, auch zur Gefährdungslage, entgegenzuwirken; dies gilt insbesondere dann, wenn Räumungsmaßnahmen notwendig sind oder Schließungen von Einrichtungen, z.B. Schulen, Behörden, Kaufhäuser, Einkaufszentren, erwogen werden.

Die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist darauf abzustimmen.

Veröffentlichungen des Täters im Internet sind unverzüglich zu sperren.

5.12.7.5 Zur Vermeidung von Nachahmungen ist im Rahmen der einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Täter nicht in den Mittelpunkt der Informationen zu stellen.

5.12.7.6 Fachdienste sind zu informieren, wenn die Betreuung, insbesondere Psychosoziale Notfallversorgung, von Betroffenen und Dritten erforderlich ist.

5.12.7.7 Bei bedrohten Personen oder den Verantwortlichen bedrohter Objekte und Einrichtungen ist auf Verhaltensweisen und Vorkehrungen hinzuwirken, die die Gefährdung mindern. Die Beratung soll in Anlehnung an die PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz", Anlagen 3b und 4, erfolgen.

5.12.7.8 Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit den bedrohten Personen oder den Objektverantwortlichen abzustimmen.

Sie sind erforderlichenfalls auch gegen deren Willen durchzuführen. Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

5.12.7.9 Handelt es sich bei dem identifizierten potenziellen Täter um einen Minderjährigen, sind die Regelungen der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen" zu beachten.

5.13 Größere Schadensereignisse, Gefahr größerer Schadensereignisse, Katastrophen

5.13.1 Allgemeines

5.13.1.1 Ein **größeres Schadensereignis** im polizeitaktischen Sinn ist ein Geschehen, das

- Leben oder körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen, lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung bzw. erhebliche Sachwerte unmittelbar gefährdet, wesentlich beeinträchtigt oder schädigt

und

- mit Kräften sowie FEM des täglichen Dienstes allein nicht bewältigt werden kann.

5.13.1.2 Eine **Gefahr eines größeren Schadensereignisses** im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn ein Geschehen bevorsteht, das

- Leben oder körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen, lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung bzw. erhebliche Sachwerte gefährden kann

und

- mit Kräften sowie FEM des täglichen Dienstes allein nicht bewältigt werden kann.

5.13.1.3 Eine **Katastrophe** liegt vor, wenn bei einem größeren Schadensereignis oder der Gefahr eines größeren Schadensereignisses der Katastrophenfall von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde festgestellt worden ist.

5.13.1.4 Größere Schadensereignisse oder die Gefahr größerer Schadensereignisse können sich insbesondere ergeben aus:

- ortsfesten Gefahrenpotenzialen,
  z.B. Anlagen der chemischen Industrie, ortsfesten kerntechnischen Einrichtungen
- beweglichen Gefahrenpotenzialen,
  z.B. auf Straßen, Wasserstraßen, Luftverkehrswegen und Schienenverkehrswegen
- Verseuchung, Kontamination,
  z.B. von Wasser, Boden, Luft

- Beeinträchtigungen kritischer Infrastrukturen,
  z.B.:
  - Ausfall der Versorgung mit Energie, Wasser, Lebensmitteln
  - Ausfall von Informationssystemen und Kommunikationssystemen
- Unfällen,
  z.B.:
  - mit Gefahrgut, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Wasserfahrzeugen
  - Massenunfälle, Unfälle unter Beteiligung von Reisebussen
  - in Tunnelbauwerken
- Naturereignissen,
  z.B. Hochwasser, Schnee, Sturm, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, Flächenbrand
- Anschlägen, Gefahr von Anschlägen

5.13.1.5 Für die Abwehr von Gefahren sind bei diesen Ereignissen grundsätzlich andere Behörden und Fachdienste originär zuständig. Können diese die Gefahren nicht rechtzeitig abwehren, trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen.

Bei Tätigwerden der originär zuständigen Behörden und Fachdienste unterstützt die Polizei diese erforderlichenfalls.

Hiervon unberührt hat die Polizei ihre originären Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wahrzunehmen.

5.13.1.6 Für die BdL, einschließlich der Gefährdungslage, sind insbesondere von Bedeutung:

- Opfer
- Ereignissort, Zugangsmöglichkeit
- Schadensursache, Schadensausmaß
- Gefahrenumfang
- Möglichkeit der Veränderung des Gefahrenbereichs
- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Möglichkeiten der Gefahrenreduzierung oder der Gefahrenbeseitigung
- Ausfall kritischer Infrastrukturen, Auswirkungen auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung
- gefährliche Objekte
- gefährdete Personen, gefährdete Objekte
- Wetter
- Verhalten der Bevölkerung
- Informationsbedürfnis der Medien und der Bevölkerung
- Berichterstattung der Medien
- Beeinträchtigung der Meldewege und Informationswege

Soweit erforderlich, sind Spezialkräfte, Fachdienste und Berater außerhalb der Polizei hinzuzuziehen.

5.13.1.6.1 Für die Anfangsphase sind kennzeichnend:

- Informationsdefizite
- emotional beeinträchtigte Lagemeldungen und Informationen aus der Bevölkerung
- hohes Notrufaufkommen mit widersprüchlichen Inhalten
- hoher Zeitdruck, Entscheidungsdruck und Handlungsdruck
- Mangel an Kräften und FEM, begrenzte Handlungsmöglichkeiten
- schwer abschätzbares Gefahrenpotenzial
- hoher Abstimmungsbedarf
- Komplexität des Meldewesens und Alarmierungswesens
- unmittelbar einsetzendes umfangreiches Medieninteresse

5.13.1.6.2 Nahtstellenprobleme zwischen Polizei, Fachdiensten und originär zuständigen Behörden sind durch abgestimmte Regelungen, enge Zusammenarbeit sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung so gering wie möglich zu halten.

5.13.1.6.3 Die Wirkung des Ereignisses auf die Bevölkerung hat eine herausragende Bedeutung, weil bei den unmittelbar betroffenen Personen irrational erscheinende Reaktionen bis hin zur Handlungsunfähigkeit eintreten können.

Auch bei den nicht unmittelbar betroffenen Personen können Betroffenheit und für die Lagebewältigung abträgliche Verhaltensweisen ausgelöst werden.

Deshalb sind bei der Bewertung der Bevölkerungslage folgende Problemfelder besonders zu beachten:

- Der Kreis der Betroffenen ist nicht sofort eingrenzbar.
- Der Aufenthalt im Freien kann zu größerer Gefährdung führen als ein Verbleib in geschlossenen Räumen mit entsprechenden Verhaltenshinweisen.
- Personen mit berechtigten Interessen versuchen, sich Zugang zum Ereignisort zu verschaffen.
- Schaulustige setzen sich der Selbstgefährdung aus und behindern Maßnahmen.
- Die Gefahr panischer Reaktionen aus größeren Menschenansammlungen heraus nimmt zu.

5.13.1.6.4 Des Weiteren sind zu beachten:

- eingeschränkte Erreichbarkeit anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen
- Grenzen in den Einsatzmöglichkeiten der Fachdienste
- unkoordinierte Anfahrt von Fachdiensten in ziviler Bekleidung und mit privater Ausrüstung
- Koordinierungsprobleme mit parallel eingerichteten Stäben
- Belastung der Polizei durch erforderliche Wahrnehmung ihr nicht originär zugewiesener Aufgaben

5.13.1.7 Entwickeln sich größere Schadensereignisse, die Gefahr größerer Schadensereignisse sowie Katastrophen aus einem Anschlag oder der Gefahr eines Anschlags, sind auch die Regelungen der Regelungen der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen" zu beachten.

5.13.1.8 Bei größeren Schadensereignissen, der Gefahr größerer Schadensereignisse sowie Katastrophen in Zusammenhang mit ortsfesten kerntechnischen Einrichtungen oder Transporten radioaktiver Stoffe sind auch die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz" zu beachten.

5.13.1.9 Bei Gefahren in Zusammenhang mit im Luftraum befindlichen Luftfahrzeugen sind auch die Regelungen der PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum" zu beachten.

5.13.1.10 Bei einer Gefahr von Anschlägen in Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen oder nicht über Land erreichbaren im Wasser liegenden Objekten sind auch die Regelungen der PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser" zu beachten.

5.13.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren für die Bevölkerung
- Verhindern einer Schadensausweitung bzw. eines Schadenseintritts
- Gewinnen von Informationen, Ermitteln von Ursachen
- Verhindern oder Verringern der Verunsicherung der Bevölkerung
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten
- Gewährleisten des ungehinderten Einsatzes der originär zuständigen Behörden, Fachdienste

5.13.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.13.3.1 Bei der Beurteilung der Gefahrenlage oder Schadenslage sind die maximalen Auswirkungen unter ungünstigsten Voraussetzungen anzunehmen und die Maßnahmen darauf abzustimmen.

5.13.3.2 Es ist unverzüglich eine BAO einzurichten.

5.13.3.3 Bei der Freisetzung oder der Gefahr der Freisetzung chemischer, radioaktiver oder biologischer Stoffe sind Gefahrenbereiche unverzüglich und nach Möglichkeit in Absprache mit originär zuständigen Behörden, Fachdiensten oder Spezialkräften festzulegen (LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe").

5.13.3.4 Maßnahmen bei Verdacht des Vorhandenseins von chemischen, radioaktiven oder biologischen Stoffen sind aufgrund deren hoher Toxizität, einer möglichen weiträumigen, nicht eingrenzbaren Vergiftung oder Verseuchung und fehlender technischer Abwehrmöglichkeiten grundsätzlich auf die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr außerhalb des Gefahrenbereichs zu beschränken (LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe").

5.13.3.5 Bei Planung und Durchführung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich Gefahrenbereiche verändern können.

5.13.3.6 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" und des LF 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe" sind zu beachten.

Bereiche, in denen Angehörige von Fachdiensten oder Spezialkräfte besondere Schutzausrüstung verwenden oder für deren Betreten eine besondere Ausbildung erforderlich ist, dürfen grundsätzlich nicht aufgesucht werden.

5.13.3.7 Auch wenn die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Kräfte oder FEM noch nicht zur Verfügung stehen oder ausreichen, sind Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung vorzunehmen.

5.13.4 Vorbereitende Maßnahmen

5.13.4.1 Der Umfang der Vorbereitungen richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und dem zu erwartenden Schadensausmaß.

5.13.4.2 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

5.13.4.2.1 Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen

5.13.4.2.2 Erheben und Analysieren potenzieller Gefahrenquellen (Nr. 5.13.1.4)

5.13.4.2.3 Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte

5.13.4.2.4 Erarbeiten von Konzeptionen,
z.B. für:

- Räumung, Absperrung, Warnung, Auffangen, technische Hilfe
  zur Unterstützung originär zuständiger Behörden und Fachdienste, erforderlichenfalls unter Beteiligung von Betreibern, insbesondere:
  - beim Retten und Bergen
  - bei Räumung von Einrichtungen des ÖPV, Veranstaltungsstätten
  - bei Räumung von oder Evakuierung aus gefährdeten Gebieten
  - bei Einrichtung von z.B. Behandlungsplätzen, Betreuungsplätzen, Dekontaminationsstellen
- Raumschutz
- Verkehrsmaßnahmen,
  z.B. Freimachen und Freihalten von
  - Anmarsch- und Abmarschwegen
  - Not- und Rettungswegen
  - Bereitstellungsräumen
- taktische Betreuung
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig

- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Versorgung,
  insbesondere auch unter Berücksichtigung möglicher einschränkender Auswirkungen des Ereignisses auf die benötigte Infrastruktur, z.B. Energieversorgung, öffentlicher Verkehrsraum, Unterkünfte
- Zusammenarbeit, insbesondere mit:
  - originär zuständigen Behörden, Fachdiensten
  - Verwaltungsstäben, Krisenstäben
  - Betreibern kritischer Infrastrukturen
  - Betreibern ortsfester und beweglicher Gefahrenpotenziale
  - Verantwortlichen für Großveranstaltungen

5.13.4.2.5 Treffen von Vorkehrungen für:

- ein hohes Hinweisaufkommen
- ein hohes Asservatenaufkommen
- das Betreiben einer Auskunftsstelle
- das Betreiben eines Bürgertelefons
- die Veröffentlichung von Informationen für die Bevölkerung über das Internet
- das Einrichten von Sammelstellen, insbesondere:
  - für Leichen, Vermisstenregistrierung und Verletztenregistrierung
  - zur taktischen Betreuung,
    insbesondere von Opfern, Angehörigen, Zeugen, möglichst voneinander getrennt
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig

5.13.4.2.6 Treffen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen, insbesondere Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, z.B. zur:

- Aufgabenabgrenzung,
  z.B. hinsichtlich Betreuung, insbesondere der taktischen Betreuung zur Psychosozialen Notfallversorgung
- Verfügbarkeit
- wechselseitigen Kommunikation
- Koordination des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Ansprechstellen für Bürger,
  z.B. Bürgertelefone, Auskunftsstellen, Callcenter
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildung

sowie zum Einsatz von Verbindungskräften und Verbindungspersonen

5.13.4.2.7 Treffen von Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit Betreibern von ortsfesten und beweglichen Gefahrenpotenzialen

5.13.4.2.8 Treffen von Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden sowie über deren Erreichbarkeit

5.13.4.2.9 Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten

5.13.4.2.10 Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen, z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt

5.13.4.2.11 Kräfteplanung, z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

5.13.4.2.12 Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung

5.13.4.2.13 Durchführen von Übungen für unterschiedliche Fallgestaltungen, mit Berücksichtigung der Schwerpunkte Alarmierung, Kommunikation, Informationsverarbeitung, ÖA, Betreiben einer Auskunftsstelle sowie Einrichten und Betreiben von Sammelstellen, unter Einbeziehung anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen.

5.13.4.2.14 Teilnehmen an Planübungen und Vollübungen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen

5.13.5 Taktische Maßnahmen

5.13.5.1 Als Sofortmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Unterstützung der originär zuständigen Behörden, Fachdienste beim Retten und Bergen
- Aufklärung,
  insbesondere erste wesentliche Feststellungen über:
  - Gefahrenquelle bzw. Schadensursache, z.B.:
    - Explosion, Feuer
    - Freisetzung chemischer, radioaktiver, biologischer Stoffe
    - Anschlag, Unfall
  - den Grad der Gefährdung, das Ausmaß des Schadens
  - gefährdete, vermisste, verletzte, getötete Personen
  - Ausbreitung der Gefahren oder des Schadens,
    z.B. hinsichtlich Richtung, Geschwindigkeit, Größenordnung, Konzentration, Dauer
  - Auswirkungen auf die Bevölkerung oder auf Objekte,
    z.B. Wohngebiete, Industriegebiete, auf Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schiffsverkehr, Luftverkehr
  - Wetter,
    z.B. Windgeschwindigkeit, Windstärke, Windrichtung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Lichtverhältnisse bzw. Sichtverhältnisse
- Beweissicherung,
  insbesondere Sicherungsangriff:
  - Festhalten von Erkenntnissen über Ursache der Gefahren bzw. Schäden, Ereignisablauf
  - Feststellen und Befragen von Zeugen und Auskunftspersonen
  - Sichern des Schadensorts
- Umstellung bzw. Absperrung
  unter Beachtung des Gefahrenbereichs
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig
- Räumung
  in Abstimmung mit originär zuständigen Behörden, Fachdiensten
- Auffangen
- Schutz von Personen,
  erforderlichenfalls Warnung der Bevölkerung in Abstimmung mit originär zuständigen Behörden, Fachdiensten
- Verkehrsmaßnahmen, insbesondere:
  - Freimachen und Freihalten der Not- und Rettungswege, Anmarsch- und Abmarschwege sowie des Nahbereichs des Schadensorts bzw. Gefahrenbereichs
  - Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte, originär zuständige Behörden, Fachdienste einschließlich Rettungsdienste, Hilfsorganisationen
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere:
  - Medienbetreuung vor Ort
  - Zuweisen geeigneter Flächen für Medienvertreter und deren Fahrzeuge

  möglichst in Abstimmung mit den originär zuständigen Behörden, Fachdiensten
- Dokumentation
  einschließlich des Verbleibs der Opfer und anderer Beteiligter

5.13.5.2 Im weiteren Verlauf sind die zuvor getroffenen Maßnahmen zu erweitern und zu verstärken; unter Fortführung der Dokumentation empfiehlt es sich, die Maßnahmen lageabhängig wie folgt zusammenzufassen und zu strukturieren:

- Gefahrenbereich bzw. Schadensort, insbesondere:
  - Unterstützung beim Retten und Bergen,
    soweit durch Fachdienste noch nicht gewährleistet
  - innere Absperrung
  - Räumung, erforderlichenfalls Unterstützung bei Evakuierung,
    in Abstimmung mit den originär zuständigen Behörden, Fachdiensten
  - Warnung der Bevölkerung
    in Abstimmung mit den originär zuständigen Behörden, Fachdiensten, erforderlichenfalls in mehreren Sprachen
  - Auffangen
  - Raumschutz
    zur Verhinderung von Plünderungen, „Souvenirjagd", „Katastrophentourismus"
- Aufklärung
- Absperrung und Verkehrsmaßnahmen, insbesondere:
  - äußere Absperrung
  - Räumung
  - Verkehrsaufklärung zur Bestimmung von Art, Umfang und Radius der Maßnahmen
  - Freimachen und Freihalten von Not- und Rettungswegen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie des Nahbereichs des Schadensorts bzw. Gefahrenbereichs, Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte, originär zuständige Behörden, Fachdienste einschließlich Rettungsdienste, Hilfsorganisationen
  - Schaffen verkehrsfreier oder verkehrsverdünnter Zonen
  - Einweisung, Lotsung
- Ermittlungen, insbesondere:
  - Beweissicherung, insbesondere Erster Angriff
    - Sicherstellung, Beschlagnahme
    - Ermitteln und Befragen von Zeugen und Auskunftspersonen
    - Festhalten von Erkenntnissen über Ursache der Gefahren bzw. Schäden, Ereignisablauf
  - Auswertung
  - Auskunftsstelle
  - Identifizierung
  - Sammelstellen, insbesondere:
    - Leichensammelstelle und Leichenregistrierung
    - Vermisstenregistrierung und Verletztenregistrierung
    - taktische Betreuung
      von Opfern, Angehörigen, Zeugen, möglichst voneinander getrennt
    - Asservatensammelstelle
    - Streugutsammlung, Schuttsammelstelle
- Betreuung
  soweit sachlich zuständig
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  in Abstimmung mit den originär zuständigen Behörden, Fachdiensten, insbesondere:
  - Betreiben einer Medienbetreuungsstelle, auch vor Ort und erforderlichenfalls mobil
  - frühzeitiges Vorbereiten und regelmäßiges Durchführen von Pressekonferenzen
  - Betreiben eines Bürgertelefons
  - Veröffentlichen von Informationen für die Bevölkerung über das Internet
  - taktische Kommunikation

  - einsatzbegleitende Medienauswertung
  - Besucherbetreuung,
    insbesondere von Personen des öffentlichen Lebens
- Kräftesammelstelle, Reserve
- Nachaufsicht

5.13.5.3 Wird der Eintritt des Katastrophenfalles von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde festgestellt, wird die Polizei – je nach Landesrecht – Teil der Aufbauorganisation der Katastrophenschutzbehörde oder nimmt ihre Aufgaben weiterhin in eigener Zuständigkeit wahr.

5.13.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

5.13.6.1 Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind insbesondere folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Information originär zuständiger Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen, insbesondere der Fachdienste
- Anfordern weiterer Kräfte, FEM
- Anfordern von Spezialkräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel, Bereitstellungsräumen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen, ggf. in Abstimmung mit den Fachdiensten einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen; Koordinieren der Anfahrt und Abfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, auch zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen und Paniksituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung, insbesondere zur Gefährdungslage
- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen
- Verbindungsaufnahme mit Verantwortlichen
- erforderlichenfalls Anfordern von Beratern außerhalb der Polizei

5.13.6.2 Darüber hinaus sind insbesondere zu prüfen:

- Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen
- Einsatz besonderer FEM
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von weiteren Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Fachdiensten, Versorgungsunternehmen, Betreibern des ÖPV
- Notwendigkeit der Anwesenheit von Verantwortlichen vor Ort
- erforderlichenfalls Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern

5.13.7 Sonstige Hinweise

5.13.7.1 Es ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Behörde, Dienststelle oder sonstige Stelle die Öffentlichkeit über das Ereignis informiert.

Inhalt, Umfang und Verwendung von Informationen sind im Rahmen der Zusammenarbeit abzustimmen; Absender und Empfänger sind festzulegen.

5.13.7.2 Die Wirkung des Ereignisses kann irrational erscheinende Reaktionen bis hin zur Panik auslösen. Dem ist durch ruhiges und besonnenes Auftreten der Einsatzkräfte und durch gezielte Information der Bevölkerung, auch zur Gefährdungslage, entgegenzuwirken; dies gilt insbesondere dann, wenn Räumungsmaßnahmen notwendig sind.

Die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist darauf abzustimmen.

5.13.7.3 Die Besucherbetreuung von Personen des öffentlichen Lebens kann mit erheblichem Aufwand hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung verbunden sein.

5.13.7.4 Psychosoziale Unterstützung ist vorzusehen und anzubieten.

5.13.7.5 Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen als Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Schadensereignissen, der Gefahr größerer Schadensereignisse, Katastrophen sollen unterstützt werden.

5.14 Herausragende grenzpolizeiliche Lagen

5.14.1 Allgemeines

5.14.1.1 Herausragende grenzpolizeiliche Lagen liegen vor, wenn erhebliche Gefahren oder Störungen

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beim grenzüberschreitenden Verkehr bedrohen oder an der Grenze festgestellt werden,
- die Sicherheit der Grenze erheblich beeinträchtigen.

Sie können ihren Ursprung sowohl außerhalb als auch innerhalb des eigenen Staatsgebietes haben.

Neben den Landgrenzen und Wassergrenzen gelten auch die Flugplätze, die für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen sind, gemäß LuftVG als Grenze.

5.14.1.2 Herausragende grenzpolizeiliche Lagen können insbesondere entstehen durch:

- Einschleusen von Personen,
  z.B. organisierter Menschenhandel
- eine hohe Anzahl illegaler Grenzübertritte,
  z.B. durch Arbeitssuchende
- gewalttätige Aktionen mit erheblichen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr
- Grenzzwischenfälle,
  z.B. unbefugte grenzüberschreitende Handlungen fremder Hoheitsträger, Veränderungen von Grenzmarkierungen, gewaltsame Grenzdurchbrüche

5.14.1.3 Für die Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen an den Schengener Binnengrenzen im Sinn des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ist grundsätzlich die Polizei des Landes zuständig. In diesen Fällen beschränkt sich die grenzpolizeiliche Zuständigkeit auf die Sicherheit der Grenze durch Kontrollen im grenznahen Raum.

Für eine in Ausnahmefällen mögliche und zeitlich befristete Wiederaufnahme von Grenzkontrollen an den Schengener Binnengrenzen ist die Anordnung des Bundesministeriums des Innern (BMI) Voraussetzung.

5.14.1.4 Die ausschließliche Zuständigkeit für Kontrollen an den Schengener Außengrenzen obliegt der Grenzpolizei. Unbeschadet der originären Zuständigkeit anderer BOS ist eine Gefahr oder Störung, sofern diese an der Schengener Außengrenze festgestellt wird, zunächst durch die Grenzpolizei abzuwehren oder zu beseitigen.

5.14.2 Taktische Ziele

Als taktische Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren für die Sicherheit der Grenze oder im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr und Beseitigen entsprechender Störungen
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

5.14.3 Vorbereitende Maßnahmen

5.14.3.1 Planentscheidungen und Planunterlagen sollen insbesondere berücksichtigen:

- Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen
- Zusammenarbeit mit der StA
- Zusammenarbeit mit der Bundeszollverwaltung
- bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten

5.14.3.2 Durch Bildung gemeinsamer Kommissionen mit Nachbarstaaten können

- Planungen frühzeitig entwickelt und gemeinsam getragen werden,
- Planentscheidungen und Einsatzkonzeptionen abgestimmt werden,
- schnelle Reaktionen auf aktuelle grenzpolizeiliche Lagen erfolgen,
- Grenzübertritte aus dienstlichen Gründen erleichtert werden,
- Erleichterungen der Abfertigung von Grenzpendlern und anderen bevorzugten Personen geregelt werden,
- Verbindungskräfte bzw. Verbindungspersonen ausgetauscht werden,
- nationale mobile Einheiten abgestimmt eingesetzt werden.

5.14.3.3 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen darüber hinaus:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für Beweissicherung, Fahndung, Festnahme, über Täterverhalten, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten und für Verkehrsmaßnahmen
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen,
  erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden und über deren Erreichbarkeit

5.14.4 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen:

- Aufklärung
- Observation
- Beweissicherung,
  insbesondere Treffen erster wesentlicher Feststellungen über den Tathergang und Feststellen von Zeugen
- Dokumentation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sicherung
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung
- Fahndung,
  z.B. durch Kräfte in ziviler Bekleidung, mobile Fahndungstrupps, luftverlastete Kräfte
- Kontrollen,
  insbesondere Intensivieren der
  - Grenzkontrollen an den Schengener Außengrenzen
  - Grenzkontrollen zeitlich befristet an den Schengener Binnengrenzen, soweit eine Anordnung des BMI vorliegt
  - Kontrollen im grenznahen Raum an unkalkulierbaren, häufig wechselnden Stellen
  - Streifentätigkeit

- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenentransport
- GeSa
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen
- Nachaufsicht

5.14.5 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Anfordern weiterer Kräfte
- ggf. Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtwegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Bereitstellen beweglicher Reserven, ggf. luftverlastet
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
- Einsetzen von Verbindungskräften
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verantwortlichen, Verkehrsbetrieben
- lageabhängige Verbindungsaufnahme zu Behörden des Nachbarstaates
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.14.6 Sonstige Hinweise

5.14.6.1 Die Maßnahmen und das Verhalten der Einsatzkräfte bei der Bewältigung herausragender grenzpolizeilicher Lagen erfordern aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten hohe Sensibilität, insbesondere im Hinblick auf deren Souveränität.

5.14.6.2 Auf die völkerrechtlichen Abkommen und Verträge zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Nachbarstaaten über die Zusammenarbeit der Polizeidienststelle und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten wird hingewiesen.

5.14.6.3 Zum Ausgleich der durch den Wegfall der Kontrollen an den Schengener Binnengrenzen entstandenen Fahndungsdefizite sind die im SDÜ vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. weitere im Einzelfall zwischen den Staaten vereinbarte Maßnahmen durchzuführen.

5.15 Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung

5.15.1 Allgemeines

5.15.1.1 Eine Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Bestrebungen darauf abzielen,

- die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
- den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
- die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

5.15.1.2 Zur Erreichung dieses Zieles können Personengruppen oder größere Bevölkerungsteile versuchen, die verfassungsmäßige Ordnung durch gemeinsames Handeln in erheblichem Umfang, insbesondere durch Beunruhigung der Bevölkerung, zu gefährden.

Anzeichen und Begleiterscheinungen solcher Prozesse können z.B. sein:

- Massendemonstrationen, begleitet von gewalttätigen Aktionen
- Radikalisieren politischer Gruppen oder Parteien mit wachsender Resonanz
- sprunghaftes Ansteigen entsprechender Kriminalitätsformen
- zunehmende Gewaltbereitschaft größerer Bevölkerungsteile gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder Minderheiten
- Destabilisierung der politischen und wirtschaftlichen Ordnung

5.15.1.3 Mittel zur Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung sind insbesondere:

- Störung von Funktionsabläufen des öffentlichen Lebens, z.B. durch Blockieren der Verwaltung, Konfusionsmeldungen, Boykotte
- verfassungsfeindliche Agitation und Propaganda
- politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Bildung bewaffneter Kommandoeinheiten oder von Untergrundzellen
- Infiltration
- Subversion
- Spionage
- Sabotage

5.15.1.4 Diese Mittel sind besonders wirksam, wenn es den Tätern gelingt

- bei einem größeren Personenkreis Verständnis und Unterstützung zu gewinnen,
- rechtsanwendungsfreie und polizeifreie Aktionsräume zu schaffen,
- das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden zu erschüttern,
- größere Bevölkerungsteile gegen Staatsorgane zu solidarisieren,
- die Bevölkerung zu verunsichern oder zu unterdrücken.

5.15.1.5 Die verfassungsmäßige Ordnung wird in besonderem Maße bedroht, wenn diese Mittel nach einem Aktionsplan stufenweise oder gleichzeitig und mit wechselnden Schwerpunkten angewendet werden.

Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen stets Organisationen steuernd im Hintergrund stehen.

5.15.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes
- Identifizieren und Festnehmen der Täter
- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten
- Wiederherstellen des Rechtsfriedens

5.15.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.15.3.1 Die Polizei soll durch offensive ÖA und verstärkte Präsenz sowie konsequente Durchsetzung von Maßnahmen das Vertrauen der Bevölkerung erhalten, um mit deren Unterstützung die Täter zu isolieren und diesen die Hilfsquellen zu entziehen.

Durch flächendeckend wirkende Maßnahmen kann einer Schwerpunktverlagerung und einer Verdrängung der Täteraktivitäten entgegengewirkt werden.

5.15.3.2 Es ist anzustreben, insbesondere bei Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, das Überraschungsmoment auszunutzen. Ort und Zeitpunkt des polizeilichen Vorgehens sind so zu wählen, dass den Tätern keine Gelegenheit zu Geiselnahmen gegeben wird.

5.15.3.3 Ist ein Zugriff nicht möglich, muss der Angriff von Tätern abgewehrt und deren Wechsel oder Flucht in einen anderen Bereich verhindert oder verzögert werden. Gleichzeitig ist deren Verstärkung von außen zu verhindern.

5.15.3.4 Insbesondere organisiert oder bewaffnet vorgehenden Tätergruppen ist unverzüglich und offensiv zu begegnen, bevor es diesen gelingt, sich mit anderen zu gemeinsamen Aktionen zusammenzuschließen.

Hierzu sind vorzugsweise Einheiten für besondere Aufgaben oder Spezialeinheiten einzusetzen.

5.15.3.5 Um der Vorgehensweise der Täter, die ständig Raum und Zeitpunkt sowie Ziele der Anschläge wechseln, begegnen zu können, sind auch die Grundsätze des Raumschutzes zu beachten.

5.15.3.6 Dem Einschleusen von Personen und Sachen, insbesondere von Waffen, in die Bundesrepublik Deutschland ist durch verstärkte polizeiliche Grenzüberwachung und verstärkte Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie durch polizeiliche Grenzsicherung und Fahndungsmaßnahmen zu begegnen.

5.15.3.7 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten. Sicherung ist durch bauliche und sonstige technische Maßnahmen zu verstärken.

5.15.4 Vorbereitende Maßnahmen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

- Auswerten von Erfahrungen und Erkenntnissen, insbesondere auch aus bisherigen Einsätzen
- Nutzen von Meldediensten und Informationssystemen
- intensiver nationaler und internationaler Austausch von Informationen und verstärkte Zusammenarbeit,
  z.B. mit Verfassungsschutzbehörden, anderen BOS, Organisationen und sonstiger Stellen
- Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von VP
- Vorbereiten von Planentscheidungen,
  ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen, z.B. Anschläge
- Erarbeiten von Konzeptionen,
  z.B. für Versorgung, Beweissicherung, besondere Fahndungsmaßnahmen, Schutz, Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche Strategien und Taktiken anhand der erkannten Zielsetzung und der Aktionspläne der Täter, zur Verhinderung von Anschlussstraftaten
- Festlegen von Rahmenaufträgen für wiederkehrende Abläufe
- Bereitstellen von z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten
- Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
  z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt
- Kräfteplanung,
  z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität
- Durchführen von Besprechungen und Ortsbesichtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zugangsberechtigung und Nutzung
- Absprachen über die Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Behörden sowie über deren Erreichbarkeit
- Vereinbarungen für das Zusammenwirken mit gefährdeten Personen, Objektverantwortlichen und ihren Sicherheitsberatern

5.15.5 Taktische Maßnahmen

Es können in Betracht kommen:

- Aufklärung,
  insbesondere sind festzustellen:
  - personelle und ethnische Zusammensetzung von Tätergruppen
  - Unterstützer und Personen im Hintergrund sowie deren Herkunft und Motive

  - steuernde Organisationen
  - Vorgehensweisen und Verhaltensweisen einschließlich konspirativer Tätigkeiten
  - mögliche Operationsgebiete und mögliche Tatorte sowie Aufenthaltsorte, Anlaufstellen, Treffpunkte, konspirative Wohnungen, Werkstätten, Garagen und Lager
  - Informationszentralen und Propagandazentralen
  - Verteilernetze, Kommunikationsverbindungen, Kurierverbindungen
  - Geldquellen, Planen und Durchführen von Geldbeschaffungsaktionen
- Observation,
  insbesondere von Aufenthaltsorten, Anlaufstellen, Treffpunkten, konspirativen Wohnungen, Werkstätten, Garagen, Lagern und Depots
- Beweissicherung
- Dokumentation
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  mit dem vorrangigen Ziel des Zusammenwirkens mit der Bevölkerung, z.B.:
  - rechtzeitige Information über Vorgehensweise der Täter
  - Beratung über das Verhalten gegenüber Täterhandlungen
  - Aufforderung zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen
  - ggf. bundesweit abgestimmte Informationsveranstaltungen
- Sicherung
- Personen- und Objektschutz
- Raumschutz
- Absperrung
- Durchsuchung
- Fahndung
- Kontrollen
- Razzien
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Gefangenentransport
- GeSa
- Sicherstellung, Beschlagnahme
- Räumung
- Verkehrsmaßnahmen

5.15.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind für die Durchführung des Einsatzes vorrangig zu berücksichtigen:

- Anfordern weiterer Kräfte
- Anfordern von Spezialeinheiten und Spezialkräften
- Einrichten einer Kräftesammelstelle
- Festlegen von Anfahrtziel und Bereitstellungsräumen, des Anfahrtwegs sowie Koordinieren der Anfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten mit Hinweisen zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen
- Beschränken des Sprechfunkverkehrs auf das unumgängliche Maß; lagebezogenen Informationen ist Vorrang einzuräumen
- Bereitstellen beweglicher Reserven, ggf. luftverlastet
- Einsatz besonderer FEM
- Sicherstellen der medizinischen/ärztlichen Versorgung
- Feststellen der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen

- Einsetzen von Verbindungskräften
- Verbindungsaufnahme mit bzw. Information von benachbarten Dienststellen, Verfassungsschutzbehörden, Justizbehörden und sonstigen Behörden, Einrichtungen, Verkehrsbetrieben, Versorgungsunternehmen
- ggf. Feststellen der Verfügbarkeit von Dolmetschern
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.15.7 Sonstige Hinweise

5.15.7.1 Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sind Informationen zur Bekämpfung international agierender verfassungsfeindlicher Organisationen regelmäßig auszutauschen.

5.15.7.2 Wird zur Unterstützung der Polizei die Bundeswehr eingesetzt, sind die Maßnahmen der Polizei und der Bundeswehr aufeinander abzustimmen.

5.16 Aufgaben der Polizei im Verteidigungsfall, Spannungsfall, Zustimmungsfall und Bündnisfall

5.16.1 Allgemeines

5.16.1.1 Zur Bewältigung der Aufgaben im Verteidigungsfall (Art. 115a GG) und im Spannungsfall (Art. 80a Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG) wirken nationale militärische Verteidigung und nationale zivile Verteidigung eng zusammen. Auch im Zustimmungsfall (Art. 80a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GG) und im Bündnisfall (Art. 80a Abs. 3 GG) können die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen erforderlich werden.

5.16.1.2 Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung obliegt auch im Spannungsfall und im Verteidigungsfall den im Frieden zuständigen Behörden der Länder und des Bundes.

5.16.1.3 Die Polizeien der Länder, das BKA und die Bundespolizei bleiben im Falle eines bewaffneten Konflikts zivile Organe; die völkerrechtlichen Grundsätze zum Schutz rechtmäßiger Kombattanten gelten für sie nicht.

Das bedeutet insbesondere, dass sie

- zur Bewältigung von Lagen, für die Erkenntnisse über ein Zusammentreffen mit kombattanten Kräften des Gegners vorliegen, nicht eingesetzt werden dürfen,
- keine Befugnis zum Einschreiten gegen erkennbar kombattante Kräfte des Gegners haben,
- alle Handlungen zu unterlassen haben, die als unmittelbare Unterstützung von Kampfhandlungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte gelten können.

5.16.1.4 Stellung, Funktion und Aufgaben der Polizei basieren auch im Spannungsfall und im Verteidigungsfall im Rahmen der zivilen Verteidigung auf denselben gesetzlichen Grundlagen, die für das Tätigwerden im Frieden maßgeblich sind.

Die Aufgaben im Bereich der Zivilen Verteidigung

- zur Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen und Regierungsfunktionen,
- für den Zivilschutz,
- zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen

und

- zur Unterstützung der Streitkräfte

ergeben nachfolgende Aufgabenfelder für die Polizei:

- Gefahrenabwehr, insbesondere Schutz der Bevölkerung, Raumschutz sowie Personen- und Objektschutz
- Strafverfolgung
- Amtshilfe und Vollzugshilfe
- Verkehrsmaßnahmen

5.16.1.5 Bereits vor Eintritt des Spannungsfalles oder des Verteidigungsfalles muss die Polizei als ein zuständiges Organ für zivile Verteidigungsaufgaben mit erheblich zunehmenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung rechnen.

5.16.1.6 Zum Erstellen eines Lagebildes und für die BdL sind von besonderer Bedeutung:

5.16.1.6.1 Die Bevölkerungslage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch:

- erhöhtes Informationsbedürfnis
- Unsicherheiten durch Informationsdefizite, Informationsüberflutung, Desinformation
- Veränderung des Sicherheitsgefühls
- Versorgungsängste,
  z.B. vor Ausfall der Versorgung mit Energie, Wasser, Lebensmitteln
- Zunahme von Ansammlungen (Nr. 5.3)
- Zunahme von Versammlungen (Nr. 5.4)
- Vertrauensverlust gegenüber staatlichen Organen
- Neigung zu irrational erscheinendem Verhalten
- Gefahr zunehmender Polarisierung
- wachsende Protesthaltung und Verweigerungshaltung

5.16.1.6.2 Die Verkehrslage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch:

- verstärkte militärische Marschbewegungen
- Kolonnenverkehr ziviler Kraftfahrzeugverbände
- Störungen durch und im Individualverkehr,
  z.B. durch lagebedingtes erhöhtes Verkehrsaufkommen oder durch liegengebliebene Kraftfahrzeuge
- Evakuierungen, Ausweichbewegungen und Fluchtbewegungen der Bevölkerung
- Verkehrsbeeinträchtigungen durch militärische Nutzung der vernetzten Straßen des Militärstraßengrundnetzes und des Hauptzivilstraßengrundnetzes
- Verkehrsbeeinträchtigungen durch Schäden an der Infrastruktur
- Beeinträchtigungen des ÖPV
- Sperrungen
- Fahrverbote

5.16.1.6.3 Die Störerlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch:

- Agitationen und Propaganda, insbesondere gegen Truppenteile sowie Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte
- Desinformation
- Infiltration
- Subversion
- Spionage
- Sabotage
- Besetzungen (Nr. 5.6)
- gewalttätige Aktionen (Nr. 5.7)
- Behinderungen, Blockaden
- Handlungen verdeckt kämpfender Kräfte und irregulärer Feindkräfte sowie von nachrichtendienstlichem Personal und Unterstützern

5.16.1.6.4 Die Gefährdungslage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch:

- erhöhte Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung
- Gefahr von Anschlägen (PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen", Nr. 8), z.B. gegen kritische Infrastrukturen
- größere Schadensereignisse, Gefahr größerer Schadensereignisse, Katastrophen (Nr. 5.13)
- Beseitigung von Kampfmitteln
- Zerstörung durch militärische Kampfhandlungen und zivile Begleitschäden (Kollateralschäden)

5.16.1.6.5 Die Kriminalitätslage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch:

- Zunahme von Gewaltkriminalität und Eigentumskriminalität, z.B. Plünderungen
- Wehrstraftaten
- Verstöße gegen Leistungsgesetze und Sicherstellungsgesetze
- Anschläge (PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und bei Gefahr von Anschlägen")

5.16.1.6.6 Die Grenzlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch:

- Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs, z.B. durch Flüchtlinge und rückwandernde Ausländer
- verstärkte Grenzkontrollen an den Außengrenzen (Flughäfen, Häfen)
- Intensivierung der Grenzüberwachung an den Binnengrenzen bis hin zu einer Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodex
- Schließen von Grenzübergängen
- Staus an Grenzübergangsstellen und Verkehrsverdichtungen in Grenznähe
- illegale Grenzübertritte und Schleusungen
- Unruhen, Ausschreitungen, Übergriffe im Grenzgebiet
- kombattante Grenzverletzungen und Grenzübergriffe

5.16.1.6.7 Für die BdL kann darüber hinaus von Bedeutung sein:

- Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen
- umfangreiche Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe und Vollzugshilfe

5.16.1.7 Im Rahmen der ZMZ (**Zivil-Militärische Zusammenarbeit**) müssen sich zivile Führungsorgane mit militärischen Führungsorganen auf ihren Ebenen gegenseitig über die Lage, deren Beurteilung und die eigenen Absichten unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch Verbindungskräfte bzw. Verbindungspersonen.

5.16.1.8 Die Unterstützung anderer Behörden erfolgt nach den Regelungen der Amtshilfe und Vollzugshilfe.

Unterstützungsersuchen zur Durchsetzung behördlicher Anordnungen, zur Überwachung der Einhaltung bestimmter Regelungen und zur Verfolgung von Verstößen können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Bundesleistungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen
- aus Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzen
- aus Aufenthaltsregelungen
- bei Verlegungen von Strafgefangenen
- beim Schutz von Kulturgut
- bei größeren Schadensereignissen

Zivile sowie militärische Stellen sind frühzeitig darauf hinzuweisen, dass es der Polizei aufgrund der Aufgabenfülle und der Kräftelage nur in begrenztem Umfang möglich sein wird, Unterstützungsersuchen nachzukommen.

5.16.2 Taktische Ziele

Als Ziele kommen vorrangig in Betracht:

- Abwehren von Gefahren für den Bestand eines Landes oder des Bundes
- Abwehren von Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert
- Abwehren von Gefahren für kritische Infrastrukturen
- Verhindern einer Schadensausweitung bei Zerstörungen durch militärische Kampfhandlungen sowie bei Kollateralschäden
- Identifizieren und Festnahme der Täter

- Gewährleisten einer beweissicheren Verfolgung von Straftaten
- Gewinnen von Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung
- Verringern von Verkehrsbeeinträchtigungen

5.16.3 Einsatzgrundsätze

Ergänzend zu den allgemeinen Einsatzgrundsätzen kommen in Betracht:

5.16.3.1 Die bestehenden Organisationsstrukturen sind auch im Spannungsfall und im Verteidigungsfall grundsätzlich beizubehalten.

Im Einzelfall können eine Konzentration der Kräfte und eine Anpassung der AAO an die veränderten Anforderungen erforderlich werden. Das Erfordernis bürgernaher Polizeiarbeit ist auch bei notwendigen Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

5.16.3.2 Der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben, die dem unmittelbaren Schutz der Bevölkerung dienen, kommt besondere Bedeutung zu. Schwerpunktmäßig ist sie in den Bereichen zu schützen, in denen die öffentliche Sicherheit besonders gefährdet ist.

Die Polizei gewährleistet Präsenz in ihrem Zuständigkeitsbereich, solange sich die Bevölkerung dort aufhält. Nach Evakuierungsmaßnahmen ist über die weitere Verwendung der Kräfte zu entscheiden.

5.16.3.3 Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes durch die Polizei richten sich nur gegen zivile Störer. Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes der Bundeswehr können sich sowohl gegen Kombattanten als auch gegen zivile Störer richten.

Schutzmaßnahmen der Polizei und der Bundeswehr sind abzustimmen und getrennt durchzuführen. Ein gemischter Einsatz von Polizei und Bundeswehr kommt nicht in Betracht.

5.16.3.4 Die Empfehlungen des LF 371 VS-NfD „Eigensicherung" sind zu beachten.

5.16.3.5 Der Transport und die Mobilität von Einsatzkräften haben bei zeitlicher und räumlicher Überschneidung mit Ausweichbewegungen der Bevölkerung und Fluchtbewegungen Vorrang.

5.16.4 Vorbereitende Maßnahmen

5.16.4.1 Umfang und Komplexität der zu erwartenden Maßnahmen erfordern schon im Frieden planmäßige Vorbereitungen in Ergänzung zur zivilen Alarmplanung. Hierzu sollen Grundsätze und Verfahren über die Art der Wahrnehmung besonderer Aufgaben festgelegt werden. Das gilt insbesondere, wenn Teilaufgaben überregional wahrzunehmen und Einsatzeinheiten für andere als örtliche Aufgaben vorgesehen sind.

5.16.4.2 Zu den vorbereitenden Maßnahmen zählen insbesondere:

5.16.4.2.1 Erstellen und Fortschreiben einer Einsatzakte,
ggf. Erstellen von Maßnahmenkatalogen für besondere Lageentwicklungen

5.16.4.2.2 Erarbeiten von Konzeptionen zur Unterstützung anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen z.B. für:

- Räumung, Absperrung, Warnung, Auffangen
- Verkehrsmaßnahmen,
  z.B. zur:
  - Unterstützung des Aufmarsches der Streitkräfte
  - Freihalten von Verbindungslinien
  - Kanalisierung von Fluchtbewegungen
- Personen- und Objektschutz

5.16.4.2.3 Treffen von Vorkehrungen für:

- das Betreiben einer Auskunftsstelle
- das Betreiben eines Bürgertelefons
- die Information der Bevölkerung

5.16.4.2.4 Treffen von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen der militärischen und zivilen Verteidigung, z.B. über:

- Aufgabenabgrenzung,
  z.B. hinsichtlich Personen- und Objektschutz, Verkehrsmaßnahmen
- wechselseitige Kommunikation
- Sicherung der Kommunikationsnetzwerke und Datennetzwerke
- Koordination des Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Ansprechstellen für Bürger,
  z.B. Bürgertelefone, Auskunftsstellen, Callcenter
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einsatz von Verbindungskräften und Verbindungspersonen

5.16.4.2.5 Feststellen und Priorisieren von potenziell gefährdeten Personen und Objekten

Es ist zu prüfen, welche Personen und Objekte mit Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes zu belegen sind; die Regelungen der PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz", insbesondere für die Beurteilung der Gefährdungslage und die Schwachstellenanalyse, sind anzuwenden.

5.16.4.2.6 Bereitstellen von
z.B. Lageplänen, topografischen Karten, Luftbildern, Fotos, Videos, Vordrucken, Checklisten

5.16.4.2.7 Erstellen von Texten für Lautsprecherdurchsagen,
z.B. für absehbare Lageentwicklungen, erforderlichenfalls in mehrere Sprachen übersetzt

5.16.4.2.8 Kräfteplanung,
z.B. bezüglich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Alarmierung, Spezialisierung, Mobilität

5.16.4.2.9 Teilnehmen an Planübungen und Vollübungen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen

5.16.4.2.10 Treffen von Vorkehrungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, z.B. bei technologischen Angriffen, beim Ausfall der Stromversorgung, beim Ausfall der Treibstoffversorgung

5.16.5 Taktische Maßnahmen

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Aufklärung,
  insbesondere wesentliche Feststellungen über:
  - den Grad der Gefährdung, das Ausmaß von Schäden
  - vermisste, verletzte, getötete Personen
  - Anzahl, Zusammensetzung und Verhalten der Störer
  - Besonderheiten des Einsatzraums
  - Fluchtbewegungen und Ausweichbewegungen
  - Verbindungslinien
  - Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen
  - gefährdete Personen, gefährdete Objekte
- Verkehrsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit bei der Sicherstellung des lebenswichtigen und verteidigungsnotwendigen Verkehrs,
  insbesondere durch
  - Aufrechterhalten des Verkehrs
  - Schutz der Bevölkerung bei militärischen Verkehrsbewegungen
  - Durchsetzen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem zivilen Verkehr
  - Freimachen und Freihalten von Not- und Rettungswegen, Anmarsch- und Abmarschwegen
  - Überwachen des zivilen Verkehrs, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen

- Unterstützen der Bundeswehr,
  z.B. beim Schutz von Verbindungslinien im Bundesgebiet sowie beim Aufrechterhalten der Operationsfreiheit von Bundeswehr und verbündeten Streitkräften im Bundesgebiet
- Unterstützen anderer Behörden bei der Durchsetzung behördlicher Anordnungen
- Unterstützen anderer Behörden, Dienststellen und sonstiger Stellen bei Ausweichbewegungen und Fluchtbewegungen der Bevölkerung
- Schutz der Bevölkerung
- Warnung der Bevölkerung
- Räumung und Absperrung gefährdeter Bereiche und Objekte
- Unterstützen der zivilen Behörden bei der Evakuierung
- Personen- und Objektschutz
- Kontrollen
- Ermittlungen
- Beweissicherung
- Festnahmen, Ingewahrsamnahmen
- Raumschutz
- einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- taktische Kommunikation
- Kräftesammelstelle, Reserve
- Dokumentation

5.16.6 Technische/organisatorische Maßnahmen

Über die vorbereitenden Maßnahmen hinaus sind vorrangig zu berücksichtigen:

- Einweisen der Kräfte in zu erwartende Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung
- erforderlichenfalls Umstellen des Dienstbetriebs
- erforderlichenfalls Anpassen der IuK-Wege und Kommunikationsbeziehungen
- Einsatz besonderer FEM
- erforderlichenfalls Anfordern weiterer Kräfte, FEM
- erforderlichenfalls Anfordern von Spezialkräften
- Verbindungsaufnahme mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen,
  z.B. benachbarten Dienststellen, Einrichtungen, Justizbehörden, Fachdiensten, einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen, sowie Versorgungsunternehmen und Betreibern des ÖPV
- Einsetzen von Verbindungskräften, Einbeziehen von Verbindungspersonen
- erforderlichenfalls Festlegen von Bereitstellungsräumen, Anmarsch- und Abmarschwegen sowie Not- und Rettungswegen, ggf. in Abstimmung mit anderen Behörden, Dienststellen und sonstigen Stellen; Koordinieren der Anfahrt und Abfahrt der Einsatzkräfte
- Hinweisen der Einsatzkräfte auf taktisch richtiges Verhalten, auch zum Verhalten in vorhersehbaren Konfliktsituationen und Paniksituationen
- Durchführen einsatzbegleitender Lageorientierung, insbesondere zur Gefährdungslage
- erforderlichenfalls Anfordern von Beratern außerhalb der Polizei
- Prüfen der Verfügbarkeit von Objektverantwortlichen
- Versorgung der Einsatzkräfte (LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz")

5.16.7 Sonstige Hinweise

5.16.7.1 Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall auf Grundlage des Art. 115f Abs. 1 Nr. 2 GG, soweit es die Verhältnisse erfordern, von ihrem Weisungsrecht auch im Polizeibereich Gebrauch machen.

5.16.7.2 Bei gefährdeten Personen oder Verantwortlichen gefährdeter Objekte ist auf Verhaltensweisen und Vorkehrungen hinzuwirken, die die Gefährdung mindern. Die Beratung soll in Anlehnung an die PDV 129 VS-NfD „Personen- und Objektschutz", Anlagen 3b und 4, erfolgen.

5.16.7.3 Bei der Verkehrslenkung sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

5.16.7.3.1 Die vielseitigen zivilen und militärischen Verkehrsbedürfnisse erfordern bei Planung, Vorbereitung und Durchführung eine Koordination der verkehrslenkenden Maßnahmen. Die Polizei wirkt bei diesen Maßnahmen mit.

Maßnahmen sind nur im Rahmen der Gesamtverteidigung gemäß den Vorrangregelungen für die Streitkräfte, z.B. § 35 StVO, § 83 BLG möglich.

5.16.7.3.2 Die Straßenverkehrsbehörden erstellen insbesondere unter Berücksichtigung der militärischen Verkehrsbedürfnisse Verkehrslenkungspläne.

5.16.7.3.3 Bei der Verkehrslenkung im Spannungsfall und im Verteidigungsfall haben Streitkräfte Verkehrsregelungsbefugnisse (Art. 87a Abs. 3 GG); sie können auch den zivilen Verkehr regeln, soweit dies zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist. In die Befugnisse ist die Verfügung über den Straßenraum eingeschlossen.

Zur Abstimmung von Verkehrsmaßnahmen ist die Bundeswehr gehalten, die Polizei zu unterrichten.

5.16.7.4 Folgende Richtlinien und Regelungen im Kontext mit dem Einsatzanlass finden ergänzende Anwendung:

- Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung
- Straßenverkehrssicherstellungsverordnung
- Grundsätze für die Zusammenarbeit der Polizeien der Länder und des Bundesgrenzschutzes in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall sowie für deren Zusammenarbeit mit den Streitkräften im Spannungs- und Verteidigungsfall nach Artikel 87a Abs. 3 GG
- Musterentwurf der Richtlinien für die Erfassung, Bewertung und Einstufung schutzbedürftiger ziviler Objekte" (Objekterfassungsrichtlinien)
- Richtlinie für die Planung des Objektschutzes in einer außenpolitisch-militärischen Krise, im Verteidigungsfall und im inneren Notstand" (Objektschutzrichtlinie)
- Richtlinie für das zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall, insbesondere Terminmeldung und Sofortmeldung Straßenverkehr
- Regelungen zum Zivilen Alarmplan
- Richtlinie für die Lenkung des Straßenverkehrs in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall (Verkehrslenkungsrichtlinie)
- Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung für die Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Verkehrsführung in Krise und Krieg

5.17 Geltung besonderer Vorschriften

5.17.1 Entführungen

5.17.1.1 Eine Entführung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der §§ 239a oder 239b StGB Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei unbekannten Ort in ihrer Gewalt haben.

5.17.1.2 Für den Einsatz sind die Regelungen der PDV 131 VS-NfD „Einsatz bei Entführungen" anzuwenden.

5.17.2 Geiselnahmen

5.17.2.1 Eine Geiselnahme im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der §§ 239a oder 239b StGB Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei bekannten Ort in ihrer Gewalt haben.

5.17.2.2 Für den Einsatz sind die Regelungen der PDV 132 VS-NfD „Einsatz bei Geiselnahmen", der PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum" und der PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser" anzuwenden.

5.17.3 Herausragende Erpressungen

5.17.3.1 Eine herausragende Erpressung im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Täter die Tatbestände der §§ 253 oder 255 StGB verwirklichen und die Bewältigung der Lage insbesondere aufgrund der möglichen Gefährdung, z.B. Androhung von Gemeingefahren, angedrohten oder verwendeten Tatmittel, Art der Tatausführung, Opferauswahl oder möglichen Beunruhigung in der Öffentlichkeit einen erheblichen konzeptionellen, organisatorischen, personellen und materiellen Aufwand erfordert.

5.17.3.2 Für den Einsatz sind die Regelungen der PDV 133 VS-NfD „Einsatz bei herausragenden Erpressungen" anzuwenden.

5.17.4 Anschläge

5.17.4.1 Ein Anschlag im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn von einem Täter oder mehreren Tätern

- Mittel mit gefährlicher Wirkung,
  z.B. Waffen, gefährliche Werkzeuge, Spreng- und Brandvorrichtungen, chemische, radioaktive, biologische Stoffe, Kampfstoffe

oder

- Mittel in gemeingefährlicher Weise,
  z.B. Land-, Wasser-, Luftfahrzeuge

eingesetzt werden, um Personen zu töten, zu verletzen oder Objekte, Einrichtungen oder Sachen zu beschädigen, zu zerstören oder zu kontaminieren.

Das Handeln von Tätern beinhaltet häufig eine terroristische, religiöse oder politische Tatmotivation.

Ein Anschlag im polizeitaktischen Sinn liegt auch vor, wenn

- Anhaltspunkte für ein solches Täterverhalten vorliegen,
- die Wirkung noch nicht, nicht oder nur teilweise eingetreten ist,
  z.B. bei Auffinden entsprechender Mittel oder Vorrichtungen,

oder

- Anhaltspunkte auf einen stattgefundenen Anschlag hindeuten.

5.17.4.2 Für den Einsatz sind die Regelungen der PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum", der PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser" und der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen" anzuwenden.

5.17.5 Gefahr von Anschlägen

5.17.5.1 Die Gefahr eines Anschlags im polizeitaktischen Sinn liegt vor, wenn Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass ein Anschlag bevorsteht.

Anhaltspunkte können sich ergeben aus:

- Androhungen
- Ermittlungsergebnissen
- Hinweisen

Von der Gefahr eines Anschlags ist solange auszugehen, bis der Anschlag

- ausgeschlossen werden kann,
- nicht mehr zu erwarten ist

oder

- als unwahrscheinlich anzusehen ist.

5.17.5.2 Für den Einsatz sind die Regelungen der PDV 134 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum", der PDV 135 VS-NfD „Einsatz bei Gefahren auf dem Wasser" und der PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen" anzuwenden.

Anlage 1

Planungs- und Entscheidungsprozess für den Einsatz

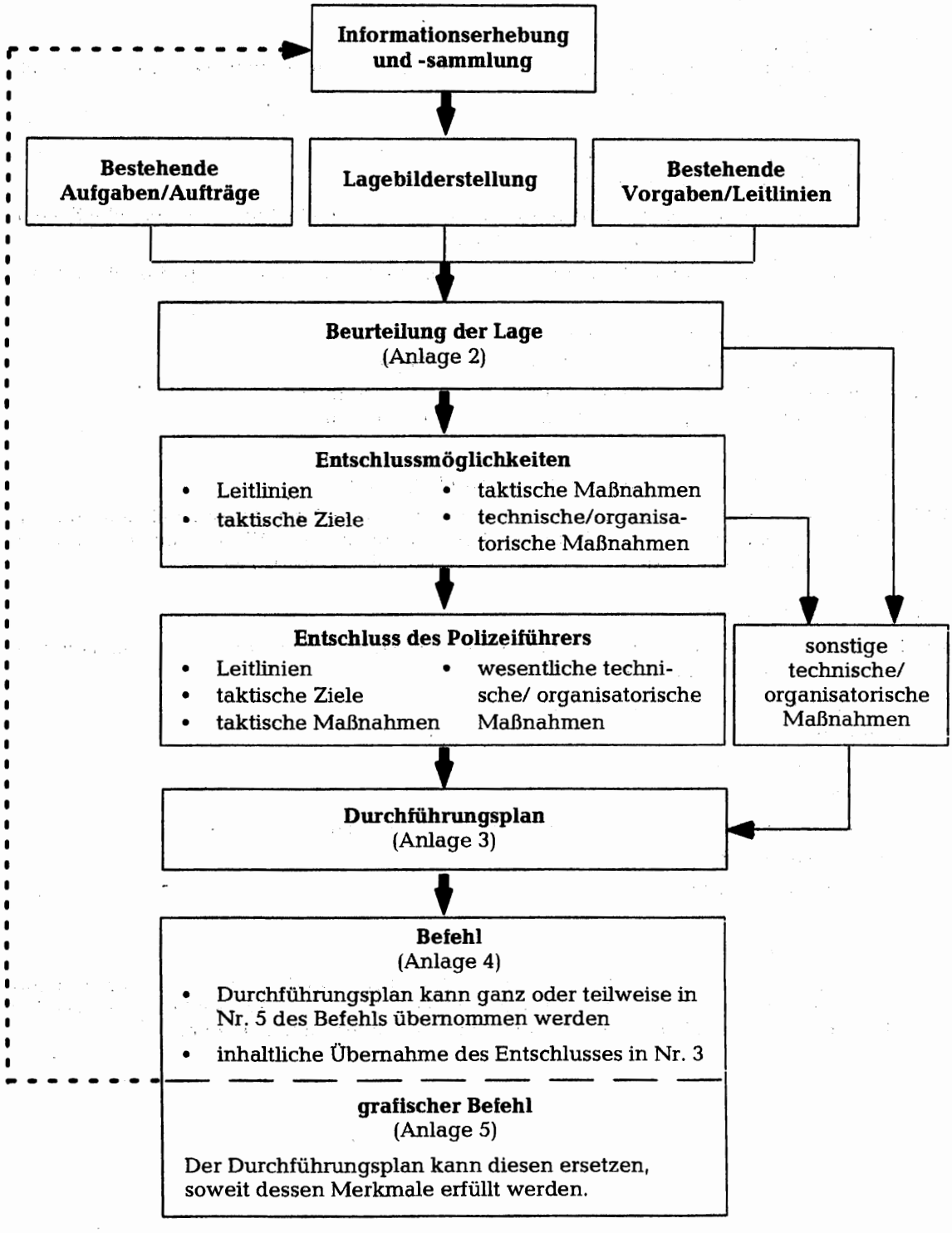

Anlage 2

Beurteilung der Lage
(Merkpunkte)

Lagefelder	Beispiele für Bewertungskriterien
Auftrag	Der Auftrag ist Grundlage für jede BdL und ergibt sich – unmittelbar aus den Aufgaben – durch erteilte Weisungen Zu bewerten sind: – taktische Ziele – Bindungen für das taktische Handeln **Hinweise:** Bindungen können sich ergeben aus: – Auftrag – Recht – Leitlinien – Strategie Vorgaben, die geeignet sind, den Erfolg in Frage zu stellen, sind ggf. mit den dafür Verantwortlichen wegen der möglichen Konsequenzen zu erörtern.
Bedrohung	Wahrscheinlichkeit der Realisierung; gefährdetes Rechtsgut; Auswirkungen für die Allgemeinheit, Nachahmungseffekte
Behörden	Zuständigkeit; Verfügbarkeit; Kräfte und Mittel; Möglichkeiten der Zusammenarbeit
Bevölkerung	Verhalten; politische, soziale, wirtschaftliche, psychologische, ethnische, demographische Verhältnisse; Ablehnung, Duldung bzw. Unterstützung polizeilicher Maßnahmen; Sicherheitsgefühl; Solidarisierungseffekte
FEM	siehe „Kräfte, FEM"
Gefahren	für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt; Bekämpfungsmöglichkeiten; räumliche und zeitliche Ausdehnung
Gefährdung	Gefahrenprognose; mögliche Schadensszenarien
Grenze	Ereignisse im Grenzgebiet; Grenzverletzungen, grenzüberschreitende Kriminalität; Regelungen der Zusammenarbeit
IuK	Bestand; Verfügbarkeit; Zustand; Kompatibilität; Leistungsfähigkeit; Funktionssicherheit; Handhabungssicherheit; Störungssicherheit; Abhörsicherheit; Nutzungsmöglichkeiten fremder IuK-Mittel
Kräfte, FEM	Führung; Stärke; Gliederung; Zusammensetzung; augenblickliche Verteilung und Verfügbarkeit; Ausbildungsstand; Geeignetheit; psychische und physische Verfassung; Versorgung; Bewaffnung; sonstige Ausstattung; Beweglichkeit; Wirkung auf polizeiliches Gegenüber Verfügbarkeit; Anzahl; Zustand; Zweckmäßigkeit; personelle Folgen; Vorteile und Nachteile; Kosten
Kriminalität	regionale, überregionale, nationale, internationale Verteilung und Häufigkeit; Täterverhalten; tangiertes Rechtsgut; Täterstruktur; Opferstruktur; Fahndungshinweise

Lagefelder	Beispiele für Bewertungskriterien
Medien	Medienstruktur; Art der Berichterstattung; Medienwirksamkeit des Anlasses; Verhalten; Anzahl und Anbindung der Medien
Opfer	Struktur; Anzahl, Verhalten, psychische und physische Verfassung, Angehörige und sonstige Betroffene, taktische Betreuung
Politik	politische Einflüsse und Gegebenheiten, die sich auf die zu bewältigende Lage auswirken
Raum	Geländebeschaffenheit und Örtlichkeiten; Vorteile und Nachteile; Größe; Übersichtlichkeit; Struktur der Bebauung, mögliche temporäre Veränderungen; kritische Infrastrukturen
Recht	bestehende oder zu erwartende Rechtsverhältnisse, eingetretene oder zu erwartende Störungen der Rechtsordnung; notwendige oder mögliche Befugnisse
Schaden	Schadensausmaß nach Intensität und räumlicher Ausdehnung; Gefahrenpotenzial; Folgen
Staatsschutz	Existenz und Aktivität von Personen und Personengruppen, Organisationen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Zielen; Stärke; Zusammensetzung; Ziele; Organisationsstruktur; Unterstützer; Szenetreffs
Störer	Stärke; Zusammensetzung; Herkunft; Gliederung; Stimmung; bisheriges Verhalten; psychische und physische Verfassung; Führung; Widerstandskraft; Bewaffnung; sonstige Ausrüstung; Kommunikationsmittel; Beweglichkeit; Absicht
Umweltschutz	vorhandene oder eingetretene Umweltbelastungen mit akutem Gefährdungscharakter für Gesundheit und Leben; Ausmaß
Veranstaltung	Teilnehmerzahlen und deren Zusammensetzung; Zielsetzungen; Veranstalter; Veranstaltungsort; Bedeutung; Genehmigungen und Auflagen; Auswirkungen auf die Öffentlichkeit; zu erwartende Störungen; Meldedienste
Verkehr	Belastungen und Störungen des Verkehrsnetzes; Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und Parkräume; Straßenverhältnisse; Entfernungen; Geeignetheit für Not- und Rettungswege; Anmarsch- und Abmarschwege
Versammlung	Veranstalter; Organisationsgrad; Anmelder; Teilnehmer; Versammlung (stationär oder mobil); Verbote und Auflagen; Gegenveranstaltungen; Zeitpunkt und Dauer; Thema; Absichten und Ziele; Aufklärungsergebnisse; Kundgebungsmittel
Wetter	Witterungsverhältnisse mit den dadurch verbundenen Auswirkungen für ein Ereignis, die Einsatzbewältigung und die Störer
Zeit	Jahreszeit; Wochentag; Uhrzeit; Lichtverhältnisse; Einsatzdauer; Symboltage; Auswirkungen durch die Dauer und zeitliches Zusammentreffen von Ereignissen
....., z.B. sonstige Anlässe	.....

Anlage 3

Durchführungsplan

(Muster)

Dienststelle:	**Polizeiführer:**
Aktenzeichen:	
Anlaß:	
Stand:	

Führungsstab/Führungsgruppe:			
Leiter:	**Kräfte:**	**MOZ:**	**FEM:**
Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.: ...		**EOZ:**	

EA / UA:				**sonstige Maßnahmen und Hinweise:**
Führer: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:				
Führungsgruppe: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.: ...				
Kräfte / Dienststelle:				
MOZ:				
FEM:				
Einzelaufträge: technische/organisatorische Maßnahmen:				

Anlage 4

Gliederung eines Befehls

herausgebende Stelle Ort, Datum

Befehl Nr. .....

anlässlich.....

1 Lage

Darstellung aller erforderlichen Informationen, die zur Lagebewältigung notwendig sind

2 Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte

(einschließlich benachbarter Dienststellen, anderer Behörden und sonstiger Stellen)

- Bezeichnung
- Aufträge
- Erreichbarkeit
- Unterstellungsverhältnisse
- Ansprechpartner
- Zuständigkeiten
- Regelungen über die Zusammenarbeit

3 Auftrag, Absicht

Inhaltliche Wiedergabe des Entschlusses

4 Bereitzustellende Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel

zusammenfassende Darstellung nach bereitstellenden Dienststellen

- Anzahl und Gliederung der Kräfte
- Anzug und Ausstattung
- geplante Verwendung, notwendige Spezialkenntnisse
- Meldeort und Meldezeit
- FEM

eventuell Hinweis auf bereits ergangene Vorbefehle oder besondere Anordnungen

5 Einzelaufträge

Bezeichnung des Einsatzabschnitts nach Funktion bzw. Auftrag

Gliederung nach

- Führer
- Einsatzkräften, FEM
- Auftrag
- Einsatzort und Einsatzzeit, ggf. Meldeort und Meldezeit

Sind die Einzelaufträge im Durchführungsplan eindeutig festgelegt, kann er diese Nummer des Befehls ersetzen.

6 Sonstige Maßnahmen und Hinweise

hierzu gehören insbesondere

- rechtliche Hinweise
- Verhalten gegenüber bestimmten Einzelpersonen und Personengruppen
- Hinweise zur Medienarbeit, Verhalten gegenüber Medienvertretern
- besondere Verhältnisse am Einsatzort
- Absprachen bzw. Vereinbarungen mit anderen BOS
- Angaben über ggf. Kräftesammelstellen, Gefangenensammelstelle u. a.
- Verfahrenshinweise für Ablauforganisationen

- Regelungen der Versorgung
- medizinische/ärztliche Versorgung
- Kennzeichnungen, Kennwörter, Stichwörter
- Vorlage von Erfahrungsberichten oder Verlaufsberichten

7 Kommunikation

insbesondere Angaben über:

- allgemeine Anordnungen
- Informationswege
- Kommunikationsnetze
- Informationsstellen
- Maßnahmen zur Geheimhaltung
- Kommunikationsmittel
- Arten und Zeitintervalle von Meldungen

8 Führung

- Polizeiführer
- Führungsorgane
- Befehlsstelle
- Ort, Zeit

Unterschrift

Verteiler

Abgangszeit

Übermittlungsart

Hinweise:

Nicht erforderliche Nummern sind mit Überschrift und dem Hinweis „entfällt" anzuführen.

Soweit Regelungen durch Vorbefehle oder besondere Anordnungen bekanntgegeben wurden, genügt ein entsprechender Hinweis.

Anlage 5

Grafischer Befehl

(Muster)

Dienststelle:
Aktenzeichen:
Anlass:
Blatt Nr.:

Polizeiführer:

Führungsstab/Führungsgruppe:			
Leiter:		**Kräfte:**	**MOZ:**
Rufname:	Fax:		
Telefon:	Mobiltel.:		**EOZ:**
.....	.....		

Kanal:

EA/UA:	**EA/UA:**	**EA/UA:**	**EA/UA:**	**EA/UA:**
Führer:	Führer:	Führer:	Führer:	Führer:
Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.: .....
Führungsgruppe: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Führungsgruppe: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Führungsgruppe: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Führungsgruppe: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.:	Führungsgruppe: Rufname: Telefon: Fax: Mobiltel.: .....
Kräfte/Dienststelle:	Kräfte/Dienststelle:	Kräfte/Dienststelle:	Kräfte/Dienststelle:	Kräfte/Dienststelle:
MOZ:	MOZ:	MOZ:	MOZ:	MOZ:
EOZ:	EOZ:	EOZ:	EOZ:	EOZ:
FEM:	FEM:	FEM:	FEM:	FEM:
Einzelaufträge:	Einzelaufträge:	Einzelaufträge:	Einzelaufträge:	Einzelaufträge:
Kanal:	Kanal:	Kanal:	Kanal:	Kanal:

Anlage 6

Führungsstab
(Gliederungsmodell)

Leiter Führungsstab

Berater
- Berater außerhalb der Polizei
- Fachdienste
- Verbindungspersonen

Stabsbereich Lagezentrum (LZ)			
Sachbereiche (SB)	LZ 01	Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen	
	LZ 02	Lagedarstellung	
	LZ 03	Dokumentation	
	LZ ...	Lageabhängige Einrichtung weiterer Sachbereiche	

Stabsbereich 1 Einsatz (StB 1)			
Sachbereiche (SB)	SB 11	Sicherheitsaufgaben	
	SB 12	Kriminalitätskontrolle	
	SB 13	Verkehrsangelegenheiten	
	SB ...	Lageabhängige Einrichtung weiterer Sachbereiche	

Stabsbereich 2[1] Führungs- und Einsatzmittel (StB 2)			
Sachbereiche (SB)	SB 21	IuK-Wesen	
	SB 22	Kraftfahrzeugwesen	
	SB 23	Waffen und Geräte	
	SB 24	Kriminalwissenschaft und -technik	
	SB ...	Lageabhängige Einrichtung weiterer Sachbereiche	
	SB ...		

Stabsbereich 3[1] Zentraler Dienst (StB 3)			
Sachbereiche (SB)	SB 31	Personalangelegenheiten	
	SB 32	Haushalts- und Versorgungs-angelegenheiten	
	SB 33	Ärztlicher Dienst	
	SB 34	Psychologische Unterstützung	
	SB 35	Recht	
	SB 36	Innerer Dienst	
	SB ...	Lageabhängige Einrichtung weiterer Sachbereiche	

Stabsbereich 4 Einsatzbegleitende Presse und Öffentlichkeitsarbeit (StB 4)			
Sachbereiche (SB)	SB 41	Öffentlichkeitsarbeit	
	SB 42	Einsatzbegleitende Lageorientierung	
	SB ...	Lageabhängige Einrichtung weiterer Sachbereiche	
	SB ...		
	SB ...		

[1] Eine Zusammenlegung der Stabsbereiche 2 und 3 zu einem Stabsbereich „Zentrale Dienste" kann anlassbezogen angezeigt sein.

Anlage 7

Kräftesammelstelle

Kräftesammelstellen gewährleisten das Bereitstellen von Einsatzkräften und FEM; sie unterstützen Führungsorgane. Mehrere Kräftesammelstellen sollen unter einheitlicher Führung stehen.

Kräftesammelstellen sollen

- in der Nähe des Einsatzraumes eingerichtet werden
- über kurze, leistungsfähige und sichere Wege mit dem Einsatzraum verbunden sein
- für Einsatzkräfte gut erreichbar sein
- deutlich gekennzeichnet sein
- über geeignete Räumlichkeiten für Einweisungen, ggf. für Aufenthalt, Unterbringung, Versorgung sowie ausreichende Bereitstellungsflächen für FEM verfügen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einrichten einer Anlaufstelle
- Erstellen und Fortschreiben der Kräfteübersicht
- Feststellen unmittelbar vorausgegangener Einsatzzeiten
- Feststellen von Stärke, Einsatzwert und Einsatzmöglichkeiten der Einsatzkräfte
- ggf. Gliedern und Ausstatten der Einsatzkräfte
- Feststellen von Anzahl und Einsatzmöglichkeiten mitgeführter FEM
- Informieren der Führungsorgane über einsatzbereite Kräfte
- Einweisen in Lage, Örtlichkeit und vorgesehenen Auftrag
- Zuweisen von Verbindungskräften
- Bereitstellen von Lotsen

Hinweis:

Einsatzkräfte sind so an die Kräftesammelstelle heranzuführen, dass sie den Einsatzraum nicht berühren oder Maßnahmen nicht stören.

Anlage 8

Hinweise zur Verkehrslenkung

1 Verkehrslenkung ist die planmäßige und – soweit erforderlich – weiträumige Führung von Verkehrsströmen.

Sie umfasst die Maßnahmen der nach der StVO sachlich zuständigen Behörden, die zur Bewältigung besonderer vorhersehbarer oder nicht vorhersehbarer Verkehrslagen notwendig sind.

2 Die Polizei kann bei Gefahr im Verzuge zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs an Stelle der an sich zuständigen Behörde tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

3 Die Verkehrslenkung erfolgt

- als ständige Maßnahme zur Entlastung von Verkehrsräumen durch Ableiten des Fernverkehrs und Schwerlastverkehrs, Wegweisungssysteme, Bedarfsumleitungen, systematische Umkehrung von Fahrstreifen
- als Maßnahme aus besonderem Anlass
  - bei nicht vorhersehbaren Verkehrsstörungen durch Sperren von Straßen und Gebieten, Ableiten und Umleiten des Verkehrs
  - bei vorhersehbaren Verkehrsstörungen durch Leiten von Verkehrsströmen auf bestimmten Routen, Unterbringen des Verkehrs in Parkräumen, Beschleunigen der Verkehrs, vorübergehendes Ableiten des Verkehrs, Sperrmaßnahmen

4 Bei Anlässen mit größeren Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind

- Verkehrsmaßnahmen gemäß Verkehrslenkungsplan einzuleiten und zu koordinieren
- verkehrsmäßige Voraussetzungen für taktische Maßnahmen zu schaffen
- verkehrspolizeiliche Erkenntnisse weiterzumelden, um taktische Maßnahmen gegebenenfalls auszulösen oder zunächst zurückzustellen

Es kann zweckmäßig sein, eine Verkehrsleitstelle einzurichten.

5 Der **Verkehrslenkungsplan** sollte je nach Art und Umfang des Anlasses enthalten

- Leitplan
- Parkplan
- Beschleunigungsplan
- Sperrplan

5.1 Durch den **Leitplan** ist das

- Heranführen
- Vorsortieren
- Einweisen
- Rückführen

aller Verkehrsströme zu regeln.

Das Leiten beginnt, wo Verkehrsströme erkennbar werden, und zwar bei

- Anfahrt: allgemein in der Tiefe des Raumes
- Abfahrt: an den Parkplätzen
- Fußgängern: an den Verdichtungspunkten

Das Leiten endet bei

- Anfahrt: an den Parkplätzen
- Abfahrt: mit Verteilung der Verkehrsströme
- Fußgängern: im Veranstaltungsraum

Im **Routenplan** als Teil des Leitplans kann nach bestimmten Gesichtspunkten wie

- Himmelsrichtung
- Umfang des Verkehrsaufkommens
- Verkehrsarten

geordnet festgelegt werden, welche Verkehrsströme auf welchen Verkehrswegen bis zu welchen Endpunkten zu leiten sind.

Der jeweils gegenläufige Verkehr, vor allem der öffentliche Personennahverkehr, ist gegebenenfalls auf Rücklaufrouten zu führen.

Für öffentliche Verkehrsmittel, bevorzugte Besucher und Veranstaltungsteilnehmer sind – der Lage angemessen – besondere An- und Abfahrtsstrecken festzulegen.

5.2 Im **Parkplan** wird die zügige Unterbringung des ruhenden Verkehrs geregelt.

Dazu gehören

- Beschicken
- Aufstellen
- Räumen

Durch den **Beschickungsplan** ist festzulegen, in welcher Reihenfolge welche Parkplätze aus welchen Anfahrtsströmen beschickt werden. Nach Möglichkeit sollen alle Anfahrtströme eigene Parkplätze oder Parkplatzzufahrten haben, die in der Himmelsrichtung der Anfahrt liegen und in Richtung auf das Ziel zu beschicken sind.

Der **Aufstellplan** soll die schnelle, raumsparende und – soweit erforderlich – nach Fahrzeugart getrennte Aufstellung der Kraftfahrzeuge auf den Parkflächen gewährleisten. Die Aufstellart ist den jeweiligen Erfordernissen und Möglichkeiten anzupassen.

Im **Räumplan** ist zu regeln, von welchen Parkplätzen oder Ausfahrten in welcher Reihenfolge über welche Straßen in welche Richtung nach Veranstaltungsschluss abgefahren werden soll. Die Räumgeschwindigkeit ist auf die Leistungsfähigkeit der Straßen und Verkehrsknoten – mindestens im Nahbereich – abzustellen.

5.3 Der **Beschleunigungsplan** soll die Leistungsfähigkeit des Verkehrsraums steigern und eine Verbesserung des Verkehrsflusses erzielen.

Er umfasst Maßnahmen zur

- besseren Ausnutzung des Straßenquerschnitts
- Hebung der Leistung von Verkehrsknoten und Verkehrsstrecken
- Bevorzugung und Abschirmung von Hauptströmen der An- und Abfahrt

Die Entwicklung eines Beschleunigungsplans ist bei länger dauernden Sperr- und Ableitungsmaßnahmen geeignet, Kräfte einzusparen.

5.4 Im **Sperrplan** sind Umfang und Dauer der Maßnahmen zum Schaffen verkehrsfreier oder verkehrsverdünnter Bereiche zu regeln. Das geschieht durch

- Sperren
- Ableiten
- Umleiten

5.4.1 Durch Sperren sind Verkehrsströme zur Verkehrslenkung zu unterbrechen.

Je nach Lage sind einzurichten

- Totalsperren zum Schaffen einer verkehrsfreien Zone am nächstgelegenen geeigneten Ableitungspunkt
- Nachsperren zum Gewährleisten einer verkehrsfreien Zone, wenn hinter der Totalsperre Quellverkehr entstehen kann
- Vorsperren zum Schaffen einer verkehrsverdünnten Zone, um die Belastung der Totalsperre zu mindern
- Teilsperren zum Ausschluss bestimmter Verkehrsarten, z. B. Schwer-, Fern-, Individual-, Fußgängerverkehr

Es kann gesperrt werden an

- Sperrpunkten, um einen Verkehrsstrom einer Richtung
- Sperrlinien, um parallel verlaufende Verkehrsströme einer Richtung
- Sperrkreisen als geschlossenen Sperrlinien, um alle Verkehrsströme in Richtung auf den gestörten Bereich

zu unterbrechen.

5.4.2 Mit dem Ableiten sollen Verkehrsteilnehmer durch Zwang (Sperren) oder Empfehlung (Lenkungstafeln) veranlasst werden, von dem ursprünglich gewählten Verkehrsweg abzuweichen und den angebotenen zu benutzen.

5.4.3 Beim Umleiten wird der Verkehr auf die Ausgangsroute zurückgeführt.

5.4.4 Beim Sperren und Ableiten sind folgende Grundsätze zu beachten

- Sperren sollen nur an Verkehrsknoten mit geeigneten, leistungsfähigen Ableitungswegen eingerichtet werden,
- angemessene Vorankündigung durch Verkehrslenkungstafeln ist anzustreben,
- der Verkehrssicherungspflicht kommt insbesondere bei ungünstigen Sichtverhältnissen besondere Bedeutung zu,
- Staubildungen an den Sperrpunkten sind durch Vorsperren und geeignete Beschleunigungsmaßnahmen begrenzt zu halten sowie gegen Auffahrunfälle abzusichern,
- Sperren für den öffentlichen Personennahverkehr sind auf das Mindestmaß zu beschränken,
- weiträumige, jedoch zügig befahrbare Ableitungswege sind solchen im Nahbereich mit zähflüssigem Verkehrsablauf vorzuziehen,

- Ableitungen sind bei Gegenverkehr grundsätzlich nach rechts vorzunehmen,
- Ableitungsrouten sind, soweit möglich, zuvor auf ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Normalverkehrsaufkommen, Fahrbahnbeschaffenheit, Vorfahrtregelung, Zeitpläne für Lichtzeichenanlagen, Leiteinrichtungen, Baustellen, Umfang des ruhenden oder fließenden Verkehrs zu überprüfen.

Für das Umleiten gelten diese Grundsätze sinngemäß.

6 Vorschlag für die Gliederung eines Verkehrslenkungsplanes (Grobstruktur):

Verkehrslenkungsplan

aus Anlass .....

1 Kraftfahrzeugverkehr

1.1 Anfahrt
- Leiten und Unterbringen
- Beschleunigen
- Ableiten
- Sperren
- Rücklauf

1.2 Abfahrt/Rückfahrt
- Leiten
- Beschleunigen
- Ableiten
- Sperren
- Rücklauf

2 Fußgängerverkehr

3 Öffentlicher Verkehr

4 Privilegierter Verkehr

5 Besondere Hinweise

Anlage 9
Zurzeit nicht belegt

Anlage 10

Hinweise zur Besonderen Aufbauorganisation bei Sofortmaßnahmen aus Anlass lebensbedrohlicher Einsatzlagen

Vorbemerkung

Die Hinweise zur Besonderen Aufbauorganisation für Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen dienen als Anhalt; Abweichungen sind möglich, z.B. können Einsatzabschnitte zusammengefasst werden.

1 Vorschlag zur Besonderen Aufbauorganisation

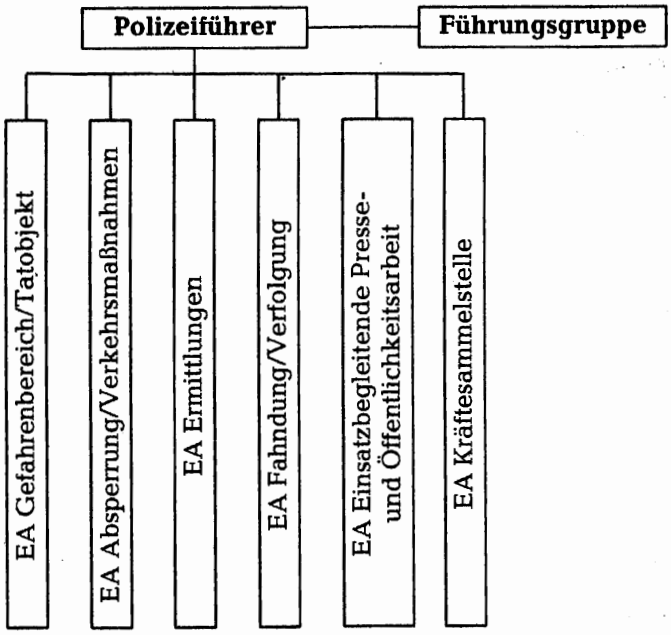

2 Aufgabenzuweisung

2.1 Polizeiführer und Führungsgruppe

Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Vorschrift.

2.2 Einsatzabschnitt Gefahrenbereich/Tatobjekt

Bei mehreren Tatorten empfiehlt es sich, die Maßnahmen jeweils als eigenständigen EA zu strukturieren.

2.2.1 Unterabschnitt Aufklärung

Dem UA Aufklärung obliegen insbesondere:

- erste Feststellungen über:
  - Anzahl, Verhalten, Aufenthaltsorte, Bewaffnung und Einwirkungsbereiche von Tätern, ggf. Fluchtmittel und Fluchtrichtungen
  - Täterbeschreibung, Identifizierungshinweise
  - Gefahrenquellen, z.B. USBV, Gebäude
  - den Grad der Gefährdung
  - Opfer, Aufenthaltsorte, Anzahl, Zusammensetzung, Verletzte, Getötete, Vermisste
  - Ausmaß des Schadens
  - Besonderheiten der Örtlichkeit, z.B. Fluchtwege, Not- und Rettungswege,Annäherungsmöglichkeiten
- Dokumentation

2.2.2 Unterabschnitt Innere Absperrung/Räumung des Gefahrenbereichs

Dem UA Innere Absperrung/Räumung des Gefahrenbereichs obliegen insbesondere:

- Festnahme, erforderlichenfalls:
  - Notzugriff
  - Zugriff bei günstiger Gelegenheit
- Wahrnehmen von unabweisbaren oder zwingend erforderlichen Kontakten zu Tätern
- Umstellung, Innere Absperrung, Räumung, erforderlichenfalls Auffangen, insbesondere unter Beachtung der notwendigen Beweissicherung
- erforderlichenfalls Warnung Betroffener und der Bevölkerung, möglichst bereits in Abstimmung mit den Fachdiensten
- erforderlichenfalls Unterstützung der Fachdienste bei Räumung und Retten über sichere Fluchtwege in festzulegende sichere Aufenthaltsbereiche
- Schutz Fliehender und sonstiger Gefährdeter
- Retten von Verletzten, ggf. mit Unterstützung der Fachdienste
- Dokumentation

2.3 Einsatzabschnitt Absperrung/Verkehrsmaßnahmen

Dem EA Absperrung/Verkehrsmaßnahmen obliegen insbesondere:

- Freimachen und Freihalten der Not- und Rettungswege, Anmarsch- und Abmarschwege sowie des näheren Umfelds des Gefahrenbereichs
- Schaffen von Aktionsraum für Einsatzkräfte, Fachdienste einschließlich Rettungsdiensten, Hilfsorganisationen
- Äußere Absperrung
- Dokumentation

2.4 Einsatzabschnitt Ermittlungen

Dem EA Ermittlungen obliegen zur Unterstützung der Lagebewältigung insbesondere:

- Gewinnen von Informationen zur Gefährdungslage
- Treffen erster Feststellungen über Täter und Tathergang und Sichern von Bild- oder Tonaufzeichnungen
- taktische Betreuung
- Dokumentation

2.5 Einsatzabschnitt Fahndung/Verfolgung

Dem EA Fahndung/Verfolgung obliegen insbesondere:

- Fahndung,
  insbesondere:
  - nach Tätern und Unterstützern, ggf. Verbleibskontrollen
  - Tatortbereichsfahndung
  - Alarmfahndung, z.B. Ringalarmfahndung, soweit eine Zuweisung erfolgt
  - „Sofortmaßnahmen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung (Maßnahme 300)"
- Verfolgung
- Dokumentation

2.6 Einsatzabschnitt Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dem EA Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegen unter Berücksichtigung von taktischen Erfordernissen und von Geheimhaltungserfordernissen insbesondere:

- Medienbetreuung vor Ort
- Zuweisen geeigneter Flächen für Medienvertreter und deren Fahrzeuge
- taktische Kommunikation, erste Information der Bevölkerung, ggf. unter Nutzung sozialer Medien
- Dokumentation

2.7 Einsatzabschnitt Kräftesammelstelle

Dem EA Kräftesammelstelle obliegen die Aufgaben gemäß Anlage 7.

Anlage 11
Zurzeit nicht belegt

Anlage 12
Zurzeit nicht belegt

Anlage 13

Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung

(beschlossen von der Innenministerkonferenz am 26.11.1993, anerkannt von ARD, ZDF, Deutschem Presserat, dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation und den journalistischen Berufsverbänden)

Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und -staatsverträge, das Strafprozeßrecht und das Polizeirecht bestimmen die Rechte und Pflichten von Presse/Rundfunk (Medien) und Polizei.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u.a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle, Demonstrationen, gewalttätige Aktionen oder spektakuläre Kriminalfälle, aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen. Im Spannungsfeld zwischen journalistischer und polizeilicher Tätigkeit kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt.

Die nachstehenden Grundsätze sollen Medien und Polizei helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, daß die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

1 Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.

2 Gerade bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verläßlichen Umgangs miteinander.

3 Für Medien und Polizei ist es vorteilhaft, daß die Polizei über Presse- und Informationsstellen (evtl. auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Mißverständnissen vorzubeugen.

4 Auch in schwierigen Situationen hat die Polizei die Medien frühzeitig, umfassend und verständlich zu informieren, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen.

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Polizei die Leitungs- und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.

5 Insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerstkriminalität beachten die Medien, daß die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben. In Fällen von Schwerstkriminalität sollen Einzelheiten über polizeiliche Maßnahmen (z.B. Fahndungs-/Zugriffsmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung – die sich ggf. mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen hat – veröffentlicht werden.

6 Journalisten schildern Tatabläufe und Hintergründe, dürfen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen lassen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.

7 Die Polizei soll für die einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine besondere, deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten. Die Pressearbeit erfolgt ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.

Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten.

8 Der bundeseinheitliche Presseausweis erleichtert der Polizei die Nachprüfung, wer als Berichterstatter tätig ist. Auf den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14.05.1993 wird Bezug genommen.

9 Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichung des Film- und Fotomaterials.

10 Die Polizei unterstützt bei ihren Einsätzen, auch bei Geiselnahmen und Demonstrationen, die Medien bei ihrer Informationsgewinnung. Andererseits sollen Medienvertreter polizeiliche Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen, wie z.B. Absperrmaßnahmen und Räumaufforderungen, es sei denn, daß Ausnahmen zugelassen werden.

11 Für die Beweissicherung hat die Polizei auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Entsprechendes Material der Medien darf nur sichergestellt und beschlagnahmt werden, soweit die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit dies zuläßt.

Anlage 14

„Publizistische Grundsätze" und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates"

Der **Deutsche Presserat** hat in seinen **„Publizistischen Grundsätzen"** (**Pressekodex** i.d.F. vom 14.02.1996), die der Wahrung der Berufsethik dienen, festgelegt, dass bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern keine unlauteren Methoden angewandt werden dürfen (Nr. 4) und dass auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität verzichtet werden soll (Nr. 11).

In den „Richtlinien für die publizistische Arbeit" spiegeln sich die **Empfehlungen** des Deutschen Presserates wieder, die die grundsätzlichen Aussagen des Pressekodex exemplarisch vertiefen.

So wird, basierend auf o.a. Nr. 11, ausgeführt:

„Richtlinie 11.2 – **Berichterstattung über Gewalttaten**

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, läßt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei."

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

„Richtlinie 11.4 – **Abgestimmtes Verhalten mit Behörden/Nachrichtensperre**

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht. Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist."

Anlage 15
(Anlage A zur RiStBV)

Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte auf Anordnung des Staatsanwalts

(IMK-Beschluß vom 30.11.1973)

1 Im Hinblick auf die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren und damit auch für die Vollständigkeit der Ermittlungen und ihre Rechtmäßigkeit umfaßt die Leitungs- und Weisungsbefugnis des Staatsanwalts gegenüber der Polizei auch Anordnungen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen des Staatsanwalts.

2 Für die Ausübung des Weisungsrechts zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ergehen – unbeschadet der Vorschriften der §§ 161 StPO, 152 GVG – folgende Richtlinien:

2.1 Der Staatsanwalt richtet, solange nicht ein bestimmter Beamter mit der Bearbeitung des konkreten Falles befaßt ist, Weisungen grundsätzlich an die zuständige Polizeidienststelle.

Sind in einem konkreten Fall mehrere Polizeibeamte unter einem weisungsbefugten Beamten eingesetzt (z. B. Einsatzleitung, Sonderkommission), richtet der Staatsanwalt Weisungen grundsätzlich an den weisungsbefugten Beamten. Dieser gibt – unabhängig davon, ob er selbst zu dem Kreis der nach § 152 GVG bezeichneten Beamten gehört – die Weisung an die ihm unterstellten Bediensteten weiter und veranlaßt ihre Durchführung.

Ist eine polizeiliche Einsatzleitung gebildet, begibt sich der Staatsanwalt, der auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges Einfluß nehmen will, grundsätzlich zur Einsatzleitung. Seine Weisungen soll er an den mit der Gesamtverantwortung betrauten Einsatzleiter richten. Besteht eine mehrstufige Einsatzleitung, hält sich der Staatsanwalt grundsätzlich bei der Gesamtleitung auf. Befindet er sich bei einem nachgeordneten Einsatzleiter, so wird er Weisungen nur im Rahmen der Befehlsgebung der übergeordneten Einsatzleitung und des Ermessensspielraums geben, der dem nachgeordneten Einsatzleiter eingeräumt ist.

2.2 Zur Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur allgemeine Weisungen erteilen und deren Ausführung der Polizei überlassen. Konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Ausübung unmittelbaren Zwanges soll der Staatsanwalt nur erteilen, wenn

a) die Polizei darum nachsucht,

b) es aus Rechtsgründen unerläßlich ist oder

c) die Ausübung des unmittelbaren Zwanges Auswirkungen auf das weitere Ermittlungsverfahren hat.

Ob die Voraussetzungen zu Buchstabe b) oder c) gegeben sind, entscheidet der Staatsanwalt.

Die Erteilung konkreter Einzelweisungen setzt die genaue Kenntnis der jeweiligen Situation und der bestehenden Möglichkeiten für die Ausübung unmittelbaren Zwanges voraus. Dies bedingt in der Regel die Anwesenheit am Ort des Einsatzes oder der Einsatzleitung. Für konkrete Einzelweisungen zum Gebrauch von Schußwaffen ist die Anwesenheit am Ort des Einsatzes unerlässlich.

Bei konkreten Einzelweisungen soll der Staatsanwalt die besondere Sachkunde der Polizei berücksichtigen.

2.3 Ergeben sich bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, so sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zuständig, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In einem solchen Falle ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in ganz besonderem Maße erforderlich. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß jede Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Aufgaben berücksichtigt. Schaltet sich die Staatsanwaltschaft ein, so werden der Staatsanwalt und die Polizei möglichst im Einvernehmen handeln.

Dies gilt auch dann, wenn die Situation die gleichzeitige angemessene Wahrnehmung beider Aufgaben nicht zuläßt. In diesem Falle ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung jeweils für die konkrete Lage zu entscheiden, ob die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr das höherwertige Rechtsgut ist.

Erfordert die Lage unverzüglich eine Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und ist ein Einvernehmen darüber, welche Aufgabe in der konkreten Lage vorrangig vorzunehmen ist – gegebenenfalls auch nach Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen – nicht herzustellen, so entscheidet hierüber die Polizei.

Anmerkung:

Anstelle der in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe „Einsatzleiter" und „Einsatzleitung" treten gemäß PDV 100 die Begriffe „Polizeiführer" und „Führungsstab".

Anlage 16
Zurzeit nicht belegt

Anlage 17

Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Hinblick auf das notwendige polizeitaktische Prinzip einer einheitlichen Führungsverantwortung bei länderübergreifenden Einsatzlagen bzw. einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt

(AK II-Beschluß vom 1./2.4.1998)

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Auch bei Gemengelagen darf die Aufgabe der Gefahrenabwehr keinesfalls darunter leiden, daß Behörden örtlich, sachlich und nach Instanzen gegliedert sind und unterschiedliche polizeiliche Zuständigkeiten bestehen.

1.2 Am Grundsatz der einheitlichen Führungsverantwortung muß weitestgehend festgehalten werden. Die bestehende Gesetzeslage und grundsätzliche taktische Vorgaben in den polizeilichen Dienstvorschriften sind nicht in Frage zu stellen.

1.3 Eine Regelung, die alle denkbaren Sachverhalte von relevanten Gemengelagen umfaßt, ist nach Auffassung der Projektgruppe angesichts des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der Vielfalt der Lebenssachverhalte nicht realistisch. Nach den Erfahrungen bei der erfolgreichen polizeilichen Bewältigung von konkreten Einzelfällen in der Vergangenheit sind bei Gemengelagen stets einvernehmliche Lösungen durch Absprachen zwischen den tangierten Polizeibehörden anzustreben.

1.4 Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet es, daß alle beteiligten Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Belange der übrigen sich aus dem Lebenssachverhalt stellenden Fragen berücksichtigen.

1.5 Durch gemeinsame Güter- und Pflichtenabwägung muß jeweils anhand der konkreten Lage(entwicklung) entschieden werden, ob der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr Vorrang einzuräumen ist.

1.6 Entscheidende Bedeutung im Zusammenhang mit der polizeilichen Bewältigung von Gemengelagen kommt sowohl bei länderübergreifenden Lagen als auch bei einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt der Weitergabe und dem Austausch von Informationen zu.

Zeichnet sich bei einer Gemengelage in einem Bundesland eine länderübergreifende Entwicklung ab, oder ist im Falle einer Ermittlungsführung durch das BKA neben der Strafverfolgung möglicherweise mit gleichzeitig konkurrierenden, präventiven Maßnahmen zu rechnen, sind die örtlich zuständigen bzw. tangierten Dienststellen/Länder frühzeitig und umfassend zu informieren und in geeigneter Weise in den Informationsaustausch einzubeziehen.

2 Empfehlungen

2.1 Bei länderübergreifenden Einsätzen aus Anlaß von Gemengelagen sowie bei einer Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt ist stets eine einheitliche Führung unter Berücksichtigung der rechtlichen und taktischen Vorgaben/Bindungen anzustreben.

2.2 Zur Sicherstellung einer umfassenden und zeitgerechten Information und Abstimmung hat der Polizeiführer stets alle übrigen von der Lage(entwicklung) betroffenen Stellen zu beteiligen.

Die Prüfung, inwieweit Gemengelage(n) länderübergreifende Maßnahmen erfordern (können) bzw. bei einer Ermittlungsführung durch das BKA neben den durchzuführenden strafverfolgenden Maßnahmen auch Belange der Gefahrenabwehr berührt werden (können), ist ständiger Bestandteil der Beurteilung der Lage durch den zuständigen Polizeiführer.

In allen Einsatzphasen ist ein umfassender, gegenseitiger Informationsaustausch anzustreben.

2.3 Vertreter der übrigen betroffenen Länder bzw. des Bundeskriminalamtes sind fallbezogen – insbesondere bei Dauerlagen – in die Polizeiführung zu integrieren.

Zur Beseitigung der Gefahrenlage werden der Polizeiführung des zuerst betroffenen Bundeslandes (Ausgangslandes) bzw. des Bundeskriminalamtes regelmäßig Kräfte des(r) von der konkreten Gefahr örtlich betroffenen Landes (Länder) unterstellt.

Besteht beim Ausgangsland bzw. beim Bundeskriminalamt eine Besondere Aufbauorganisation, werden die Kräfte des(r) darüber hinaus betroffenen Landes (Länder) regelmäßig als eigener Abschnitt in die Besondere Aufbauorganisation eingegliedert.

2.4 Ersuchen des Ausgangslandes bzw. des Bundeskriminalamtes an weitere von der konkreten Gefahr betroffene Länder erfolgen stets so, daß sie im Rahmen der Auftragstaktik umgesetzt werden können.

2.5 Sind Präventivmaßnahmen in mehreren Bundesländern erforderlich bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, so übernimmt grundsätzlich das von der Gefahrenlage schwerpunktmäßig betroffene Land die Polizeiführung.

2.6 Sind die seitens des Polizeiführers des Ausgangslandes bzw. des Bundeskriminalamtes vorgesehen Maßnahmen aufgrund der Rechtslage bzw. aufgrund anderweitiger Gegebenheiten oder Umstände (z.B. Kräfte bzw. FuEM nicht ausreichend, zeitliche oder witterungsbedingte Hinderungsgründe) im ersuchten Land (zunächst) nicht durchführbar oder wird die Gefahrenlage unterschiedlich interpretiert, so unterrichtet das ersuchte Land unverzüglich die zuständige(n) Stelle(n) des Ausgangslandes bzw. des Bundeskriminalamtes.

Dabei sollten nach Möglichkeit alternative Taktiken und Maßnahmen zur Erreichung des polizeilichen Zieles erörtert und im Einvernehmen festgelegt werden.

2.7 Insbesondere in Konfliktfällen sind aufgrund des Vorranges der Gefahrenabwehr gegebenenfalls konkurrierende Strafverfolgungsmaßnahmen bis zur Beseitigung der Gefahrenlage – in Absprache zwischen den beteiligten Stellen – zurückzustellen.

2.8 Im Einzelfall kann eine Übernahme der Führungsverantwortung durch das von der Gefahrenlage örtlich konkret betroffene Land in Betracht kommen. Hierbei sind stets einvernehmliche Entscheidungen durch frühzeitige Absprachen zwischen den beteiligten Dienststellen anzustreben.

Kann ein Einvernehmen – auch nach Einschaltung der vorgesetzten Stellen – im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere im Hinblick darauf, ob der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung der Vorrang einzuräumen ist, nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber ausschließlich die für den Ereignisort der Gefahrenlage örtlich zuständige Länderpolizei.

Anlage 18

Grundsätze der Vorschriftenarbeit in der Vorschriftenkommission

(AK II-Beschluß vom 10./11.4.2013)

1 Status

Die Vorschriftenkommission (VK) ist ein ständiges Gremium des Arbeitskreises II "Innere Sicherheit" (AK II) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK).

2 Aufgaben

2.1 Die Vorschriftenkommission ist zuständig für die Erarbeitung und Aktualisierung bundeseinheitlicher Polizeidienstvorschriften (PDV) und Leitfäden (LF). Sie erhält Aufträge und Weisungen für die Erarbeitung neuer oder die grundlegende Überarbeitung geltender Vorschriften vom AK II. Darüber hinausgehende Anregungen und Vorschläge zur Aktualisierung geltender Vorschriften sind von der Vorschriftenkommission selbständig aufzugreifen, zu prüfen, zu bearbeiten und anschließend dem AK II mit Änderungsvorschlägen vorzulegen.

2.2 Im Rahmen der Erarbeitung und Aktualisierung lässt die Vorschriftenkommission die neuesten taktischen und technischen Entwicklungen einfließen und stimmt ein bundesweites einheitliches Handeln der Polizei in bedeutenden Lagen und wesentlichen Bereichen des täglichen Dienstes ab.

2.3 Die Vorschriftenkommission bildet zur Erarbeitung neuer oder Überarbeitung geltender Vorschriften aus ihren Mitgliedern, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Spezialisten, Arbeitsgruppen mit regelmäßig fünf bis sieben Mitgliedern. Die Länder und der Bund werden gebeten, AG-Vorsitzende, die von ihnen gestellt werden, personell und materiell zu unterstützen.

2.4 Der Vorsitzende der Vorschriftenkommission unterrichtet die Länder und den Bund regelmäßig über den Stand der Vorschriftenarbeit.

3 Mitglieder und Stimmrecht

3.1 Mitglieder der Vorschriftenkommission sind die Länder und der Bund. Jedes Land und der Bund sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

3.2 Der Bund entsendet darüber hinaus einen Vertreter des Bundeskriminalamtes, der die Abstimmung mit der AG Kripo sicherstellt.

3.3 Die Deutsche Hochschule der Polizei sowie der Unterausschuss Polizeiliche Informations- und Kommunikationsstrategie und -technik (UA IuK) arbeiten in der Vorschriftenkommission mit. Sie entsenden jeweils einen Vertreter.

3.4 Die Länder achten bei Neuberufungen von Mitgliedern auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Vorschriftenkommission.

3.5 Themenabhängig können beratende Teilnehmer hinzugezogen werden.

4 Vorsitz und Geschäftsführung

4.1 Federführendes Land für die Vorschriftenkommission ist Nordrhein-Westfalen, das auch den Vorsitzenden stellt.

4.2 Zur Unterstützung der Vorschriftenarbeit ist beim Vorsitzenden eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese steht als ständiger Ansprechpartner den Mitgliedern, den Arbeitsgruppen und anderen Gremien zur Verfügung.

5 Vorlagen

5.1 Bei allen Vorlagen der Vorschriftenkommission an den AK II sind die gegebenenfalls betroffenen Unterausschüsse bzw. die AG Kripo zu beteiligen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriftenkommission lediglich redaktionell tätig geworden ist.

5.2 Der Vorsitzende der Vorschriftenkommission unterbreitet im Anschreiben an die Vorsitzenden der betroffenen Unterausschüsse bzw. der AG Kripo einen Vorschlag für das weitere Verfahren (Umlaufbeschlussverfahren oder Behandlung in der Sitzung). Einer Behandlung im Umlaufbeschlussverfahren soll Priorität eingeräumt werden. Gleiches gilt für die Beschlussfassung durch den AK II.

5.3 Entwürfe von Vorschriften sind dem AK II zur Beschlussfassung vorzulegen. Sofern wesentliche Gesichtspunkte aus den Stellungnahmen der Länder oder des Bundes nicht berücksichtigt worden sind, ist darauf in geeigneter Form hinzuweisen. In der Beschlussvorlage sind auch die voraussichtlichen Kosten aufzuführen, die bei der Herstellung der Vorschriften entstehen werden.

6 Vorschriften

6.1 Vorschriften sind Polizeidienstvorschriften und Leitfäden. Polizeidienstvorschriften bestehen aus verbindlichen Regelungen mit Weisungscharakter, Leitfäden enthalten Verhaltensrichtlinien und Handlungsanweisungen mit überwiegend empfehlendem Charakter.

Sie werden durch den AK II beschlossen, wenn sie für alle Länder und den Bund gelten sollen.

6.2 Alle Vorschriften müssen den Bezug zur PDV 100 VS-NfD „Führung und Einsatz der Polizei" wahren.

6.3 Die Übernahme von Vorschriften in den Ländern oder beim Bund wird im jeweiligen Einführungserlass festgelegt.

6.4 Für Vorschriften gilt folgendes System der Ordnungsnummern:

Allgemeines	*001*	–	*099*
Führung, Einsatz und Versorgung	*100*	–	*199*
Allgemeine Ausbildung, Fortbildung und Sport in der Polizei	*200*	–	*299*
Polizeiärztlicher Dienst	*300*	–	*349*
Täglicher Dienst einschließlich Kriminalitätsbekämpfung	*350*	–	*399*
Dienst der technischen Einheiten	*400*	–	*449*
Sicherung der Polizei	*450*	–	*499*
Bootsführung und Technik der Wasserschutzpolizei und der Bundespolizei See	*500*	–	*549*
Flugwesen der Polizei	*550*	–	*599*
Verwaltung der Polizei	*600*	–	*699*
Kraftfahrwesen der Polizei	*700*	–	*799*
IuK-Wesen der Polizei	*800*	–	*899*
Waffen, Munition und Gerät der Polizei	*900*	–	*999*

Ordnungsnummern werden durch die Vorschriftenkommission vorgeschlagen.

6.5 Vorschriften erhalten grundsätzlich einen grünen Einband mit Sichtfenster und erforderlichenfalls den Zusatz des VS-Grades hinter der Ordnungsnummer. Vorschriften mit einem höheren VS-Grad als VS-NfD erhalten einen roten Einband und einen dem VS-Grad entsprechenden Zusatz hinter der Ordnungsnummer. Das Titelblatt einer Vorschrift erhält den Aufdruck „Diese Vorschrift ist nur für den internen Gebrauch bei der Polizei bestimmt."

6.6 Werden im Ausnahmefall Vorschriften nur bei einzelnen Polizeien eingeführt, ist die Ordnungsnummer um die Kurzbezeichnung des Landes oder des Bundes zu ergänzen. Bei nicht einheitlichen oder abweichenden Texten ist sinngemäß zu verfahren.

6.7 Die Länder und der Bund übersenden der Geschäftsstelle der Vorschriftenkommission ein Exemplar, wenn sie Vorschriften nur für ihren Geltungsbereich erlassen.

7 Weitergabe und Einstufung von Vorschriften

7.1 Die Vorschriftenkommission beurteilt bei jeder Überarbeitung und Bearbeitung einer Vorschrift Fragen der Weitergabe und Einstufung als Verschlusssache und gibt dazu ein Votum ab.

7.2 Im Rahmen der Beurteilung ist für jeden Abschnitt einer Vorschrift, der Informationen enthält, die nicht weitergegeben werden können oder als Verschlusssache einzustufen sind, dies konkret darzulegen.

7.3 Werden Vorschriften aus dienstlichen Gründen von anderen als Polizeibehörden oder Polizeidienststellen benötigt, so erfolgt die Abgabe oder die Abgabeentscheidung durch das Land, in dem die anfordernde Stelle ihren Sitz hat, bei Bundesbehörden durch das Bundesministerium des Innern.

7.4 Bei Anträgen auf Informationszugang zu Vorschriften soll die Zuordnung der Vorschriftenkommission zugrunde gelegt werden.

Die Entscheidung über eine Weitergabe obliegt in jedem Einzelfall unabhängig von der Zuordnung dem Adressaten des Antrags auf Informationszugang. Der Entscheidung sollte in Fällen, in denen von der vorgesehenen Zuordnung abgewichen werden soll, eine Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund vorausgehen.

Werden Vorschriften von Antragstellern mit Informationsinteresse nachgefragt, erfolgen die Prüfung des Umfangs der Weitergabe und das Zugänglichmachen vom betroffenen Land oder vom Bund nach den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen.

7.5 Die Weitergabe von Vorschriften ist zu versagen, wenn die Funktionsfähigkeit der Polizei beeinträchtigt würde. Dies ist der Fall, wenn

- Details zum taktischen Vorgehen bekannt würden, die polizeiliches Handeln ausrechenbar machen und dadurch die Handlungsmöglichkeiten zur Zielerreichung einschränken

oder

- Maßnahmen zur Eigensicherung bekannt würden und dadurch Gefahren für Leben und Gesundheit der Kräfte oder Einschränkungen der Einsatzmöglichkeiten von Führungs- und Einsatzmitteln entstehen.

Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, können Vorschriften weitergegeben werden.

7.6 Als Verschlusssachen eingestufte Vorschriften können nur nach Maßgabe der VS-Anweisung weitergegeben werden.

7.7 Soweit sich Anträge zur Weitergabe auf bereits veröffentlichte Vorschriften beziehen, sind diese mit Verweis auf die öffentlich zugängliche Fundstelle zu bescheiden.

7.8 Die Weitergabe von Vorschriften, bei denen Versagungsgründe vorliegen, kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches Interesse glaubhaft gemacht wird. In einem solchen Fall hat eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Anfordernden und den entgegenstehenden Sicherheitsbelangen stattzufinden. Besonders sicherheitsrelevante Teile sind von der Weitergabe auszunehmen. Zudem kann die Weitergabe davon abhängig gemacht werden, dass sich der Anfordernde verpflichtet, die Vorschrift nicht weiterzugeben, zu veröffentlichen oder weitere Auflagen einzuhalten.

7.9 Über alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Vorschriften unterrichtet das jeweilige Ministerium/die jeweilige Senatsverwaltung des Innern die Länder und den Bund sowie zur Erfassung und Dokumentation die Vorschriftenkommission.

8 Herstellung und Versand

8.1 Herstellung und Versand der Druckversionen und Datenträger von Vorschriften auf Basis der von der Vorschriftenkommission erstellten Druckvorlagen übernimmt das Bundesministerium des Innern.

8.2 Die Vorschriftenkommission stellt die Vorschriften in EXTRAPOL ein, erstellt die erforderlichen Druckvorlagen für den Druck der Vorschriften, gewährleistet die einheitliche Aktualität von Daten- und Druckversion und schreibt den Leitfaden 003 „Katalog der Polizeidienstvorschriften und Leitfäden" fort.

8.3 Die Länder und der Bund teilen den Bedarf an Vorschriftenexemplaren oder Nachträgen zeitgleich mit dem Zustandekommen der Einführungsempfehlung der Geschäftsstelle der Vorschriftenkommission mit. Bei darüber hinausgehendem Bedarf von Polizeibehörden und Polizeidienststellen ist deren Bestellung unmittelbar an die Geschäftsstelle der Vorschriftenkommission zu richten.

Anlage 19

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
AK II	Arbeitskreis II „Innere Sicherheit" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
ATD	Antiterrordatei
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BdL	Beurteilung der Lage
BG	Beratergruppe
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BLG	Bundesleistungsgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BRAS	Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Nachschlagewerke und Ausstattungsnachweisungen
dv-gestützt	Unterstützung durch Datenverarbeitung
EA	Einsatzabschnitt
EAO	Errichtungsanordnung
ED	Erkennungsdienst
EOZ	Einsatzort und -zeit
FAKS	Fahndungs- und Aufklärungskonzept Staatsschutz
FEM	Führungs- und Einsatzmittel
GBA	Generalbundesanwalt
GD	Gefährdungsdaten
GeSa	Gefangenensammelstelle
GG	Grundgesetz
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum
GSG 9 BPOL	GSG 9 der Bundespolizei
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HÜ	Häftlingsüberwachung
IDKO	Identifizierungskommission
ISa	Informationssammelstelle
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IuK	Information und Kommunikation
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAN	Kriminalaktennachweis
KFS	Kooperatives Führungssystem

KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität
KP-Meldungen	Kriminalpolizeiliche Meldungen
KPS	Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen
KTA-PMK	Kriminaltaktische Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität
LF	Leitfaden
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LZ	Lagezentrum
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MOZ	Meldeort und -zeit
ÖA	Öffentlichkeitsarbeit
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr auf der Schiene, auf der Straße und auf dem Wasser
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr auf der Schiene, auf der Straße, auf dem Wasser und in der Luft
PB 07	Polizeiliche Beobachtung PMK
PDV/DV	Polizeidienstvorschrift/Dienstvorschrift
PF	Polizeiführer
PIAS	Polizeiliche Informations- und Analysestelle
PIZ	Presse- und Informationszentrum
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminaliät
Reg EA	Regionaler Einsatzabschnitt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SB	Sachbereich
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SEK	Spezialeinsatzkommando
StA	Staatsanwaltschaft
StB	Stabsbereich
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
UA	Unterabschnitt
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VBK	Verteidigungsbezirkskommando
VE	Verdeckter Ermittler
VG	Verhandlungsgruppe
VP	Vertrauensperson
VS	Verschlusssache

VS-NfD	VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
WBK	Wehrbereichskommando
ZKA	Zollkriminalamt
ZMZ	Zivil-Militärische Zusammenarbeit
ZUB	Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr

Anlage 20

Grundbegriffe

Vorbemerkungen

Grundbegriffe enthalten in Kurzform definierte, verbindliche Aussagen über Führung in der Polizei und ihren Einsatz. Weitergehende oder anderslautende Interpretationen sind nicht zulässig.

Die Verwendung der Grundbegriffe ist Grundlage einer einheitlichen Fachsprache und gewährleistet eine unmissverständliche Information und Kommunikation. Ein Abweichen führt zu fehlerhaften Ausführungen von Anordnungen, erschwert die Zusammenarbeit und kann dadurch den Einsatzerfolg gefährden oder verhindern.

Die Inhalte der Grundbegriffe sind für eine klare Befehlssprache in der Ausbildung und Fortbildung zu trainieren.

Grundbegriffe werden ergänzt durch Fachbegriffe, die sich aus dem Text der PDV 100 VS-NfD erklären bzw. in anderen Polizeidienstvorschriften oder Leitfäden definiert oder dort erklärt sind.

Abfahrtverhinderung	Verhinderung der Abfahrt von Personen zu verbotenen Versammlungen oder zu gewalttätigen Aktionen
Ablauforganisation	zusammenwirkende Ordnung der Arbeitsabläufe in der Allgemeinen Aufbauorganisation oder der Besonderen Aufbauorganisation
Ableitung	Einwirken auf Menschenmengen, Aufzüge oder Verkehrsströme, um diesen insgesamt oder Teilen eine neue Marsch- bzw. Fahrtrichtung zu geben, ohne Rückführung auf die ursprüngliche Strecke oder Route
Abschnitt	Teil des Einsatzraums
Absperranlage	technische Vorrichtung unter Verwendung von Absperrgerät oder anderen geeigneten Mitteln zur Absperrung
Absperrgerät	Einsatzmittel, das eine Absperrung ermöglicht, erleichtert oder verstärkt
Absperrlinie	taktische Linie, die nicht oder nicht unkontrolliert passiert werden darf
Absperrplan	Plan, der Angaben enthält insbesondere über – Lage, Art und Ausdehnung aller Hindernisse und Absperranlagen – Reihenfolge des Anlegens der Absperranlagen – Zeitpunkt des Auslösens vorbereiteter Absperranlagen – Durchlassstellen

Absperrung

Einschließen bzw. Abschließen von Einsatzräumen und Objekten oder Verhindern des Passierens bestimmter Linien, ggf. unter Verwendung von Absperrgerät oder sonstigen Einsatzmitteln, um
- jeglichen oder unkontrollierten Personen- und Fahrzeugverkehr
- unkontrolliertes Verbringen von Sachen
- störendes Einwirken auf den Einsatzraum
- Veränderung eines Ereignisorts oder Tatorts

auszuschließen

äußere Absperrung
Ein- bzw. Abschließen eines Einsatzraumes oder Objektes im Zusammenwirken mit einer inneren Absperrung

einschließende Absperrung
Abschließen eines Einsatzraumes oder Objektes ohne Durchlassstelle

innere Absperrung
Ein- bzw. Abschließen von Teilen eines bereits abgesperrten Einsatzraumes oder Objektes

Absuche

Form des Suchens in Einsatzräumen oder Objekten, wenn eine Durchsuchung nicht möglich, nicht zweckmäßig oder nicht notwendig ist

Alarm

a) akustisches oder optisches Zeichen, das eine Gefahr signalisiert
b) Auslösen von Maßnahmen zur schnellen Herstellung der Einsatzbereitschaft

Alarmeinheit

aus der Allgemeinen Aufbauorganisation für Maßnahmen aus besonderen Anlässen aufgerufene Einsatzeinheit

Alarmplan

Katalog von Maßnahmen zur schnellen Herstellung der Einsatzbereitschaft

Alarmstufe

festgelegte Regelung zur schnellen Herstellung eines bestimmten Grades der Einsatzbereitschaft

Allgemeine Aufbauorganisation

ständige Organisationsform für die Aufgaben des täglichen Dienstes, in der
- die Zuständigkeiten (Funktionen/Kompetenzen)
- der hierarchische Aufbau (Instanzen)
- die Kommunikations- und Entscheidungswege (Dienstwege)

festgelegt sind
(unterscheide: „Besondere Aufbauorganisation")

Anhaltekontrolle

Anhalten und Überprüfen von Personen und mitgeführten Sachen einschließlich Fahrzeugen
(unterscheide „Durchfahrtkontrolle")

Anruferfeststellung

Ermitteln von Endstellen, von denen aus eine Verbindung zu einer bestimmten Endstelle hergestellt worden ist

Asservat

amtlich in Verwahrung genommener Gegenstand

Asservatenstelle

Einrichtung, bei der amtlich in Verwahrung genommene Gegenstände registriert und aufbewahrt werden

Asservatensammelstelle

Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation, bei der amtlich in Verwahrung genommene Gegenstände registriert und vorübergehend aufbewahrt werden

Auffangen	Aufhalten und Sammeln von Personen, z. B. bei größeren Gefahren- oder Schadenslagen, bei Katastrophen, im Spannungs- oder Verteidigungsfall, um sie einer Betreuung zuzuführen
Aufklärung	a) zielgerichtetes, systematisches Sammeln von Informationen und Erheben von Daten über Personen, Gruppen, Institutionen, Sachen, Objekte, Einsatzräume, Umstände sowie Geschehensabläufe, die zur Aufgabenerfüllung, insbesondere für die Beurteilung der Lage sowie die Erstellung und Aktualisierung des Lagebildes, erforderlich sind b) Ermitteln von Sachverhalten, Umständen, Geschehensabläufen und Tatverdächtigen
Auftrag	Festlegung des taktischen Ziels – im Befehl auch der taktischen Maßnahmen – und ggf. der Schwerpunkte ohne Einzelangaben über die Art der Durchführung und den Einsatz der Kräfte
Auftragstaktik	Auftragserteilung, die Gestaltungsmöglichkeiten zur Zielerreichung lässt *(unterscheide: „Befehlstaktik")*
Ausweichstrecke	Strecke, auf die bei Störungen oder Gefahren ausgewichen werden kann und deren Verlauf grundsätzlich geheim zu halten ist
Auswertungsangriff	Erheben des Tatbefundes als Teil des Ersten Angriffs
Befehl	mündlich, schriftlich oder durch Zeichen gegebene Anordnung
Befehlsstelle	stationäre oder mobile, mit Führungsmitteln ausgestattete Einrichtung
Befehlstaktik	Auftragserteilung, die keine oder geringe Gestaltungsmöglichkeiten zur Zielerreichung lässt *(unterscheide: „Auftragstaktik")*
Begleitschutz	Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter bei Aufzügen, Transporten oder sonstigen mobilen Ereignissen durch unmittelbare Begleitung. Dazu können Spitzenkräfte, Seitenkräfte und Schlusskräfte eingesetzt werden.
Behandlungsplatz	Einrichtung der Fachdienste mit einer vorgegebenen Struktur, an der Verletzte oder Erkrankte nach Sichtung notfallmedizinisch versorgt werden Von dort erfolgt der Transport in weiterführende medizinische Versorgungseinrichtungen.
benachbarte Kräfte	Kräfte, die bei einem gemeinsamen Einsatz nicht der eigenen Anordnungsbefugnis unterstehen
Berater außerhalb der Polizei	Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse die Polizei fachlich beraten
Bereitstellen	Kräfte oder Führungs- und Einsatzmittel für bestimmte Einsätze verfügbar machen
Bergen	Tiere oder Sachen in Sicherheit bringen *(unterscheide: „Retten")*
Besondere Aufbauorganisation	zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation nicht bewältigt werden können *(unterscheide: „Allgemeine Aufbauorganisation")*

Betreuung	Maßnahmen der zuständigen Behörden, Fachdienste zur Unterbringung, Verpflegung sowie zur sozialen und psychosozialen Betreuung Betroffener *(vergleiche: „Psychosoziale Notfallversorgung", „psychosoziale Unterstützung", „taktische Betreuung")*
Betreuungsplatz	Einrichtung der zuständigen Behörden, Fachdienste, in der Betroffene sozial oder psychosozial betreut sowie gepflegt werden
Beurteilung der Lage	ständige oder aus bestimmtem Anlass vorgenommene Analyse und Bewertung des aktuellen Lagebildes mit den Folgerungen für das polizeiliche Handeln
Beweissicherung	Festhalten aller belastenden und entlastenden personellen und materiellen Beweismittel
Blockade	Aktion, die die beabsichtigte Fortbewegung von Personen oder Transporten behindert oder verhindert
Brennpunkt	Konzentration von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die polizeiliche Maßnahmen vordringlich erfordern
Deeskalation	strategische Leitlinie in konfliktträchtigen Einsatzlagen mit der Zielsetzung, drohende oder bestehende Konfrontationen so zu verhindern oder zu reduzieren, dass eine nachhaltige Befriedung der Lage möglich wird, insbesondere durch zielgruppenorientierte Abschwächung von Gewaltbereitschaft
Dekontaminations-stelle	Einrichtung der Fachdienste bzw. der Bundespolizei zur Beseitigung oder Verminderung der äußerlichen Verunreinigung von Personen oder Gerät durch chemische, radioaktive oder biologische Stoffe
Dokumentation	systematisches Erheben, Ordnen und Speichern von Informationen sowie deren Aufbereiten für Zwecke der Nachvollziehbarkeit **interne Dokumentation** Dokumentation, die überwiegend Verfahrensabläufe und Arbeitsergebnisse innerhalb der Organisation festhält und die im Regelfall keinen Rechtseingriff darstellt **taktische Dokumentation** Dokumentation, die grundsätzlich Dritte betrifft, im Regelfall mit Rechtseingriffen verbunden ist oder Gefahrensituationen bzw. Störungen festhält, insbesondere durch die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen bzw. Einzelaufnahmen oder durch die Darstellung von Ereignissen
Durchfahrtkontrolle	Erfassen von Personen oder Fahrzeugen ohne Anhalten *(unterscheide: „Anhaltekontrolle")*
Durchführungsplan	tabellarische Übersicht von Aufträgen, Kräften und weiteren Informationen zur Einsatzplanung und Einsatzdurchführung
Durchlassstelle	festgelegte Stelle in einer Absperrung, an der der Zugang oder Abgang von Personen oder Fahrzeugen geregelt wird *(unterscheide: „Kontrollstelle")*
Durchsuchung	planmäßige, lückenlose Suche nach Personen, Tieren, Sachen, Daten oder Spuren. Die Suche erfolgt insbesondere an Personen, in Gebäuden, anderen Objekten oder in Geländeabschnitten

Eigensicherung	taktisch richtiges Verhalten im Einsatz zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen für Einsatzkräfte
Eindringen	Verschaffen eines Zuganges in ein Objekt oder in eine Menschenmenge, ggf. unter Ausnutzen des Überraschungsmomentes und Überwinden von Hindernissen
Eingliedern	Einfügen von Kräften in bestehende Aufbauorganisationen *(unterscheide: „Umgliedern")*
Eingreifkräfte	bereitgestellte Kräfte, die für den Fall einer erwarteten Lageentwicklung mit entsprechenden Aufträgen versehen sind
Einheiten für besondere Aufgaben	Einsatzeinheiten, die für besondere Aufgaben trainiert und ausgestattet sind
Einsatz	Wahrnehmung operativer polizeilicher Aufgaben unter Nutzung personeller und materieller Ressourcen
Einsatzabschnitt	Organisationseinheit in einer Aufbauorganisation
Einsatzakte	Zusammenstellung von Einsatzunterlagen, insbesondere von Planunterlagen, Planentscheidungen und Befehlen, für aus bestimmten polizeilichen Anlässen zu treffende Maßnahmen
einsatzbegleitende Lageorientierung	Information an Einsatzkräfte und ggf. benachbarte Kräfte. Sie umfasst das Erheben, Sammeln, Bewerten und Steuern von Informationen vor, während und nach dem Einsatz
einsatzbegleitende Medienauswertung	zeitnahes, systematisches Auswerten, Bewerten und Dokumentieren der Medien, insbesondere – zum Steuern der einsatzbegleitendenPresse- und Öffentlichkeitsarbeit – für Ermittlungszwecke und Aufklärungszwecke
einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	zielgerichtetes Einwirken auf bestimmte Zielgruppen im Rahmen polizeilicher Möglichkeiten oder über Medien zur Unterstützung von Einsätzen
Einsatzeinheit	Kräfte, die unter einheitlicher Führung als Gruppe, Zug, Hundertschaft oder Abteilung gegliedert sind
Einsatzkonzeption	Gesamtdarstellung des aktuellen Planungsstandes über die Führungs- und Organisationsstruktur sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Lagebewältigung
Einsatzkräfte	alle am Einsatz beteiligten Kräfte
Einsatznachbereitung	systematisches Überprüfen und Auswerten eines polizeilichen Einsatzes, um – Einsatzerfahrungen verwertbar zu machen – Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten – Führungsentscheidungen transparent zu machen
einschließender Begleitschutz	Umschließen von Aufzügen, Transporten und sonstigen mobilen Ereignissen durch Spitzen-, Seiten- und Schlusskräfte
Einschreitschwelle	anlassbezogene Festlegungen des Polizeiführers zur einheitlichen Ausübung des Ermessens, ob, wann und wie polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden

Einzelaufträge	Teile eines Befehls unter Angabe von Führungs- und Einsatzkräften, Führungs- und Einsatzmitteln, Aufträgen, Einsatzort und Einsatzzeit sowie ggf. von Meldeort und Meldezeit
Entschluss	Entscheidung des Polizeiführers hinsichtlich der Ziele, ggf. der Leitlinien sowie der taktischen und der wesentlichen technischen/organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage der Beurteilung der Lage
Entschlussmöglichkeiten	aus der Beurteilung der Lage sich ergebende Handlungsmöglichkeiten
Ermittlungsgruppe	zeitlich befristete Organisationsform mit zielgerichtetem Ermittlungsauftrag für die anlassbezogene Bearbeitung insbesondere von Straftatenserien
Erster Angriff	unaufschiebbare Feststellungen und Maßnahmen zur Aufklärung von rechtswidrigen Taten oder Handlungen; er besteht grundsätzlich aus Sicherungsangriff und Auswertungsangriff
Erstsprecher	für die Wahrnehmung von Erstkontakten besonders unterwiesene Kräfte und Personen
Evakuierung	geplantes Verbringen von Menschen aus einem akut gefährdeten in einen geschützten bzw. sicheren Bereich durch Fachdienste oder Polizei *(unterscheide: „Räumung")*
Fachdienste	externe, neben der Polizei eingesetzte Behörden und Stellen mit besonders ausgebildetem Personal, ggf. mit erforderlichem Gerät
Fahndung	planmäßige, allgemeine oder gezielte Suche nach Personen oder Sachen
Falschalarm	irrtümlich ausgelöster oder durch technische Störungen oder Umwelteinwirkungen verursachter Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt
Führung	zielorientierte Einflussnahme auf Mitarbeiter
Führungsgruppe	anlassbezogen eingerichtetes Führungsorgan zur Beratung und Unterstützung einer Führungskraft, soweit sich diese nicht eines Führungsstabes bedient
Führungskräfte	Kräfte, denen Führungsverantwortung übertragen ist
Führungs- und Einsatzmittel	Mittel, insbesondere IuK-Mittel, Waffen, Gerät, Fahrzeuge, Tiere und Unterlagen, die das Führen und den Einsatz ermöglichen oder unterstützen
Führungsstab	ständige oder anlassbezogen eingerichtete Organisationseinheit zur Beratung und Unterstützung des Polizeiführers
Funktionssicherung	Abschirmen von Tätern in der Bewegung und Verfolgungskräften gegen Unberechtigte, z.B. Schaulustige, Medienvertreter
gedeckt	gesichert oder unter Nutzung von Deckungsmöglichkeiten
Gefahrenbereich	Bereich, in dem mit einer Wirkung durch – gefährliche radioaktive, biologische oder chemische Stoffe – Kampfstoffe – Trümmer, Splitter und Detonationsdruck bei Sprengungen oder in dem mit sonstigen erheblichen Gefahren zu rechnen ist
Gefahrenlage	Summe aller gefahrenbegründenden Umstände und Faktoren

Gefährderansprache	Ansprechen eines potenziellen Störers mit dem Ziel, ihn von einer gefahrenverursachenden Handlung abzubringen
Gefährdungslage	Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das Ausmaß der Gefährdung – für Personen oder Objekte – durch potenzielle Gefährder einschließlich erkannter Aktionsfelder bestimmen oder beeinflussen
Gefangenensammelstelle	für bestimmte Einsätze personell und materiell vorbereitete Stelle für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde
Hilfsorganisation	Organisation mit der Aufgabe, Menschen oder Tieren in Not zu helfen oder Sachwerte zu schützen
Information	a) Sammeln und Beschaffen von Erkenntnissen sowie deren Verarbeitung und Weitergabe b) zielorientiert ausgewertete und aufbereitete Erkenntnisse für einen bestimmten Empfängerkreis
Informationssammelstelle	vorübergehend eingerichtete Organisationseinheit zum Sammeln, Bewerten, Aufbereiten und ggf. Steuern polizeilich relevanter Erkenntnisse
Integrativer Ansatz	ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung von Verkehrssicherheitsarbeit und Kriminalitätsbekämpfung Präventive, repressive oder Maßnahmen zum Opferschutz werden für diese beiden Aufgabenfelder miteinander verzahnt. Der Integrative Ansatz ist insbesondere aus Anlass von Verkehrskontrollen, der täterorientierten Sachbearbeitung sowie der zielgruppenorientierten Präventionsarbeit von Bedeutung.
Kommunikation	Weitergabe bzw. Austausch von Informationen
Kontrolle	Überprüfen von Personen und Sachen
Kontrollstelle	festgelegte Stelle, an der Kontrollen durchgeführt werden *(unterscheide: „Durchlassstelle")*
Kräfte	alle Beamten und Tarifbeschäftigten der Polizei
Kräftesammelstelle	festgelegte Stelle in der Nähe des Einsatzraumes, an der Einsatzkräfte gesammelt, eingewiesen, ggf. Gegliedert und mit Führungs- und Einsatzmitteln ausgestattet sowie für den Einsatz bereitgestellt werden
kritische Infrastrukturen	Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen eintreten können
Lage	Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmten und beeinflussten
Lagebild	zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengeführte, polizeilich bedeutsame Erkenntnisse
Lagefeld	themenspezifische Teilmenge des Lagebildes
Leitlinie	Vorgabe, die der Handlungsorientierung für Taktik und Verhalten der Kräfte dient und Bindungswirkung haben kann

Leitstelle	Organisationseinheit zur Koordination und ggf. Führung polizeilicher Einsätze innerhalb der Allgemeinen Aufbauorganisation
Nachaufsicht	Maßnahmen nach Beendigung eines Einsatzes bis zur Normalisierung der Lage
Objektschutz	alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte getroffen werden
Observation	gezielte, grundsätzlich verdeckte Informationserhebung, insbesondere durch Beobachtung
offen	Art der Durchführung polizeilicher Maßnahmen, die als solche erkennbar sind
Öffentlichkeitsarbeit	zielgerichtetes Einwirken auf die Öffentlichkeit bzw. auf die öffentliche Meinung zur Unterstützung polizeilichen Handelns
Personenschutz	alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Personen getroffen werden
Phase	Entwicklungsstufe einer Besonderen Aufbauorganisation
Planentscheidung	vorbereitete Entscheidungshilfe für mögliche Ereignisse und Entwicklungen
Planunterlage	für bestimmte Anlässe vorbereitete Unterlage, die ablauforganisatorische oder aufbauorganisatorische Regelungen enthält
Polizeiführer	Führungskraft, welche die Gesamtverantwortung für die taktische Lagebewältigung trägt und die grundsätzlichen Entscheidungen trifft
Präsenz	offener oder verdeckter Einsatz von Polizeikräften in der Öffentlichkeit, vornehmlich zur Prävention und zur Steigerung des Sicherheitsgefühls
Psychosoziale Notfallversorgung	Gesamtstruktur und Maßnahmen der Fachdienste zur Prävention sowie zur kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen, Vermissende und nichtpolizeiliche Einsatzkräfte *(vergleiche: „Betreuung“, „psychosoziale Unterstützung“, „taktische Betreuung“)*
Psychosoziale Unterstützung	Beraten und Betreuen von Mitarbeitern sowie erforderlichenfalls deren Angehörigen zur Unterstützung bei der Bewältigung als belastend erlebter Ereignisse *(vergleiche: „Betreuung“, „Psychosoziale Notfallversorgung“, „taktische Betreuung“)*
Querschnittsaufgaben	Aufgaben, die innerhalb einer Gesamtorganisation von mehreren in ihr bestehenden nachgeordneten Organisationseinheiten gleichzeitig zu leisten sind
Rahmenbefehl	Anordnungen für wiederkehrende oder gleichartige Lagen, die bei konkretem Anlass um aktuelle Informationen und Anordnungen ergänzt werden
Raumschutz	Gesamtheit polizeilicher Maßnahmen in einem festgelegten Bereich insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zum Feststellen von Störern Es werden folgende **Raumschutzarten** unterschieden

Raumschutz Boden
Gesamtheit polizeilicher Maßnahmen in einem festgelegten Bereich insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die vom Boden aus verursacht werden, sowie zum Feststellen von Störern

Raumschutz Luft
Gesamtheit polizeilicher Maßnahmen in einem festgelegten Bereich insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die aus dem Luftraum verursacht werden, sowie zum Feststellen von Störern

Raumschutz Wasser
Gesamtheit polizeilicher Maßnahmen in einem festgelegten Bereich insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die vom Wasser aus verursacht werden, sowie zum Feststellen von Störern

Räumung Freimachen einer Örtlichkeit von Personen oder Sachen
(unterscheide: „Evakuierung")

Razzia planmäßig vorbereitete, überraschende Überprüfung eines unbestimmten Personenkreises innerhalb einer abgesperrten Örtlichkeit

Reserve bereitgestellte Einsatzkräfte ohne taktischen Auftrag sowie bereitgestellte Führungs- und Einsatzmittel

Retten Personen in Sicherheit bringen
(unterscheide: „Bergen")

Rettungsdienste Behörden und Organisationen, die die öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr, die sich in Notfallrettung und Krankentransport gliedert, wahrnehmen

Schutz Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter
(unterscheide: „Sicherung")

Schwerpunkt räumlich und zeitlich begrenzte Konzentration von Einsatzkräften und Führungs- und Einsatzmitteln zur Lagebewältigung, in der Regel an Brennpunkten

Sicherheit Zustand, der sich aus der Gesamtheit aller Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherung und zum Schutz von Rechtsgütern ergibt

Sicherung Abwehr von Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Polizei
(unterscheide: „Schutz")

Sicherungsangriff Sichern des Tatortes und Treffen erster wesentlicher Feststellungen über den Tathergang als Teil des Ersten Angriffs

Sofortlage plötzlich eintretende, nicht konkret vorhersehbare Lage, die polizeiliche Maßnahmen erfordert

Sofortmaßnahmen eilbedürftige Maßnahmen, die nach Bekanntwerden eines Ereignisses zeitnah getroffen werden müssen

Sonderkommission zeitlich befristete Organisationsform mit personeller und materieller Schwerpunktbildung für die Bearbeitung herausragender Straftaten

Spezialeinheiten Spezialeinsatzkommando, Mobiles Einsatzkommando, GSG 9 der Bundespolizei

Spezialkräfte Kräfte mit besonderer Qualifikation und Ausstattung

Stabsarbeit Tätigkeit eines Führungsstabs bzw. einer Führungsgruppe zur Beratung und Unterstützung des Polizeiführers

Stellen	Organisationen, Institutionen, Gremien und Unternehmen, die nicht Behörden sind
Strategie	vorausschauend geplante polizeiliche Verhaltensweisen und organisatorische Absichten, die sich an der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren und darauf gerichtet sind, durch das Zusammenwirken aller polizeilichen Kräfte die Politik der Inneren Sicherheit zu verwirklichen und ggf. Änderungen zu bewirken
Streckenschutz	Beweglicher oder stationärer Einsatz von Kräften an Verkehrswegen, um Störungen auf diese und den dort stattfindenden Verkehr zu verhindern
szenenkundige Beamte	Kräfte mit besonderer Kenntnis über Zusammensetzung und Verhaltensweisen polizeilich relevanter Gruppierungen
Taktik	effektiver und effizienter Einsatz von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln zur Erreichung polizeilicher Ziele unter Anwendung geeigneter Verfahrensweisen im Einzelfall und Beachtung von Strategien und Leitlinien
taktische Betreuung	zielgerichtete Einflussnahme auf Opfer, Angehörige, Zeugen, Auskunftspersonen und sonstige Betroffene – unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse – zum Herstellen der Kooperationsfähigkeit und Erhalten der Kooperationsbereitschaft, um polizeiliches Handeln zu unterstützen *(vergleiche: „Betreuung", „Psychosoziale Notfallversorgung", „psychosoziale Unterstützung")*
taktische Kommunikation	zielgruppenorientiertes Ansprechen von Einzelpersonen oder Personengruppen, um Maßnahmen und Entscheidungen zu erläutern, Verhalten zu beeinflussen sowie Abläufe zu steuern, insbesondere bei Einsatzanlässen, die durch ein hohes Personenaufkommen oder die Teilnahme konflikt- oder gewaltbereiter Personen gekennzeichnet sind *(unterscheide: „Verhandlungen")*
taktische Maßnahme	polizeiliches Handeln, das in der Regel Außenwirkung entfaltet und mit Rechtseingriffen verbunden ist
taktisches Ziel	Beschreibung eines durch taktische Maßnahmen zu erreichenden Zustandes
Tarnen	a) Verhindern des Erkanntwerdens oder Gesehenwerdens von Kräften, Führungs- und Einsatzmitteln oder Objekten, z.B. durch Verhüllen, Angleichen an die Umgebung b) Umwandeln wesentlicher Teile einer Information nach abgestimmten Verfahren
Tatbefundbericht	zusammenfassende schriftliche Darstellung von Feststellungen, Meldungen und Bewertungen im Rahmen des Ersten Angriffs
technische/organisatorische Maßnahme	polizeiliches Handeln zur Unterstützung eines Einsatzes, in der Regel ohne Außenwirkung und ohne Rechtseingriffe
überschlagender Einsatz	aufeinanderfolgende mehrfache Verwendung der selben Kräfte mit gleichbleibendem oder wechselndem Auftrag an verschiedenen Stellen und während desselben Einsatzes
Überwachen	Beobachten eines bestimmten Raums, Objekts oder Vorgangs, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder Störungen zu erkennen und ggf. Maßnahmen einzuleiten

Umgliedern	a) Anpassen der Kräfteverteilung an Lageänderung b) Herauslösen von Kräften aus einer Aufbauorganisation und eingliedern in eine andere *(unterscheide: „Eingliedern")*
Umleitung	Einwirken auf Menschenmengen, Aufzüge oder Verkehrsströme, um diesen insgesamt oder Teilen eine neue Marschrichtung bzw. Fahrtrichtung zu geben, über eine festgelegte Strecke mit Rückführung auf die ursprüngliche Strecke oder Route
Umstellung	Einsatz von Kräften um einen Raum oder ein Objekt, wenn ihre Anzahl für eine Absperrung nicht ausreicht
verdeckt	Art und Weise polizeilichen Handelns, wodurch ein Erkennen verhindert werden soll
Verhandlungen	zielgerichtetes Beeinflussen von Personen, um Abläufe zu steuern, Maßnahmen zu ermöglichen, zu unterstützen oder zu vermeiden, insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen, herausragenden Erpressungen, außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen in Justizvollzugsanstalten und vergleichbaren Einrichtungen, Bedrohungslagen sowie Gefahr von Anschlägen *(unterscheide: „taktische Kommunikation")*
Verkehrssicherheitsarbeit	umfasst neben der Verkehrsunfallprävention (Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsunfallauswertung, Mitwirkung bei der Gestaltung des Verkehrsraums) Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung sowie Verkehrsüberwachung, verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen
Versorgung	Gesamtheit der Maßnahmen, die in den lageabhängig zu berücksichtigenden Versorgungsfeldern Führungs- und Einsatzmittel, Verpflegung, Ärztlicher Dienst, Psychosoziale Unterstützung, Unterbringung und Kräftebetreuung vor, während und nach einem Einsatz durchzuführen sind
Voraufsicht	Maßnahmen vor Beginn eines Einsatzes zum Herstellen oder Erhalten eines für die Lagebewältigung erforderlichen Zustandes im vorgesehenen Einsatzraum
Vorbefehl	Befehl, der auf einen bevorstehenden Einsatz hinweist und Kräfte veranlasst, Einsatzvorbereitungen zu treffen
Warnung	Hinweis auf drohende Gefahren, möglichst verbunden mit konkreten Verhaltensempfehlungen oder Verhaltensanweisungen
Zeitlage	vorhersehbare Lage, auf die die Polizei sich konkret vorbereiten kann
Zentrale Dienste	Organisationseinheit oder Einsatzabschnitt mit Querschnittsaufgaben, die/der überwiegend unterstützende Funktionen wahrnimmt
Zugriff	taktischer Begriff für überraschende Form der Freiheitsentziehung Es werden folgende **Zugriffsarten** unterschieden: **Geplanter Zugriff** Handeln nach planmäßiger Vorbereitung mit kalkuliertem Risiko **Zugriff bei günstiger Gelegenheit** Handeln bei einer unerwarteten Lageentwicklung mit geringem Risiko

Notzugriff
Handeln als unabweisbare Reaktion mit hohem Risiko

Für die Zugriffsarten sind die jeweiligen Einsatzkräfte eindeutig zu bestimmen. Soweit möglich, sind für den Zugriff Spezialeinheiten einzusetzen; dies gilt insbesondere für den geplanten Zugriff.
(unterscheide:
PDV 136 VS-NfD „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen", Anlage 20, „Intervention")